

Tierschutz

Anspruch – Verantwortung – Realität



**2. Tagung der Plattform
Österreichische TierärztInnen für Tierschutz**



Plattform Österreichische TierärztInnen für Tierschutz

Veranstalter der Tagung



Österreichische Gesellschaft der Tierärzte
Sektion Tierhaltung & Tierschutz
Veterinärplatz 1, A-1210 Wien



Österreichischer Verband der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte
Martiniweg 3, 8230 Hartberg



Vereinigung Österreichischer Kleintiermediziner
z.Hd. Herrn Dr. Josef Schleder
Mareckai 10, 8700 Leoben

Finanzielle Unterstützung der Tagung

- ROYAL CANIN Österreich GmbH, 1140 Wien
- VETMEDUNI Vienna, 1210 Wien

Impressum:

Herausgeber:	Sektion Tierhaltung und Tierschutz der Österreichischen Gesellschaft der Tierärzte; Johannes Baumgartner & Daniela Lexer
ISBN:	978-3-9502915-1-3
Für den Inhalt verantwortlich:	Die AutorInnen
Redaktion und Layout:	Johannes Baumgartner
Druck, Verlag und ©2011:	Sektion Tierhaltung und Tierschutz der Österreichischen Gesellschaft der Tierärzte
Diesen Band folgendermaßen zitieren:	Tierschutz: Anspruch – Verantwortung - Realität. Tagungsbericht der 2. ÖTT-Tagung, Wien 2011

Tierschutz

Anspruch – Verantwortung – Realität

**2. Tagung der Plattform
Österreichische TierärztInnen für Tierschutz**

04. Mai 2011

Veterinärmedizinische Universität Wien

Inhaltsverzeichnis

Das Leitbild der Plattform „Österreichische Tierärztinnen und Tierärzte für Tierschutz“ (ÖTT)	1
RUUDOLF WINKELMAYER	
Kognitive Fähigkeiten von Nutztieren und kognitive Umwelthanreicherung – Implikationen für Haltung und Wohlbefinden	15
JAN LANGBEIN	
Wackelkatzen und Hunde auf Rädern – Tierärztliche Behandlungspflicht und Euthanasie aus tierschutzrechtlicher Sicht.....	25
REGINA BINDER	
Hunde und Katzen mit Handicap: Steigerung der Lebensqualität durch physiotherapeutische Maßnahmen - Fälle aus der Praxis	35
MARION MÜLLER	
Einflussfaktoren auf Verletzungen und Sozialverhalten von behornten und hornlosen Ziegen – ist die Enthornung zu rechtfertigen?	41
SUSANNE WAIBLINGER	
Pferde im Tourismus – ein Tierschutzproblem am Beispiel der Kutschenfahrten?	51
JOSEF TROXLER	
Tierschutz im Umgang mit Wildtieren	55
ARMIN DEUTZ	
Tierschutzaspekte in der Verhaltenstherapie von auffälligen Hunden	65
BARBARA SCHÖNING	

Das Leitbild der Plattform „Österreichische Tierärztinnen und Tierärzte für Tierschutz“ (ÖTT)

R.WINKELMAYER und R.BINDER

1. Die Plattform „Österreichische Tierärztinnen und Tierärzte für Tierschutz“

Die Plattform „Österreichische Tierärztinnen und Tierärzte für Tierschutz (ÖTT)“ wurde im Jahr 2009 von der Sektion Tierhaltung und Tierschutz der Österreichischen Gesellschaft der Tierärzte (ÖGT), dem Österreichischen Verband der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte (ÖVA) sowie der Vereinigung Österreichischer Kleintiermediziner (VÖK)¹ gegründet. Künftig wird auch die Vereinigung Österreichischer Pferdetierärzte (VÖP) eingeladen, an den Aktivitäten der ÖTT mitzuwirken.

Die Zielsetzungen der ÖTT bestehen in erster Linie darin, das ethische Selbstverständnis der Tierärzteschaft zu stärken und die diesbezügliche Bewusstseinsbildung eines Berufsstandes voranzutreiben, der sich zwar selbst gerne als „Anwalt der Tiere“ bezeichnet,² diesem Anspruch jedoch nicht immer gerecht wird.

Die wesentlichen Tätigkeitsfelder der ÖTT betreffen den **Wissenstransfer** in allen Fragen des Tierschutzes, die **Förderung der inter- und transdisziplinären Zusammenarbeit** mit einschlägig tätigen Expertinnen und Experten anderer Wissenschaftszweige sowie die Erarbeitung eines **ethischen Leitbildes**, das es Tierärzten³ in der Praxis erleichtert, Entscheidungen im Sinne des Tierschutzes zu treffen, diese fachlich, ethisch und rechtlich zu begründen und erforderlichenfalls auch gegen Widerstände zu vertreten und durchzusetzen.

2. Das Leitbild der „Österreichischen Tierärztinnen und Tierärzte für Tierschutz“

Das am 24. Jänner 2011 beschlossene Leitbild der ÖTT ist in seinen Grundsätzen dem Tierschutzgesetz verpflichtet, geht als ethisches Regelwerk jedoch in Teilbereichen über die gesetzlichen Anforderungen hinaus, die unabhängig von der ethischen Gesinnung von jedermann einzuhalten sind. Es orientiert sich am *Codex Veterinarius*⁴ der deutschen Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT) sowie an den von der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte formulierten *Ethischen Grundsätzen für den Tierarzt und die Tierärztin*.⁵ Im Unterschied zu diesen beiden Dokumenten, die bereits in zweiter Auflage erschienen sind und einen wertvollen Beitrag zum tierärztlichen Tierschutz in Deutschland und in der Schweiz geleistet haben,⁶ verzichtet das Leitbild der ÖTT jedoch auf die Erörterung konkreter Fallbeispiele und beschränkt sich bewusst auf die Formulierung abstrakter ethischer Postulate, die in ihrer Allgemeinheit auf jeden Lebenssachverhalt anwendbar sind.

Das im Anhang abgedruckte Leitbild setzt sich aus einem **allgemeinen Teil** (Präambel) und aus einem **normativen Abschnitt** (ethische Grundsätze des tierärztlichen Handelns) zusammen und wird durch ein **Glossar** ergänzt.

¹ Nennung in alphabetischer Reihenfolge.

² Vgl. S. Kalinke (2000): Die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT) und ihr Einfluss auf den Tierschutz in der Bundesrepublik Deutschland. Diss. med.vet. Univ. Leipzig, S. 1, 6 u. passim.

³ Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird im Folgenden der Begriff „Tierarzt“ verwendet, der sich selbstverständlich auf Angehörige beider Geschlechter bezieht.

⁴ Der Codex Veterinarius stammt aus dem Jahr 1998 und wurde 2009 in überarbeiteter 2. Auflage publiziert.

⁵ Die „Ethischen Grundsätze für den Tierarzt und die Tierärztin“ wurden bereits 1992 formuliert und sind 2005 in 2. Auflage erschienen. Darüber hinaus berücksichtigt das ÖTT-Leitbild auch das Leitbild der Österreichischen Bundestierärztekammer (Leitbild der Österreichischen Tierärztinnen und Tierärzte) sowie den Europäischen Verhaltenskodex für Tierärzte (Code of Good Veterinary Practice) der Federation of Veterinarians of Europe (FVE).

⁶ Vgl. Kalinke (2000), S. 96.

2.1. Die Präambel: Hintergrund und allgemeine Grundsätze des Leitbildes

Trotz aller positiven Aspekte, welche die Beziehungen zwischen Menschen und Tieren charakterisieren, muss man sich eingestehen, dass die Mensch-Tier-Beziehung in der Regel eine von menschlichen Eigeninteressen geleitete und geformte **Nutzungsbeziehung** ist, die **typischerweise von Konflikten** geprägt wird. Aus der Perspektive des zeitgemäßen, vorwiegend pathozentrisch ausgerichteten Tierschutzes folgt, dass auch Tieren Interessen zuerkannt werden, etwa an einem art- und verhaltensgerechten Leben und am Zustand des Wohlbefindens. Allerdings zeigt die Praxis, dass diese Interessen zumeist nicht hinreichend berücksichtigt werden. Im Bereich der Haltung von landwirtschaftlichen Nutz- und Versuchstieren sind die Interessengegensätze besonders deutlich sichtbar, da die Tiernutzung in diesen Bereichen unverhohlen unter dem Diktat des ökonomischen Kalküls steht und Nutztiere (Masttiere) z.B. durchschnittlich nur etwa 2% ihrer natürlichen Lebensspanne ausleben dürfen.⁷ Aber auch im Bereich der Haltung von Heimtieren bzw. von exotischen Wildtieren, die zwar grundsätzlich eher aus ideellen Interessen erfolgt, werden Tiere zum menschlichen Vorteil vereinnahmt, z.B. wenn sie als Accessoire oder als Imponier- bzw. Statussymbol dienen oder eine Substitutionsfunktion für zwischenmenschliche Beziehungen erfüllen. Schließlich darf nicht übersehen werden, dass auch im Zusammenhang mit dem Heimtierhandel und mit der Zucht von Rassetieren bzw. Exoten materielle Überlegungen eine immer größere Rolle spielen.

Tierärzte haben als Angehörige eines Gesundheitsberufes⁸ die Kompetenz, Schmerzen, Leiden und Schäden fachkundig zu beurteilen; sie sind daher dazu berufen, in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich darauf hinzuwirken, dass Tiere von den angeführten Beeinträchtigungen so weit wie möglich verschont bleiben und dass ihr Wohlbefinden möglichst weitgehend gesichert wird. Bei der sachverständigen Beurteilung der Frage, ob ein Tier durch eine bestimmte Handlung oder Unterlassung eine Belastung erfährt, ist zum einen – im Sinne eines umfassenden Gesundheitsbegriffes – von einer ganzheitlichen Sichtweise, die sowohl die somatische als auch die ethologische Ebene einbezieht, auszugehen. Zum zweiten ist daran zu denken, dass der Beurteilung der Frage, ob einem Tier Schmerzen oder Leiden (einschließlich schwerer Angst) zugefügt werden bzw. werden können, trotz veterinärmedizinischen Sachverständes erkenntnistheoretische Grenzen gesetzt sind, die sich in aller Regel zu Lasten des Tieres auswirken. So wurde, um ein plakatives Beispiel zu wählen, wirbellosen Tieren die Empfindungs- und Kognitionsfähigkeit lange Zeit abgesprochen, weil man annahm, dass vermeintlich „niedere“ Tiere den Wirbeltieren in keiner Weise vergleichbar sein könnten. Die wissenschaftlichen Erkenntnisse der letzten Jahrzehnte haben jedoch gezeigt, dass bestimmte Gruppen von Wirbellosen, z.B. die Klasse der Cephalopoda (Kopffüßer), eine deutlich ausgeprägte (Schmerz-)Empfindungsfähigkeit aufweisen und auch erstaunliche kognitive Leistungen erbringen können. Dieses Beispiel zeigt deutlich, dass es nicht akzeptiert werden kann, Tieren Fähigkeiten abzusprechen, nur weil diese der menschlichen Erkenntnis schwer zugänglich bzw. überhaupt unzugänglich sind. In seinem bekannten Essay „What is it like to be a bat?“⁹ hat der amerikanische Philosoph Thomas Nagel eindrücklich darauf hingewiesen, dass es dem Menschen unmöglich ist, zu wissen, wie es sich anfühlt, eine andere Art von Lebewesen zu sein. Wie aber, so muss man sich dann fragen, ist es zu rechtfertigen, Lebewesen, die nicht in der Lage sind, sich uns (differenziert) mitzuteilen und deren Verhaltensweisen wir allenfalls ansatzweise deuten können, Schmerzen bzw. Leiden abzusprechen, wenn sie unter restriktiven Haltungsbedingungen gehalten werden, wenn man Eingriffe an ihnen vornimmt oder sie tötet. Ein grundlegendes ethisches Postulat besagt, dass stets auf den Schwächeren Rücksicht zu nehmen ist. Etwas komplexer hat T. H. Huxley, ein Mitstreiter Darwins, diesen Grundsatz formuliert: „Im Zweifel ist es vorzuziehen, zugunsten dessen zu irren, dessen Ausdrucksverhalten für uns zu fremdartig ist, um uns seine Sicht der Dinge

⁷ Vgl. S.M. Ali (2010): Fleisch aus der Perspektive der Welternährung, Bremen: Books On Demand., S. 136f.

⁸ Vgl. § 1 Abs. 1 Tierärztegesetz.

⁹ T. Nagel (1974): What is it like to be a bat? The Philosophical Review LXXXIII, 4 (Oct. 1974), p. 435-50.

verständlich zu machen.“¹⁰ Daher lautet eine zentrale Maxime des ÖTT-Leitbildes „*In dubio pro animale*“¹¹ – im Zweifel für das Tier. Diese *ethische* Beweislastregel bedeutet in der Praxis, dass zugunsten des Tieres bzw. des Tierschutzes zu entscheiden ist, wenn ein bestimmtes Nutzungsinteresse dem Grunde oder dem Ausmaß nach *nicht unzweifelhaft* bejaht werden kann.¹² Umgekehrt ist *im Zweifel* davon auszugehen, dass Maßnahme, die mit der Nutzung eines Tieres verbunden sind, das Tier belasten.¹³

2.2. Normativer Teil: Ethische Grundsätze für das tierärztliche Handeln

Der normative Teil des Leitbildes umfasst **zehn Grundsätze** (GS), die im Folgenden zu Gruppen zusammengefasst und erläutert werden:

2.2.1. Die Einstellung zu Tieren¹⁴

Tierärzte anerkennen Tiere als Lebewesen, die zu positiven und negativen Empfindungen fähig sind¹⁵ und begegnen ihnen mit Respekt bzw. Wertschätzung. **Respekt** bedeutet, die aus der Empfindungsfähigkeit resultierenden Interessen, wozu insbesondere das Interesse am Freisein von Schmerzen und Leiden sowie das Interesse an der Sicherung des Wohlbefindens zählen, wohlwollend zu berücksichtigen. Nach der oben dargestellten Maxime „in dubio pro animale“ sind grundsätzlich alle Tiere als fühlende Lebewesen anzuerkennen, unabhängig davon, ob ihre Empfindungsfähigkeit wissenschaftlich als erwiesen gilt.

Da Tierärzte auf Grund ihrer Ausbildung in der Lage sind, Schmerzen, Leiden und Schäden bei Tieren zu diagnostizieren sowie im Hinblick auf ihre möglichen Ursachen und ihr Ausmaß kompetent zu beurteilen, sind sie als Angehörige eines Gesundheitsberufes insbesondere dazu berufen, die physische und psychische Gesundheit der Tiere zu bewahren bzw. wiederherzustellen oder zu verbessern.¹⁶ Haltungsbedingungen oder Methoden im Umgang mit Tieren, die deren Anpassungsfähigkeit überfordern, führen zu körperlichen oder psychischen Erkrankungen (Verhaltensauffälligkeiten bzw. -störungen), sodass es auch in den tierärztlichen Aufgabenbereich fällt, im Einzelfall¹⁷ und auf politischer Ebene¹⁸ für art- bzw. verhaltensgerechte Haltungsbedingungen und für tiergerechte Methoden im Umgang mit Tieren einzutreten.¹⁹

Nach dem Konzept des ethischen Tierschutzes sind Tiere um ihrer selbst willen zu schützen, sodass jedem Tier ein von seinem ökonomischen Wert unabhängiger **Eigenwert** (intrinsicischer Wert²⁰) zukommt.²¹ Tierärzte betrachten daher jedes Tier als Individuum, das mit gleicher Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu behandeln ist, unabhängig davon, ob es sich

¹⁰ T. H. Huxley (1874): Animals and human beings as conscious automata, zit. n. D. Birnbacher: Dürfen wir Tiere töten? In: D. Birnbacher: Bioethik zwischen Interesse und Natur, S. 246.

¹¹ Vgl. auch TVT (2009), *Codex Veterinarius*, S. 5.

¹² So wären z.B. ein berechtigtes Interesse an der Durchführung sog. Cutting-Bewerbe, bei denen Rinder von Reitern und Helfern zu Unterhaltungszwecken in einer Arena von der einer Herde getrennt und dabei Leiden bzw. schwerer Angst ausgesetzt werden, zu verneinen.

¹³ Werden z.B. im Rahmen der Untersuchung der Auswirkungen verschiedener Bodenbeläge auf Rinderklauen gerötete Stellen an der Lederhaut festgestellt, so ist grundsätzlich davon auszugehen, dass diese mit einem Schmerzgeschehen verbunden sind, sofern keine ausreichend plausiblen Gründe für das Gegenteil sprechen.

¹⁴ Vgl. GS (1) und (2) des Leitbildes.

¹⁵ Der Europäische Verhaltenskodex für Tierärzte spricht von Tieren als „fühlende Lebewesen“ (FVE, 2008, S. 13).

¹⁶ Vgl. dazu unter 2.4.3. sowie auch GS (8).

¹⁷ Insbesondere im Rahmen der Beratung von Tierhaltern und im Zusammenhang mit der Beseitigung wahrgenommener Missstände; vgl. dazu auch unter 2.4.3. und 2.4.4.

¹⁸ Vgl. dazu unter 2.4.4. sowie GS (10).

¹⁹ So weist auch die FVE darauf hin, dass Tierärzte bei der Beurteilung der „Artgerechtheit von Tierhaltungen“ die sog. „Fünf Freiheiten“ zu berücksichtigen haben und sich über ihre Verantwortung „für die Tiergesundheit und die artgerechte Tierhaltung im Klaren sein [müssen]“ (vgl. FVE, 2008, S. 13).

²⁰ So spricht auch die EU den Tieren in der neuen Tierversuchs-Richtlinie 2010/63/EU einen „intrinsicischen Wert“ zu, „der respektiert werden muss“ (vgl. Erwägungsgrund 12).

²¹ Vgl. zum Konzept des ethischen Tierschutzes auch R. Binder: „Aspekte der Mensch-Tier-Beziehung im Spiegel der Rechtsordnung“ in diesem Band.

um eine Straßentaube oder aber um ein wertvolles Turnierpferd, um ein „Schoßhündchen“ oder um ein Schlachtrind handelt.

Im Unterschied zum Konzept der „(Tier-)Würde“ beruht die Forderung nach Respektierung des Eigenwerts der Tiere auf dem *prima facie* einsichtigen Postulat, wonach man Schmerzen und Leiden, die einem Menschen nicht zugefügt werden dürfen, auch Tieren nicht zumuten soll. Diese Forderung nach angemessener Interessenberücksichtigung bedarf somit keiner metaphysischen Annahme und kann somit den Anspruch auf weltanschauliche und konfessionsübergreifende Neutralität erheben.

2.2.2. Die ethische Qualität der Entscheidungsfindung²²

Da es nur wenige absolute Verbote in der Nutzung von Tieren gibt, setzt die Beurteilung von Tierschutzfragen in der Regel die Vornahme einer Abwägung der betroffenen Interessen bzw. Rechtsgüter (Schaden-Nutzen-Abwägung) voraus. Diese ist unter Einbeziehung sämtlicher aktuell verfügbaren fachlichen Entscheidungsgrundlagen und nach sorgfältiger Würdigung aller Umstände des konkreten Einzelfalles durchzuführen, wobei in besonders komplexen Fällen zusätzliche Expertise eingeholt bzw. einer Teamentscheidung der Vorzug gegeben werden sollte.

Bei Vornahme einer Güterabwägung gilt es zunächst alle betroffenen Interessen zu identifizieren, in einem zweiten Schritt müssen die Interessen gewertet bzw. gewichtet werden. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass die Interessen der Tiere angemessen und ausreichend gewürdigt werden, wobei stets auch daran zu denken ist, dass der Tierschutz ein öffentliches Interesse²³ darstellt und damit zu den Anliegen der Gesamtgesellschaft zählt. Es ist daher unzulässig, menschliche Interessen grundsätzlich bzw. generell höher zu bewerten als tierliche, da dies jeder Güterabwägung den Boden entziehen würde und zur Mangelhaftigkeit der Entscheidung führen muss.

Die Leistungen, die Tiere für den Menschen erbringen bzw. der materielle und ideelle Nutzen, den der Mensch aus ihnen zieht, gebietet es, Tiere gerecht zu behandeln.²⁴ Es ist daher aus moralischen Gründen geboten, gleichartige Eigenschaften bei Mensch und Tier (z.B. Empfindungsfähigkeit) in gleicher Weise zu berücksichtigen. Das Berufsethos gebietet es, die Entscheidungsfindung gewissenhaft durchzuführen, transparent zu gestalten und das Ergebnis nachvollziehbar zu begründen.

2.2.3. Die ethische Qualität tierärztlichen Handelns

Der ethische Entscheidungsfindungsprozess schlägt sich im Bereich des praktischen tierärztlichen Handelns nieder. Die Kernbereiche tierärztlichen Handelns umfassen einerseits Maßnahmen zum **Erhalt bzw. zur Verlängerung des Lebens** erkrankter oder verletzter Tiere (Diagnose und Therapie, Erste-Hilfe-Leistung²⁵) und andererseits Maßnahmen zur **Verkürzung von unbehebba- ren Leiden (Euthanasie)**.

Im Sinne des „One Health-Konzepts“²⁶ steht das tierärztliche Handeln – soweit es sich auf Lebensmittel liefernde Tiere oder auf zoonotische Erkrankungen von Heim- oder Wildtieren bezieht – zwar auch, jedoch stets nur indirekt im Zeichen der menschlichen Gesundheit. Die **unmittelbare tierärztliche Fürsorge** hat auch dann dem **Tierwohl** zu gelten, wenn es sich um ein Nutztier handelt.²⁷

²² Vgl. GS (4) und (5).

²³ Vgl. z.B. 446 BlgNR 22. GP, 2; VfHG v 17.12.1998, B3028/97; VfGH v 12.7.2005, G 73/05.

²⁴ Vgl. GS (4).

²⁵ Die grundsätzlich Verpflichtung, einem erkrankten oder verletzten Tier eine fachgerechte medizinische Erstversorgung zu leisten, zählt schon nach den standesrechtlichen Vorschriften zu den Aufgaben des Tierarztes; vgl. dazu § 21 Abs. 3 des Tierärztegesetzes, wonach der Tierarzt die Leistung der Ersten Hilfe bei einem Tier nicht verweigern darf, wenn ihm die Hilfeleistung im Hinblick auf die damit verbundene Gefahr und ohne Verletzung anderer überwiegender Interessen zumutbar ist.

²⁶ Vgl. <http://www.one-health.eu/ee/index.php/en>

²⁷ Vgl. dazu auch GS (1) und (2).

Die fachgerechte **Euthanasie**²⁸ eines Tieres ist aus Tierschutzgründen geboten, wenn es auf Grund einer Erkrankung, Verletzung oder Behinderung in seiner Lebensqualität deutlich beeinträchtigt ist und aus medizinischer Sicht nicht Ziel führend therapiert werden kann. Die Euthanasie (weitgehend) gesunder und mit zumutbarem Aufwand behandelbarer Heimtiere widerspricht nicht nur standesethischen Überlegungen, sondern auch den tierschutzrechtlichen Vorschriften.²⁹ Idealerweise wird die Entscheidung, ob ein Tier (weiter) behandelt oder euthanasiert werden soll, gemeinsam mit dem Patientenbesitzer getroffen. Besondere Bedeutung kommt hier der Beratung des Tierhalters zu, da dieser durch entsprechende Anleitung in vielen Fällen in die Lage versetzt werden kann, die Lebensqualität eines kranken oder behinderten Tieres deutlich zu verbessern.

Der **Grundsatz des gelindesten Mittels**,³⁰ stellt ein zentrales tierschutzrechtliches Prinzip dar.³¹ Es verpflichtet den Tierarzt in jedem seiner Tätigkeitsbereiche jene Methode zur Durchführung eines Eingriffs oder einer sonstigen Maßnahme zu wählen, die für das betroffene Tier am schonendsten ist, d.h. das geringste Ausmaß an Schmerzen, Leiden (schwere Angst, Stress) und Schäden verursacht. So dürfen etwa zulässige Eingriffe grundsätzlich nur nach wirksamer Schmerzausschaltung und angemessener Schmerzbehandlung vorgenommen werden, wobei die rechtlich vorgesehenen Ausnahmen aus ethischer Sicht mit Nachdruck zu hinterfragen sind.³²

Bei der Beurteilung der Frage, welches Mittel bzw. welche Methode im konkreten Einzelfall das schonendste ist, muss auf alle zu Gebote stehenden Informationen zurückgegriffen werden. Freilich ist auf die Praxisbedingungen Bedacht zu nehmen, doch dürfen ökonomische Überlegungen grundsätzlich nicht dazu führen, einer belastenderen Methode den Vorzug zu geben. So kann z.B. realistischer Weise nicht gefordert werden, bei Vornahme von Eingriffen in Haltungseinrichtungen (etwa in Ställen) auf Methoden der High-Tech-Medizin zurückzugreifen, doch ist z.B. von mehreren praktikablen Anästhesiemethoden jene zu wählen, die für die jeweilige Tierart am geeignetsten und dem geplanten Eingriff angemessen ist.

Da der Tierarzt im Rahmen seiner Berufsausübung nicht selten als erste oder überhaupt als einzige außenstehende Person mit Hinweisen auf tierschutzwidrige oder gar tierquälerische Vorgänge konfrontiert wird, zählt grundsätzlich auch die **Verpflichtung zur Beendigung tierschutzrelevanter Missstände** zu den Anforderungen des Berufsethos.³³

Hier entstehen insbesondere dann Konfliktsituationen, wenn der Tierarzt den begründeten Verdacht hat, dass ein zu seinen Kunden zählender Patientenbesitzer seinen Pflichten als Tierhalter nicht nachkommt, ein Tier unter tierschutzwidrigen Umständen hält oder gar misshandelt bzw. dies in seinem (familiären) Umfeld duldet. In diesem Zusammenhang wird vielfach befürchtet, dass eine gegen einen Klienten gerichtete Anzeige dem Vertrauen in den tierärztlichen Berufsstand, dessen Angehörige grundsätzlich einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, schaden könnte. Diese Sorge dürfte sich jedoch als unbegründet erweisen: Der Berufsstand des Tierarztes genießt in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit nicht zuletzt deshalb Vertrauen, weil seine Angehörigen auf Grund ihrer fachlichen Autorität die Möglichkeit haben, die Interessen eines Tieres auch gegen dessen Halter zu vertreten und die Beendigung eines tierquälerischen Zustandes – erforderlichenfalls mit Hilfe der Behörde oder des öffentlichen Sicherheitsdienstes – herbeizuführen.

Nimmt ein praktizierender Tierarzt im Rahmen der Ausübung seiner Tätigkeit eine Tierschutzwidrigkeit wahr, so ist er jedenfalls verpflichtet, den Tierhalter bzw. die sonst

²⁸ Vgl. GS (9).

²⁹ Vgl. § 6 Abs. 1 TSchG.

³⁰ Vgl. GS (6).

³¹ Vgl. R. Binder (2010): Beiträge zu aktuellen Fragen des Tierschutz- und Tierversuchsrechts. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, S. 12.

³² Vgl. dazu unter 2.4.4. und GS (10).

³³ Amtstierärzte sind als behördliche Organe zur Vollziehung der tierschutzrechtlichen Vorschriften und damit auch zur Verfolgung dienstlich wahrgenommener Übertretungen tierschutzrechtlicher Bestimmungen verpflichtet.

verantwortliche Person durch Information und Aufklärung zu deren Behebung zu bewegen.³⁴ Gelingt dies nicht bzw. handelt es sich um schwerwiegende tierquälerische Verstöße, so ist auch eine Anzeige bzw. – bei Gefahr im Verzug – die Beiziehung der Exekutive angebracht.³⁵ In solchen Fällen ist davon auszugehen, dass ein Ausnahmezustand vorliegt, der den Tierarzt auf Grund des öffentlichen Interesses am Schutz der Tiere von seiner Verschwiegenheitspflicht entbindet.³⁶

Bei begründetem Verdacht auf schwere Tierquälerei sollten *de lege ferenda* – analog zur ärztlichen Mitteilungs- bzw. Anzeigepflicht bei der Misshandlung von Minderjährigen – eine Verpflichtung zur Erstattung einer Anzeige in Erwägung gezogen werden, wie dies seit einiger Zeit in Kanada und Neuseeland der Fall ist.³⁷

2.2.4. Förderung des Tierschutzes durch fachliche Expertise

Aus der hohen Verantwortung des Tierarztes gegenüber Tieren und Menschen, dem Bekenntnis zum **wissensbasierten Tierschutz** und der stetig fortschreitenden wissenschaftlichen Erkenntnisse resultiert die Verpflichtung zur **kontinuierlichen Fortbildung** und zum Dialog mit Fachkollegen und Angehörigen anderer Berufsgruppen, die mit Fragen des Tierschutzes befasst sind.

Die Verpflichtung zur Auseinandersetzung mit Fragen des Tierschutzes umfasst dabei keineswegs nur diagnostische und therapeutische Verfahren, sondern auch die Kenntnis der jeweils geltenden tierschutzrechtlichen Vorschriften³⁸ sowie die Auseinandersetzung mit dem tierethischen Diskurs. Die dadurch gewonnenen (Er-)Kenntnisse sind bestmöglich zum Wohl der Patienten umzusetzen und sollten im Rahmen der beratenden Tätigkeit auch an die Tierhalter bzw. an die interessierte Öffentlichkeit weitergegeben werden.

Auf Grund ihres Expertenstatus kommt Tierärzten eine wichtige **Beratungsfunktion** in Tierschutzangelegenheiten zu, und zwar sowohl in der Arzt-Klienten-Beziehung als auch in fachlichen und politischen Gremien.³⁹ Auch hier gebietet es das Berufsethos, auf der Grundlage aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse im Sinne einer Verbesserung des Tierschutzes zu agieren und Partei-, Verbands- oder Funktionärsinteressen zugunsten des öffentlichen Interesses am Schutz der Tiere zurückzustellen.

Hier ist freilich Zivilcourage vonnöten (Österreich scheint hier etwas nachzuhinken). In Deutschland und in der Schweiz sowie auf internationaler Ebene werden brisante Tierschutzthemen sowohl von veterinärbehördlicher Seite als auch seitens der gesetzlichen Ständevertretungen hingegen erstaunlich offensiv und weitaus kritischer diskutiert als dies hierzulande der Fall ist: Während sich in Österreich bislang kaum jemand (eine offizielle Institution) dazu berufen fühlt, wissenschaftlich fundiert über die Impfung gegen Ebergeruch zu informieren und die zuständigen österreichischen Bundesminister das Festhalten an der Zulässigkeit der chirurgischen Ferkelkastration ohne Schmerzausschaltung vor allem mit dem unwissenschaftlichen bzw. emotionalen Zugang der Konsumenten zu Impfungen begründen,⁴⁰ veröffentlichte das Schweizer Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) ein Informationsblatt, in dem unvoreingenommen über die „Impfung gegen Ebergeruch“ informiert und darauf hingewiesen wurde, dass von der „Immunkastration“ männlicher Ferkel

³⁴ Vgl. auch FVE (2008), S. 13.

³⁵ So auch FVE (2008), S. 13; Schweizer Gesellschaft der Tierärztinnen und Tierärzte (2005): Ethische Grundsätze für den Tierarzt und die Tierärztin, Punkt. 1.7.

³⁶ Vgl. § 23 Abs. 3 des Tierärztegesetzes, wonach die Geheimhaltungspflicht nicht besteht, wenn die Offenbarung oder Verwertung eines Geheimnisses nach Inhalt und Form durch ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse gerechtfertigt ist; vgl. auch FVE (2008), S. 9.

³⁷ Vgl. P. Arkow and H. Munro (2008): The Veterinary Profession's Role in Recognizing and Preventing Family Violence: The Experiences of the Human Medicine Field and the Development of Diagnostic Indicators of Non-Accidental Injury. In: F. R. Ascione: The International Handbook of Animal Abuse and Cruelty. Theory, Research, and Application, p. 37 f.

³⁸ So auch FVE (2008): Europäischer Verhaltenskodex für Tierärzte, S. 9.

³⁹ Vgl. dazu GS (10).

⁴⁰ http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/J/J_03178/index.shtml

http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/J/J_03180/index.shtml

keine Gefahr für den Schweinefleischkonsumenten ausgehe.⁴¹ Auch die Schweizer Tierärztereinigungen und die deutsche TVT sprechen sich für die Anwendung der Impfung gegen Ebergeruch aus. Die Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST) und die Schweizerische Vereinigung für Schweinemedizin (SVSM) nehmen zur Impfung gegen Ebergeruch wie folgt Stellung: „Angesichts der Tatsache, dass die Impfung getestet und als eine zuverlässige Methode zur Vermeidung des Ebergeruchs genehmigt wurde, könnte und sollte man einem Verfahren abschwören, das so gewalttätig ist wie die chirurgische Kastration.“⁴² Die TVT schließlich forderte den deutschen Gesetzgeber in einer Pressemitteilung auf, die Ausnahmeregelung für das betäubungslose Kastrieren männlicher Ferkel unverzüglich aufzuheben, da die Rechtfertigung für diese Ausnahme spätestens durch die Verfügbarkeit und Zulassung eines Impfstoffes entfallen sei (derzeit scheint allerdings die Entwicklung eindeutig in Richtung Ebermast zu gehen).

Auch die deutsche Tierärztekammer äußert sich immer häufiger kritisch zu Tierschutzthemen: So vertritt sie etwa die Auffassung, dass der schmerzhafte Pferdebrand durch die auf EU-Ebene eingeführte Chip-Pflicht überflüssig geworden sei,⁴³ und sie forderte anlässlich des Welttierschutztages 2010 mehr Tierschutz in der Nutztierhaltung.⁴⁴ Unmissverständlich pro Tierschutz äußert sich schließlich auch die Europäische Tierärztereinigung, z.B. zum Thema des Schächtens: „FVE is of the opinion that from an animal welfare point of view, and out of respect for an animal as a sentient being, the practice of slaughtering an animal without prior stunning is unacceptable under any circumstances [...]“⁴⁵

3. Fazit

Auf Grund seiner Ausbildung und dem daraus resultierenden Expertenstatus kommt dem Tierarzt eine besondere Rolle in der Mensch-Tier-Beziehung zu. Die kontinuierliche kritische Reflexion des eigenen Handelns ist ebenso ein Kennzeichen der Professionalisierung eines Berufsfeldes wie die Ausrichtung an hohen fachlichen Standards. Die immer komplexere Lebenswelt macht es erforderlich, Interessenkonflikte offen zu legen, Entscheidungsprozesse transparent zu gestalten und Handlungen bzw. Unterlassungen nachvollziehbar zu begründen. Dabei ist aus berufsethischer Sicht besonders darauf zu achten, die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu wahren⁴⁶ und erforderlichenfalls auch eigene Interessen hintanzustellen. Zivilcourage, Transparenz und persönliche Integrität zählen damit ebenso zur Professionalität wie Zuverlässigkeit, fachliche und soziale Kompetenz. Dies gilt unabhängig davon, ob Veterinärmediziner im Rahmen einer tierärztlichen Praxis, als Amtstierärzte, im Zusammenhang mit ihrer Betreuungs- und Beratungstätigkeit (etwa im Rahmen der Tiergesundheitsdienste) oder in der Wissenschaft tätig sind. Im sensiblen Bereich des Tierschutzes gilt es mit beruflicher Expertise sowohl emotionalen Ansinnen zu begegnen als auch dem übermächtigen Druck ökonomischer Forderungen Stand zu halten. In diesem Sinne soll das Leitbild die Bewusstseinsbildung in der Tierärzteschaft vorantreiben.

⁴¹ „Die Anwendung von Improvac® hat keine Rückstände in Lebensmitteln zur Folge. Der Impfstoff ist kein Hormon. Der Konsum von tierischen Erzeugnissen geimpfter Tiere ist für den Menschen unbedenklich“ (BVET: Information zum Umgang und zur Beurteilung von gegen den Ebergeruch geimpften Schweinen und deren Schlachttierkörpern vom 6. Oktober 2008).

⁴² FVE Newsletter 5/2009.

⁴³ Presseinformationen der deutschen Tierärztekammer vom 1. Juli 2010 und vom 18. Oktober 2010.

⁴⁴ Presseinformationen der deutschen Tierärztekammer vom 1. Oktober 2010.

⁴⁵ FVE (2010): Slaughter of animals without prior stunning.

http://www.fve.org/news/publications/pdf/2010_poster_ritual_slaughter.pdf

⁴⁶ Vgl. auch FVE (2008), S. 8.

Anschrift der Verfasser:

wHR Prof. Dr. Rudolf WINKELMAYER,
Dipl.ECVPH. Amtstierarzt und prakt. Tierarzt
Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d.L
A-2460 Bruck a.d.L.
Rudolf.Winkelmayer@noel.gv.at

DDr. Regina Binder
Tierschutz- & Veterinärrecht
Veterinärmedizinische Universität Wien
Veterinärplatz 1
A-1210 Wien
regina.binder@vetmeduni.ac.at

Österreichische Tierärztinnen und Tierärzte für Tierschutz (ÖTT)

Leitbild

(Beschluss: 24.1.2011)

Für die Art und Qualität der Mensch-Tier-Beziehung sind neben Rechtsvorschriften auch ethische Normen maßgeblich. Rechtsvorschriften in den Bereichen des Tierschutzes^{*)} einschließlich des Tiertransports und der Tierversuche sowie der Jagd und der Fischerei stellen Mindestanforderungen dar, die von jedermann zu beachten sind. Tierärztinnen und Tierärzte sind von Berufs wegen in besonderem Maß für das Wohlbefinden der Tiere verantwortlich. Sie setzen sich daher über die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften hinaus für den Schutz der Tiere ein.

Die Beziehungen zwischen Menschen und Tieren sind grundsätzlich von widersprüchlichen Interessen^{*)} geprägt, die zu vielfältigen Konflikten führen. Im Spannungsfeld zwischen den Interessen am bestmöglichen Schutz der Tiere und den Interessen an ihrer weitgehend unbeschränkten Nutzung sind sich Tierärztinnen und Tierärzte bewusst, dass der Tierschutz ein bedeutsames öffentliches und damit ein gesamtgesellschaftliches Anliegen darstellt. Sie bekennen sich daher unter ethischen Gesichtspunkten dazu, dass Tiere nicht nur – wo immer dies möglich ist – vor Schmerzen^{*)}, Leiden^{*)} und Schäden^{*)} zu bewahren sind, sondern dass es auch gilt, ihr Wohlbefinden^{*)} in bestmöglicher Weise sicherzustellen. Im Zweifelsfall lassen sich Tierärztinnen und Tierärzte vom Grundsatz „*In dubio pro animale*“^{*)} leiten.

Das Leitbild der ÖTT legt im Sinne einer Selbstverpflichtung den Rahmen jener ethischen Grundsätze fest, die das tierärztliche Denken und Handeln bestimmen:

- (1) Tierärztinnen und Tierärzte anerkennen Tiere als empfindungsfähige Lebewesen, begegnen ihnen mit Respekt und schützen ihr Leben, ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden.
- (2) Tierärztliches Handeln wird vom Prinzip der Achtung vor dem Leben und dem Eigenwert^{*)} jedes einzelnen Tieres geleitet. Daher sorgen Tierärztinnen und Tierärzte im Rahmen ihrer Möglichkeiten für den bestmöglichen Schutz der Tiere in allen Lebensbereichen.
- (3) Tierärztinnen und Tierärzte setzen ihr Fachwissen konsequent für eine nachhaltige Verbesserung des praktischen und rechtlichen Tierschutzes ein. Sie berücksichtigen dabei die neuesten Erkenntnisse der veterinärmedizinischen Wissenschaften, der Biologie und der Ethologie und arbeiten zum Wohl der Tiere mit Kolleginnen und Kollegen sowie mit Vertreterinnen und Vertretern anderer Disziplinen zusammen.

^{*)}verweist auf eine Erläuterung im Glossar.

- (4) Im Spannungsfeld zwischen ethischen Verpflichtungen und ökonomischen oder anderen nicht mit dem Anliegen des Tierschutzes in Einklang stehenden Interessen treffen Tierärztinnen und Tierärzte ihre Entscheidungen nach sorgfältiger Abwägung der Interessen der Tiere bzw. des Tierschutzes und der Interessen der Tierhalter, sofern diese berechtigt sind. Sie bewerten dabei die Interessen des Menschen nicht grundsätzlich höher als die des Tieres, sondern anerkennen den ethischen Grundsatz der Gerechtigkeit^{*)} für Mensch und Tier, wonach Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln ist.
- (5) Tierärztinnen und Tierärzte prüfen vor jeder tierärztlichen Intervention, welche die physische oder psychische Unversehrtheit eines Tieres oder seine sozialen Bedürfnisse beeinträchtigen könnte, die Frage nach ihrer ethischen Vertretbarkeit, wobei weder berufspolitische noch wirtschaftliche Interessen dem Tierschutz übergeordnet werden dürfen.
- (6) Erweist sich eine Belastung des Tieres dem Grunde nach als vertretbar und sind mehrere Methoden zur Erreichung eines zulässigen Zweckes verfügbar, so bekennen sich Tierärztinnen und Tierärzte zum Grundsatz des gelindesten Mittels, d.h. sie wenden jene Methode an, durch welche den Tieren das geringste Ausmaß an Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt wird.
- (7) Stellen Tierärztinnen und Tierärzte Missstände in einer Tierhaltung oder im Umgang mit Tieren fest, so halten sie den / die Tierhalter/in bzw. die / den Verantwortliche/n auch dann zu deren Behebung an, wenn sie dadurch einen wirtschaftlichen Nachteil erfahren können. Treten wiederholt tierschutzrelevante Missstände auf oder handelt es sich um schwerwiegende Missstände, so erstatten sie Anzeige bei der zuständigen Vollzugsbehörde oder wirken auf die Einleitung eines gerichtlichen Strafverfahrens hin.
- (8) Das tierärztliche Handeln steht im Dienste der Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit^{*)} sowie des Tierschutzes. Tierärztinnen und Tierärzte lassen grundsätzlich jedem erkrankten oder verletzten Tier eine fachgerechte medizinische Erstversorgung angedeihen. Dies gilt unabhängig von Art bzw. Wert und Nutzen bzw. Nützlichkeit des Tieres sowie unabhängig davon, ob eine allfällige Honorarforderung gesichert ist.
- (9) Ist ein Tier aus medizinischer Sicht nicht Ziel führend therapierbar, so ist es fachgerecht zu euthanasieren. Bei der Euthanasie steht das Wohl des Tieres bis zum Eintritt des Todes im Vordergrund. Tierärztinnen und Tierärzte lehnen es ab, unbehebbares schweres Leiden auf Wunsch des Tierhalters zu verlängern. Sie lehnen es ebenso ab, einem Auftrag nach Euthanasierung (weitgehend) gesunder oder mit zumutbarem Aufwand therapierbarer Tiere nachzukommen.
- (10) Tierärztinnen und Tierärzte setzen sich aktiv und nach bestem Wissen und Gewissen für den Schutz der Tiere ein. Sie wirken durch Aufklärung, Beratung und Anleitung auf eine tiergerechte Haltung von und einen tiergerechten Umgang mit Heim-, Begleit-, Nutz-^{*)} und Wildtieren hin. Sie unterstützen nach ihrem persönlichen Engagement Initiativen, die darauf abzielen, das Verständnis der Bevölkerung für die Bedürfnisse und den Schutz der Tiere zu fördern, ihre Lebensbedingungen zu verbessern und geeignete Rahmenbedingungen für ein gedeihliches Zusammenleben von Mensch und Tier zu schaffen.

Glossar

Eigenwert: Tiere besitzen als Lebewesen einen Wert, der unabhängig vom Nutzwert für den Menschen ist.

Gerechtigkeit für Mensch und Tier / Gleichheitsgrundsatz: Tiere gehören aufgrund ihres Eigenwertes und auf Grund ihrer kooperativen Leistungen einer Gerechtigkeitsgemeinschaft mit den Menschen an. – Das ethische Prinzip der Gleichheit, d.h. die Forderung nach Gleichbehandlung und dem Ausschluss von willkürlicher Ungleichbehandlung beruht im Wesentlichen auf dem moralischen Prinzip der Gerechtigkeit. Gleiches ist gemäß seiner Gleichheit gleich, Ungleiches entsprechend seiner Ungleichheit ungleich zu bewerten und zu behandeln. Ungleichheit in einem Bereich rechtfertigt nicht Ungleichbehandlung in einem anderen Bereich. Aus der Forderung nach Gleichbehandlung folgt, dass Lebewesen mit gleichartigen Eigenschaften (z.B. Empfindungsfähigkeit) in allen Fällen, in welchen diese Eigenschaft von Bedeutung ist, gleich zu behandeln sind. Aus der Forderung nach Gleichbehandlung folgt aber auch, dass bei Vorliegen relevanter Unterschiede gerechtes Handeln in einer absichtlichen Ungleichbehandlung besteht (z.B. unterschiedlicher Bedarf bzw. Bedürfnis in Bezug auf Nahrung, sozialen Kontakt, Umgebungstemperatur und Kleidung).

Gesundheit wird in Anlehnung an die Definition der WHO als Zustand des vollständigen körperlichen, psychischen und sozialen Wohlergehens bei Mensch und Tier verstanden.

Das leitende Grundprinzip „**In dubio pro animale**“ beruht auf dem allgemein anerkannten ethischen Postulat, wonach es grundsätzlich geboten ist, die Position des Schwächeren zu schützen. Es weist daher darauf hin, dass immer dann, wenn ein Nutzungsinteresse dem Grunde oder dem Ausmaß nach *nicht unzweifelhaft* bejaht werden kann, zugunsten des Tieres bzw. des Tierschutzes zu entscheiden ist. Ebenso ist *im Zweifel* davon auszugehen, dass Maßnahmen, die mit der Nutzung eines Tieres verbunden sind, das Tier belasten.

Nutztiere: Der Begriff „Nutztier“ umfasst landwirtschaftlich genutzte Tiere und Versuchstiere.

Interessen: Analog zu bestimmten Interessen des Menschen sind auch anderen empfindungsfähigen Lebewesen entsprechend ihrer Entwicklung Interessen zuzuerkennen. Die Ethologie kennt dafür zahlreiche Beispiele, etwa das Interesse am eigenen Wohlbefinden und am Erhalt des Lebens.

Leiden: Leiden sind alle vom Begriff des Schmerzes nicht erfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortauern. Als Leiden bezeichnet werden Einwirkungen und sonstige Beeinträchtigungen des Wohlbefindens, die der Wesensart und den Instinkten des Tieres zuwiderlaufen und vom Tier gegenüber seinem Selbst- oder Arterhaltungstrieb als lebensfeindlich empfunden werden. Leiden können durch Schmerzen verursacht werden, es gibt aber auch immaterielle (psychische) Leiden. Der Begriff „Leiden“ schließt Angst und Distress ein. Die Hirnanatomie zeigt bei niederen und höheren Wirbeltieren große Übereinstimmungen im Hinblick auf die Basalstrukturen und Neurotransmitter, welche Leiden hervorrufen.

Schaden / Schäden: Ein Schaden tritt ein, wenn der Zustand eines Tieres sich im Vergleich zum „Normtypus“ nicht nur kurzfristig verschlechtert. Die Abweichung kann den körperlichen Zustand betreffen, aber auch den seelischen, wie es bei Verhaltensauffälligkeiten der Fall ist.

Schmerz / Schmerzen: Schmerz ist eine unangenehme sensorische und emotionale Erfahrung, die mit einer tatsächlichen oder möglichen Gewebsschädigung verbunden ist, oder als solche empfunden wird (International Association for the Study of Pain, 1979). Einig ist man sich, dass zumindest höhere Tiere auf Grund des Aufbaus und der Arbeitsweise ihres Nervensystems und ihres Gehirns den Schmerz ähnlich wie der Mensch empfinden.

Tierschutz: Der Schutz von Tieren umfasst alle Bestrebungen und Maßnahmen, die darauf abzielen, das Leben und Wohlbefinden der Tiere zu schützen (G.M. Teutsch, 1987).

Wohlbefinden: Der Begriff „Wohlbefinden“ bezeichnet einen Zustand physischer und psychischer Harmonie des Tieres mit sich und mit der Umwelt und geht damit über das bloße Fehlen von Schmerzen und Leiden hinaus. Typische Anzeichen des Wohlbefindens sind Gesundheit und ein in jeder Beziehung normales Verhalten. Wohlbefinden setzt daher neben der physischen und psychischen Gesundheit des Tieres auch eine tiergerechte Haltungsumwelt voraus, die es dem Tier ermöglicht, in in jeder Hinsicht normales, artgemäßes Verhalten zu entwickeln und auszuüben.

Literatur und Materialien

- ALI, S.M. (2010): Fleisch aus der Perspektive der Welternährung, Bremen: Books On Demand.
- ARKOW, P. and MUNRO, H. (2008): The Veterinary Profession's Role in Recognizing and Preventing Family Violence: The Experiences of the Human Medicine Field and the Development of Diagnostic Indicators of Non-Accidental Injury. In: F. R. Ascione: The International Handbook of Animal Abuse and Cruelty. Theory, Research, and Application, West Lafayette, Indiana: Purdue University Press, 31-50.
- BINDER, R. (2010): Beiträge zu aktuellen Fragen des Tierschutz- und Tierversuchsrechts. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft (= Das Recht der Tiere und der Landwirtschaft Bd. 7, hrsg. v. J. Caspar und F. Harrer).
- BIRNBACHER, D. (2006): Dürfen wir Tiere töten? In: D. Birnbacher: Bioethik zwischen Interesse und Natur. Frankfurt/Main: Suhrkamp, 222-247 (= stw 1772).
- Bundesamt für Veterinärwesen (BVET, 2009): Information zum Umgang und zur Beurteilung von gegen den Ebergeruch geimpften Schweinen und deren Schlachttierkörpern vom 6. Oktober 2008.
- Bundesverband praktizierender Tierärzte e.V. (2005): Kodex GVP– Gute Veterinärmedizinische Praxis – ein wirksames Instrument für gezieltes Qualitätsmanagement in der tierärztlichen Praxis und Klinik. http://www.bundestieraerztekammer.de/datei.htm?filename=gvp_kodex.pdf&themen_id=5209
- Codex Veterinarius* der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT). Ethische Leitsätze für tierärztliches Handeln zum Wohl und Schutz der Tiere, 2. Aufl. 2009. http://www.tierschutz-tvt.de/uploads/media/CODEX_VERINARIUS.pdf
- Federation of Veterinarians of Europe (FVE, 2008): Europäischer Verhaltenskodex für Tierärzte / Veterinary Act: Tierärztliche Tätigkeiten: ein Beruf – eine Vision – eine Stimme (Code of Good Veterinary Practice) <http://www.fve.org/news/publications/pdf/gvp.pdf>
- Federation of Veterinarians of Europe (2002): Code of Good Veterinary Practice. <http://www.fve.org/news/publications/pdf/gvp.pdf>
- KALINKE, S. (2000): Die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT) und ihr Einfluss auf den Tierschutz in der Bundesrepublik Deutschland. Diss. med.vet. Univ. Leipzig.
- Österreichische Tierärztekammer: Leitbilder Österreichischen Tierärztinnen und Tierärzte. http://www.tieraerztekammer.at/ueber_leitbild.php
- Schweizer Gesellschaft der Tierärztinnen und Tierärzte (2005): Ethische Grundsätze für den Tierarzt und die Tierärztin, 2. Aufl. 2005. http://www.gstsvs.ch/files/Ethische_Grundsaeetze_fuer_den_Tierarzt_Revision_2004_NEU_d.pdf

Zitierte Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, Artikel 2, vom 28. September 2004, idFBGBl. I Nr. 80/2010.
- Bundesgesetz vom 13. Dezember 1974 über den Tierarzt und seine berufliche Vertretung (Tierärztegesetz), [BGBl. Nr. 16/1975](#)idF[BGBl. I Nr. 135/2006](#).
- Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934).

Kognitive Fähigkeiten von Nutztieren und kognitive Umweltsanierung – Implikationen für Haltung und Wohlbefinden

J. LANGBEIN, S. MEYER, B. PUPPE

1. Hintergrund

Im Protokoll zum Vertrag von Amsterdam der Europäischen Union (1997) werden Tiere zum ersten Mal vom Gesetzgeber als empfindende Wesen (*sentient beings*) bezeichnet. Das impliziert, dass Tieren kognitive Fähigkeiten zugebilligt werden müssen, die die Voraussetzung für die mehr oder weniger bewusste Wahrnehmung von affektiv-emotionalen Zuständen sind. In aktuellen Definitionen zu tierischem Wohlbefinden werden, neben der Abwesenheit von physischen Schäden, Schmerzen oder Leiden, auch mentale Ansprüche der Tiere berücksichtigt (Boissy et al., 2007). Fragen nach kognitiven Fähigkeiten und affektiv-emotionalen Zuständen von landwirtschaftlichen Nutztieren sind in den letzten Jahren immer stärker in den Fokus der angewandten Nutztierethologie gerückt. Der Beitrag gibt zunächst eine Übersicht über kognitive Fähigkeiten von Nutztieren und stellt dann aktuelle Arbeiten unserer Arbeitsgruppe zum Lernverhalten von Zwergziegen und Schweinen sowie zu Auswirkungen von kognitiven Umweltsanierungen vor.

2. Kognitive Fähigkeiten von Tieren

Die kognitiven Fähigkeiten eines Individuums umfassen im erweiterten Sinne Wahrnehmung, Lernen, Gedächtnis und Entscheidungsfindung, das heißt alle Prozesse, durch die Tiere Informationen aus der Umwelt aufnehmen, verarbeiten, speichern und bei zukünftigen Entscheidungen und Verhaltensreaktionen berücksichtigen (Shettleworth, 2001). Nach einer anderen Definition beinhaltet Kognition die abstrakte Repräsentation eines Objektes, Ereignisses oder Prozesses im Gehirn in Relation zu anderen Objekten, Ereignissen oder Prozessen (Broom, 2010). Eine wesentliche Komponente von kognitiven Prozessen entsprechend diesen Definitionen ist die Fähigkeit zu Lernen.

Man unterscheidet dabei zwischen einfachen und komplexen Lernprozessen. Zu ersteren zählt beispielsweise die Assoziation von zeitlichen und instrumentellen Kontingenzen. Das Lernen zeitlicher Zusammenhänge beschreibt die Fähigkeit, eine Beziehung zwischen zwei Stimuli zu etablieren, wenn beide in einer wiederkehrenden zeitlichen Kontingenz auftreten und in Folge dieses Lernprozesses der erste Stimulus als Ankündigung des zweiten angesehen wird. Das Lernen von instrumentellen Zusammenhängen beschreibt dagegen die Fähigkeit, etwas über die Konsequenzen des eigenen Handelns zu lernen, also zu assoziieren, dass ein bestimmtes Verhalten spezifische Konsequenzen nach sich zieht.

Komplexe Lernprozesse umfassen u.a. konkurrierendes Lernen, die Bildung abstrakter Kategorien, Generalisierung sowie das Lernen von Konzepten. Konkurrierendes Lernen beschreibt das serielle oder simultane Training mehrerer zeitlicher oder instrumenteller Zusammenhänge und das gleichzeitige Erinnern dieser Lerninhalte. Das serielle Training von multiplen Diskriminierungsproblemen ist ein wichtiger Ansatz zum artübergreifenden Studium von grundlegenden Lernmechanismen, Lernleistung und Gedächtniskapazität (Thomas, 1986).

Die Fähigkeit, Objekte, Ereignisse oder Prozesse auf Grund von spezifischen Gemeinsamkeiten zu kategorisieren, erlaubt es Tieren, diese als Teil einer übergeordneten Zugehörigkeitsgruppe zu identifizieren und das Wissen über diese Kategorie auf neue Stimuli zu generalisieren (Wasserman, 1993). Unterschieden wird dabei zwischen natürlichen (z.B. Bäume, Menschen) und künstlichen Kategorien (z.B. Tassen, Autos). Das Erkennen von Artgenossen setzt beispielsweise mehrere Stufen der Kategoriebildung voraus wie arteigen/artfremd, bekannt/unbekannt und möglicherweise dominant/subdominant. Auf der Basis von Kategorien kann die Unmenge an Informationen aus einer komplexen Umwelt reduziert werden, so dass mit vermindertem kognitiven Aufwand auch auf neue Stimuli effizient reagiert werden kann. Dabei muss man absolute Kategorien, bei denen die

Merkmale der Kategorie dem jeweiligen Mitglied inhärent sind, von relativen (größer vs. kleiner, mehr vs. weniger) und funktionalen Kategorien (Futter, Nestmaterial, Raubfeinde) unterscheiden (Zayan und Vauclair, 1998). Die Fähigkeit Kategorien zu bilden, ist eine wesentliche Voraussetzung für das Erlernen von Konzepten. Die verschiedenen Lernleistungen setzt Thomas (1986) mit einer Hierarchie der kognitiven Fähigkeiten gleich (Tab 1).

Tabelle 1: Hierarchie der Lernleistungen (verändert nach Thomas, 1986). Die Stufen, auf denen entsprechende Lernleistungen bei Nutztieren nachgewiesen wurden, sind angegeben.

relationale	Level 8	bi-konditionale Konzepte	Mensch
Konzepte	Level 7	konditionale Konzepte	Mensch, Primaten, Rabenvögel
Klassen- Konzepte	Level 6	Konzepte (absolut/relativ)	Pferde, Ziegen, Hühner
	Level 5	konkurrierende Diskriminierung	Pferde, Ziegen
	Level 4	Verhaltensketten	alle Nutztiere
	Level 3	operante Konditionierung	alle Nutztiere
	Level 2	klassische Konditionierung	alle Nutztiere
	Level 1	Habituation	alle Nutztiere

Untersuchungen zu Kognition und Lernverhalten bei Tieren haben nicht zwingend mit der Frage nach Emotionen und tierischem Bewusstsein zu tun. Tatsächlich wurde und wird die Art wie Tiere Informationen wahrnehmen, verarbeiten und speichern seit vielen Jahren untersucht, ohne Annahmen über ihre bewusste Wahrnehmung dieser Prozesse voranzustellen. Auf der anderen Seite ist die Fähigkeit zur abstrakten Repräsentation und Erinnerung von Objekten, Ereignissen oder Prozessen eine hinreichende Voraussetzung für die Reflexion des eigenen Zustandes in Bezug auf die Umwelt und damit zur Wahrnehmung von Emotionen.

3. Warum Lernforschung bei Nutztieren

Welche konkrete Bedeutung haben Erkenntnisse auf dem Gebiet der Kognitions- bzw. Lernforschung im Kontext von Tierhaltung, Tierschutz und Verbrauchermeinung? Zuallererst ist der Mensch für die in seiner Obhut lebenden Tiere verantwortlich. Grundlage dafür, diese Verantwortung adäquat wahrnehmen zu können, ist ein umfassendes Wissen über alle Aspekte der Biologie der Tiere. Dazu gehört auch die Kenntnis ihrer kognitiven Fähigkeiten. Die generelle Einstellung des Menschen gegenüber Tieren wird sehr stark durch seine Vorstellungen betreffs ihrer subjektiven Wahrnehmung bestimmt. Ethische Bedenken im Hinblick auf die Haltung und Behandlung von bestimmten Tierarten sind immer auch beeinflusst durch die Auffassungen hinsichtlich ihrer mentalen Ausstattung, in dem Sinne, dass "intelligenter" Tiere auch höhere Tierschutzstandards verdienen (Davis und Cheeke, 1998). Die zunehmende Automatisierung der Tierhaltung, beispielsweise durch zeitlich begrenzt zugängliche Fütterungssysteme, Melkautomaten mit individueller Zugangsberechtigung oder selbst zu betätigende Putz- oder Klimaanlage verlangt immer stärker die Abgleichung zwischen den technischen Ansprüchen dieser Systeme und den kognitiven Fähigkeiten der Tiere, die mit ihnen umgehen müssen. Es können gravierende

tierschutzrelevante Probleme entstehen, wenn der Konzeption von automatisierten Managementsystemen falsche Annahmen über die Lernfähigkeit von Nutztieren zugrunde liegen. Das Wissen über kognitive Fähigkeiten von Nutztieren kann aber auch direkt genutzt werden, um Einfluss auf das Management zu nehmen (Wredle et al., 2006) und das Wohlbefinden der Tiere zu verbessern. Die Integration von adäquaten, kognitiven Herausforderungen in den Haltungsalltag bedeutet für Nutztiere Beschäftigung und wiederholte Momente der Neuheit. Dies ermöglicht es ihnen aktiv auf ihre Umwelt einzuwirken und als Folge des eigenen Verhaltens eine positive Resonanz zu erfahren, was nach erfolgreicher Bewältigung zu zunehmender Kontrolle über die Umwelt führt (Manteuffel et al., 2009b). Schließlich werden kognitive Ansätze verstärkt genutzt, um affektiv-emotionale Zustände bei Nutztieren nachzuweisen (Boissy et al., 2007; Paul et al., 2005).

4. Lernleistungen von Zwergziegen

In unserer Arbeitsgruppe untersuchen wir seit mehreren Jahren verschiedene Aspekte der Lernfähigkeit von Zwergziegen und Schweinen sowie die Auswirkungen von in die Haltung integrierten Lernaufgaben auf Stressverarbeitung und Wohlbefinden. Anders als in der psychologischen Lernforschung, wo Einzeltiere in einer artifiziellen Lernumgebung getestet werden, arbeiten wir mit experimentellen Designs, bei denen die Tiere in ihrer Haltungsgruppe und in gewohnter Umgebung mit den Lernaufgaben konfrontiert werden.

Für Untersuchungen zum visuellen Diskriminierungslernen von Zwergziegen haben wir einen Lernautomaten entwickelt, der in einem separaten Abteil innerhalb der Haltungsbucht installiert ist und den Tieren 24 h zur Verfügung steht. Auf einem Bildschirm werden visuelle 4-fach Diskriminierungsaufgaben angeboten (siehe Abb. 1). Bei Wahl des richtigen Zeichens erhält das Tier eine Portion Trinkwasser als Belohnung.

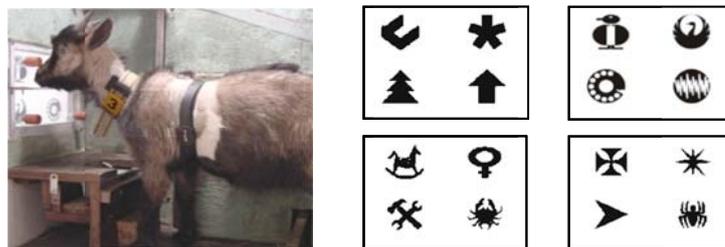


Abb. 1: Zwergziege mit Herzfrequenzmessgurt am Lernautomaten. Daneben sind exemplarisch vier Sets von Trainingszeichen dargestellt. In den jeweiligen Sets ist das belohnte Zeichen links oben dargestellt.

In ersten Versuchen wurde die generelle Fähigkeit der Ziegen untersucht, visuelle Zeichen zu diskriminieren. Nach einer schrittweisen Gewöhnung an den Lernautomaten lernten die Ziegen ein erstes Zeichenset innerhalb von 10 Tagen und benötigten dafür etwa 500 Wahlen (Langbein et al., 2007b). Nach fünf weiteren Trainingssets erreichten sie das vorgegebene Lernkriterium bereits nach 50 bis 100 Wahlen (Langbein et al., 2007a). Das zeigt, dass die Tiere die Lernaufgabe an sich immer besser verstehen. Man spricht in diesem Zusammenhang von der Bildung eines *learning set*, einer kognitiven Fähigkeit, die der fünften Stufe der Hierarchie der Lernleistung nach Thomas (1986) entspricht.

In einer weiteren Arbeit konnten wir zeigen, dass die Tiere in der Lage sind, bis zu sieben verschiedene Zeichensets nacheinander zu lernen und später, bei konkurrierender Präsentation, richtig zu diskriminieren (Langbein et al., 2008). Die konkurrierende Diskriminierung von multiplen Objekten ist eine wesentliche Methode für die vergleichende Charakterisierung der Gedächtniskapazität verschiedener Arten. Dabei können sowohl Aussagen über die Leistung des Arbeits- als auch des Langzeitgedächtnisses abgeleitet werden.

Zwergziegen sind darüber hinaus in der Lage, Kategorien zu bilden und davon ausgehend beliebige neue Objekte spontan diesen Kategorien zuzuordnen (Meyer et al., 2010a). Die Ziegen wurden seriell auf acht Zeichensets trainiert. Die Zeichen folgten zwei Kategorien: weißes Zentrum = Kategorie I (belohnt); schwarz gefüllt = Kategorie II (unbelohnt; Abb. 2). Neben einem kontinuierlichen Anstieg der Lernleistung in aufeinander folgenden Trainingssets wurde eine sprunghafte Verbesserung ab Set vier beobachtet. Gleichzeitig zeigten die Tiere in folgenden Sets eine Spontanpräferenz für das Zeichen aus Kategorie I. Beides weist darauf hin, dass die Tiere bereits nach drei Trainingssets die Kategorien gebildet hatten.



Abb. 2: a) Im Training verwendete Zeichen. Obere Reihe: Kategorie I (belohnt). Untere Reihe: Kategorie II (unbelohnt). b) Beispiel eines Zeichensets bestehend aus einem belohnten und drei unbelohnten Zeichen.

Ob die Tiere auf der Basis dieser Kategorien generalisieren können, wurde in einem sogenannten Transfertest überprüft. In mehreren Sets mit neuen Zeichen wurde im ersten Versuch fast ausschließlich das Zeichen aus Kategorie I gewählt. Diese Ergebnisse zeigen, dass Zwergziegen nach nur wenigen Trainingssets offene Kategorien unter Verwendung künstlicher visueller Symbole bilden und über neue Zeichen generalisieren. Die Fähigkeit Kategorien zu bilden spielt eine wichtige Rolle bei der Wahrnehmung, dem Denken und Lernen und ist darüber hinaus eine Voraussetzung für das Lernen von Konzepten.

Die vorgestellten Arbeiten zeigen, dass Zwergziegen in der Lage sind kognitive Herausforderungen bis zu Stufe sechs der Lernhierarchie nach Thomas (1986) zu bewältigen. Das Lernen von konditionalen Konzepten auf Stufe sieben und acht ist bisher hauptsächlich bei Menschen, Primaten und Rabenvögeln nachgewiesen worden.

5. Kognitive Ansprüche von Nutztieren

Freilebende Tiere werden in ihrer natürlichen Umwelt mit einer Vielzahl unterschiedlicher Reize und Herausforderungen konfrontiert, die sie erfolgreich bewältigen müssen, um Überleben und Reproduktion zu sichern. Dabei spielen sowohl angeborene Verhaltensstrategien als auch die Lernfähigkeit der Tiere eine wesentliche Rolle, um sich flexibel und erfolgreich mit diesen Herausforderungen auseinandersetzen zu können (Toates, 1998). Nutztiere dagegen leben in vom Menschen geschaffenen Haltungsumwelten, welche räumlich begrenzt sind und die kognitiven Fähigkeiten der Tiere nur wenig fordern. Diese aus Sicht der Tiere als reizarm einzustufenden Haltungsbedingungen bieten häufig nur eingeschränkt die Möglichkeit, artgerechtes Verhalten auszuüben bzw. sich mit der Umwelt auf den unterschiedlichen Ebenen tierischen Verhaltens auseinanderzusetzen. Als Folge kann bei den Tieren Langeweile auftreten (Wemelsfelder und Špinka, 2011).

Reizarmut und als Folge Langeweile kann zu ernsthaften Verhaltensstörungen wie etwa Stereotypien, Automutilation, gesteigerter Aggression gegenüber Artgenossen und Kannibalismus führen (Mason et al., 2007). Neben diesen offensichtlichen Ethopathien können, in Analogie zum Menschen, auch weniger offensichtliche Verhaltensänderungen wie Apathie, Hilflosigkeit und depressives Verhalten das Wohlbefinden der Tiere beeinträchtigen. Weitere Folgen von dauerhaft reizarmer Haltung sind häufig eine gesteigerte Ängstlichkeit gegenüber neuen Situationen und eine verminderte soziale Kompetenz (Wemelsfelder und Špinka, 2011). Nach dem Allostase-Konzept von Korte et al. (2007) definiert sich tierisches Wohlbefinden in der Wechselwirkung zwischen tierischen Fähigkeiten und den

Anforderungen der Umwelt an die Tiere. Das schließt nach dem oben beschriebenen Kenntnisstand über die Lernfähigkeit von Tieren auch kognitive Herausforderungen mit ein. Sowohl eine anhaltende kognitive Hypostimulation auf Grund von Reizarmut als auch eine Hyperstimulation infolge zu hoher Anforderungen kann negative Auswirkungen auf das tierische Wohlbefinden haben (Abb. 3). Neuere Arbeiten gehen deshalb davon aus, dass die Einbindung von adäquaten kognitiven Herausforderungen in den Stallalltag das Wohlbefinden von Nutztieren dauerhaft verbessern kann (Manteuffel et al., 2009a; Meehan und Mench, 2007; Puppe et al., 2007; Spruijt et al., 2001). Unter dem Begriff "Kognitive Umwelthanreicherung" werden gegenwärtig Ansätze entwickelt, wie kognitive Herausforderungen sinnvoll in die Haltungsumwelt von Zoo- und Nutztieren integriert werden können (Meyer et al., 2010b).

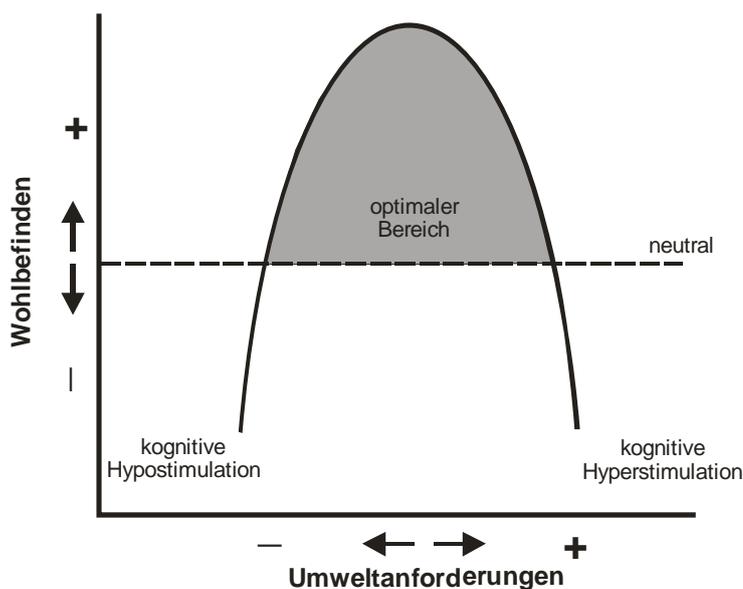


Abb. 3: Schematische Beschreibung des Zusammenhanges zwischen Umwelthanforderungen, kognitiver Stimulation und dem Wohlbefinden von Tieren (verändert nach Korte et al., 2007).

6. Auswirkungen von kognitiven Herausforderungen auf das Wohlbefinden

Bei Menschen wurde gezeigt, dass kognitive Herausforderungen intrinsisch belohnend wirken, wenn das Individuum eine Lösungsstrategie entwickeln kann und das Lernen zu gesteigerter Kompetenz führt (Reeve, 1989). Erfolgreiche Bewältigung erzeugt hier das Gefühl von Kompetenz. Dies trifft allerdings nur dann zu, wenn die Aktion selbst ein klares Ergebnis zeitigt und ein eindeutiges *feedback* liefert (Csikszentmihalyi, 1988). Es wird postuliert, dass die erfolgreiche Bewältigung kognitiver Herausforderungen auch bei Tieren, neben der wiederholten Auslösung von akuten, positiven affektiv-emotionalen Zuständen, langfristig zu verbessertem Wohlbefinden führt (Manteuffel et al., 2009a). Die Frage ist, wie man dies nachweisen kann.

Hagen und Broom (2004) trainierten Kühe darauf, ein Tor zu öffnen, das den Weg zu einer Futterbelohnung versperrte, während die Tiere der Kontrollgruppe keinen Einfluss darauf hatten, wann sich das Tor öffnete. Tiere, die gelernt hatten das Tor selbst zu öffnen, zeigten anschließend auf dem Weg zur Belohnung mehr Anzeichen von Erregung und eine erhöhte Herzfrequenz (HR) gegenüber den Kontrolltieren. Die Autoren werteten dies als Indiz dafür, dass die trainierten Tiere neben der Antizipation der folgenden Belohnung auch ein Verständnis darüber entwickelten, dass sie die Situation selbst aktiv beeinflussen konnten.

In einer Arbeit mit Zwergziegen konnten wir zeigen, dass sich die HR und verschiedene Parameter der Herzfrequenzvariabilität im Verlaufe von Lernversuchen in Relation zur Lernleistung verändern (Langbein et al., 2004). In einer ersten Lernaufgabe hatten die Tiere

am Anfang eine niedrige und am Ende eine hohe HR. Die parallele Auswertung der Lerndaten zeigte, dass die Tiere erst nach drei Tagen anfangen ihre Lernleistung zu steigern. In weiteren Lernaufgaben gleichen Typs war die HR am Anfang hoch und sank mit steigendem Lernerfolg. Gleichzeitig stieg die Lernleistung der Tiere sofort und sie erreichten das Lernziel nach kürzerer Zeit. Die Ergebnisse wurden dahingehend interpretiert, dass die Kombination einer Lernaufgabe mit der Verfügbarkeit einer essentiellen Ressource auf Grund des anfänglichen Fehlens einer Lösungsstrategie zunächst mit Distress verbunden ist, während später, wenn die Tiere erfolgreich lernen und Kontrolle über die Ressource erlangen, positiver oder Eustress ausgelöst wird.

In einer weiteren Studie haben wir untersucht, ob Zwergziegen ein über die Belohnung hinausgehendes, intrinsisches Interesse an kognitiven Herausforderungen haben, d.h. sich mit einer Lernaufgabe auch dann auseinandersetzen, wenn die dort als Belohnung eingesetzte Ressource gleichzeitig ohne zusätzlichen kognitiven Aufwand verfügbar ist (Langbein et al., 2009). Arbeiten an Affen haben erste Hinweise dafür geliefert, dass dies so sein könnte (Harlow, 1950). Das Verhaltensphänomen, dass Tiere unter gewissen Umständen auch dann dazu bereit sind, für eine Belohnung zu arbeiten, wenn die als Belohnung verwendete Ressource gleichzeitig frei verfügbar ist, wird als *contrafreeloading* (CFL) bezeichnet (Osborne, 1977). Als Ursache für CFL wird angenommen, dass die Beschäftigung mit der operanten Aufgabe einen Anreiz für die Tiere darstellt und das Ausführen von appetitivem Verhalten belohnenden Charakter hat (Kacelnik, 1986; Manteuffel et al., 2009a). Eine andere Theorie postuliert einen *trade off* zwischen der Notwendigkeit zur Ressourcenmaximierung und dem Informationsgewinn über alternative Ressourcen (Inglis et al., 2001). In vorangegangenen Studien zum CFL hat man immer nur den motorischen Aufwand modifiziert, während die Tiere in unserer Studie einen zusätzlichen kognitiven Aufwand bewältigen mussten. Nachdem Trinkwasser zuerst nur in Verbindung mit einer Lernaufgabe verfügbar war, wurde die als Belohnung angebotene Ressource, nachdem die Tiere die Aufgabe gelernt hatten, gleichzeitig auch an einer normalen Tränke angeboten. Auch unter diesen Bedingungen agierten die Ziegen auf einem, im Vergleich zu den vorangegangenen Trainingsperioden geringeren, aber stabilen Niveau am Lernautomaten. Im Mittel wurden weiterhin 1/3 der täglichen Aktionen zum Wassererwerb am Lernautomaten ausgeführt. Einige Tiere bezogen unter diesen Bedingungen sogar bis zu über 80% ihres Wassers über den Lernautomaten. Die Ergebnisse zeigen, dass die Zwergziegen freiwillig einen höheren kognitiven Aufwand realisierten, um an Trinkwasser zu kommen. Dies bedeutet, dass die Tiere über die Belohnung hinaus ein Interesse an der kognitiven Herausforderung hatten.

Für Schweine haben wir einen sogenannten Ton-Schalter-Futterautomaten entwickelt (Ernst et al., 2005). Die Schweine lernten mittels klassischer und operanter Konditionierung einen individuellen Ton als Aufruf für den Besuch eines Futterautomaten. Diesen Lernprozess realisierten die Tiere innerhalb weniger Tage. Die große Anzahl der über den Tag verteilten Aufrufe in zufälliger Reihenfolge förderte die Aufmerksamkeit der Tiere, führte zu wiederholter Beschäftigung und zu einem insgesamt höheren Aktivitätsniveau im Vergleich zu einer zweimal am Tag gefütterten Kontrollgruppe. Außerdem traten weniger orale Verhaltensprobleme im Vergleich zur Kontrollgruppe auf (Puppe et al., 2007). Infolge der langfristigen kognitiven Stimulation fanden wir Anzeichen für verbessertes Wohlbefinden in externen Verhaltenstests (Puppe et al., 2007), in veränderten Reaktionen des Stress- und Immunsystems (Ernst et al., 2006) und in der Fleischqualität (Fiedler et al., 2005). Veränderungen der Aktivierung des autonomen Nervensystems in der akuten Aufrufsituation und langfristige Veränderungen der Genexpression von Opioidrezeptoren in der Amygdala bei Tieren der Lerngruppe wiesen auf ein akut verbessertes Arousal mit positiver Valenz und generell auf eine emotional positive Bewertung der Situation hin (Kalbe und Puppe, 2010; Zebunke et al., 2010).

7. Fazit

Kognitive Prozesse wie Lernen, Gedächtnis und Problemlösung sind für Tiere essentiell, um sich an eine komplexe, dynamische Umwelt anzupassen. Die Bezeichnung von Tieren durch

den EU-Gesetzgeber als empfindende Lebewesen impliziert ebenfalls das Vorhandensein von kognitiven Fähigkeiten als Grundlage für die Wahrnehmung von affektiv-emotionalen Zuständen. In aktuellen Definitionen zu tierischem Wohlbefinden werden neben Aspekten der Ernährung, Tiergesundheit und Haltung ausdrücklich auch Möglichkeiten zum artgerechten Verhalten und mentale Ansprüche der Tiere an die Umwelt berücksichtigt. Bezogen auf die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere folgt daraus einerseits die Notwendigkeit, intensiv über kognitive Fähigkeiten von Nutztieren zu forschen und andererseits, Haltungsumwelten so zu gestalten, dass sie den Tieren adäquate kognitive Herausforderungen bieten (Meehan und Mench, 2007). Neben der Kenntnis von Lern- und Gedächtnisleistungen als Grundlage für die Planung von tiergerechter Tierhaltung und tiergerechtem Management hat die sinnvolle Integration kognitiver Herausforderungen in die normale Haltungsumwelt das Potential, nachhaltige Verbesserungen im Verhalten und dem Wohlbefinden der Tiere zu erreichen. Verschiedene Arbeiten auch aus unserer Arbeitsgruppe haben gezeigt, dass kognitive Umwelтанreicherungen von den Tieren aktiv aufgesucht werden. Die Erfahrung, eine gelernte Aufgabe erfolgreich bewältigt zu haben, wirkt kurzfristig als Auslöser von positiven Emotionen und führt langfristig zu verbessertem Wohlbefinden (Meyer et al., 2010b). Neben der vertieften wissenschaftlichen Untersuchung der diesem Phänomen zugrunde liegenden Prozesse und Mechanismen liegt die zukünftige Aufgabe darin, praktische Umsetzungsmöglichkeiten zu finden, die den Ansprüchen der Tiere und den Interessen der Tierhalter entsprechen.

8. Danksagung

Die Förderung eines der diesem Übersichtsartikel zugrunde liegenden Projekte erfolgte durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (LA 1187/5-1).

9. Literatur

- Boissy, A., Arnould, C., Chaillou, E., Desire, L., Duvaux-Ponter, C., Greiveldinger, L., Leterrier, C., Richard, S., Roussel, S., Saint-Dizier, H., Meunier-Salaün, M.-C., Valance, D., Veissier, I. 2007. Emotions and cognition: A new approach to animal welfare. *Anim. Welfare* 16, 37-43.
- Broom, D.M. 2010. Cognitive ability and awareness in domestic animals and decisions about obligations to animals. *Appl. Anim. Behav. Sci.* 126, 1-11.
- Csikszentmihalyi, M. 1988. *Optimal Experience: Psychological Studies of Flow in Consciousness*. Cambridge University Press, Cambridge.
- Davis, S.L., Cheeke, P.R. 1998. Do domestic animals have minds and the ability to think? A provisional sample of opinions on the question. *J. Anim. Sci.* 76, 2072-2079.
- Ernst, K., Puppe, B., Schön, P.-C., Manteuffel, G. 2005. A complex automatic feeding system for pigs aimed to induce successful behavioural coping by cognitive adaptation. *Appl. Anim. Behav. Sci.* 91, 205-218.
- Ernst, K., Tuchscherer, M., Kanitz, E., Puppe, B., Manteuffel, G. 2006. Effects of attention and rewarded activity on immune parameters and wound healing in pigs. *Physiol. Behav.* 89, 448-456.
- Fiedler, I., Kuchenmeister, U., Ender, K., Haider, W., Ernst, K., Puppe, B., Manteuffel, G. 2005. Reaction of muscles to stimulation environment - effects on the loin muscle (M-longissimus) of Landrace pigs. *Deut. Tierärztl. Woch.* 112, 363-368.
- Hagen, K., Broom, D.M. 2004. Emotional reactions to learning in cattle. *Appl. Anim. Behav. Sci.* 85, 203-213.
- Harlow, H.F. 1950. Learning and satiation of response in intrinsically motivated complex puzzle performance by monkeys. *J. Comp. & Physiol. Psychology* 43, 289-294.
- Inglis, I.R., Langton, S., Forkman, B., Lazarus, J. 2001. An information primacy model of exploratory and foraging behaviour. *Anim. Behav.* 62, 543-557.

- Kacelnik, A. 1986. Information primacy or preference for familiar foraging techniques? A critique of Inglis & Ferguson. *Anim. Behav.* 35, 925-926.
- Kalbe, C., Puppe, B. 2010. Long-term cognitive enrichment affects opioid receptor expression in the amygdala of domestic pigs. *Genes Brain & Behav.* 9, 75-83.
- Korte, S.M., Koolhaas, J.M., Olivier, B. 2007. A new animal welfare concept based on allostasis. *Physiol. Behav.* 92, 422-428.
- Langbein, J., Nürnberg, G., Manteuffel, G. 2004. Visual discrimination learning in dwarf goats and associated changes in heart rate and heart rate variability. *Physiol. Behav.* 82, 601-609.
- Langbein, J., Siebert, K., Nürnberg, G., Manteuffel, G. 2007a. Learning to learn during visual discrimination in group housed dwarf goats (*Capra hircus*). *J. Comp. Psychol.* 121, 447-456.
- Langbein, J., Siebert, K., Nürnberg, G., Manteuffel, G. 2007b. The impact of acoustical secondary reinforcement during shape discrimination learning of dwarf goats (*Capra hircus*). *Appl. Anim. Behav. Sci.* 103, 35-44.
- Langbein, J., Siebert, K., Nürnberg, G. 2008. Concurrent recall of serially learned visual discrimination problems in dwarf goats (*Capra hircus*). *Behav. Proc.* 79, 156-164.
- Langbein, J., Siebert, K., Nürnberg, G. 2009. On the use of an automated learning device by group-housed dwarf goats: Do goats seek cognitive challenges? *Appl. Anim. Behav. Sci.* 120, 150-158.
- Manteuffel, G., Langbein, J., Puppe, B. 2009a. From operant learning to cognitive enrichment in farm animal housing: bases and applicability. *Anim. Welfare* 18, 87-95.
- Manteuffel, G., Langbein, J., Puppe, B. 2009b. Increasing farm animal welfare by positively motivated instrumental behaviour. *Appl. Anim. Behav. Sci.* 118, 191-198.
- Mason, G.J., Clubb, R., Latham, N., Vickery, S. 2007. Why and how should we use environmental enrichment to tackle stereotypic behaviour? *Appl. Anim. Behav. Sci.* 102, 163-188.
- Meehan, C.L., Mench, J.A. 2007. The challenge of challenge: Can problem solving opportunities enhance animal welfare? *Appl. Anim. Behav. Sci.* 102, 246-261.
- Meyer, S., Puppe, B., Langbein, J. 2010a. "Stupid goat?" – categorization learning in dwarf goats (*Capra hircus*). *KTBL-Schrift* 482, Darmstadt, 104-114.
- Meyer, S., Puppe, B., Langbein, J. 2010b. Cognitive enrichment in zoo and farm animals - Implications for animal behaviour and welfare. *Berl. Münch. Tierärztl. Woch.* 123, 446-456.
- Osborne, S.R. 1977. Free food (contrafreeloading) phenomenon - review and analysis. *Anim. Learn. Behav.* 5, 221-235.
- Paul, E.S., Harding, E.J., Mendl, M. 2005. Measuring emotional processes in animals: the utility of a cognitive approach. *Neurosci. & Biobehav. Rev.* 29, 469-491.
- Puppe, B., Ernst, K., Schön, P.C., Manteuffel, G. 2007. Cognitive enrichment affects behavioural reactivity in domestic pigs. *Appl. Anim. Behav. Sci.* 105, 75-86.
- Reeve, J. 1989. The intrinsic-enjoyment distinction in intrinsic motivation. *Motiv. Emotion* 13, 83-103.
- Shettleworth, S.J. 2001. Animal cognition and animal behaviour. *Anim. Behav.* 61, 277-286.
- Spruijt, B.M., Van den Bos, R., Pijlman, F.T.A. 2001. A concept of welfare based on reward evaluating mechanisms in the brain: Anticipatory behaviour as an indicator for the state of reward systems. *Appl. Anim. Behav. Sci.* 72, 145-171.

- Thomas, R.K. 1986. Vertebrate intelligence: A review of the laboratory research. In: Hoage, R. J. and Goldman, L. (Ed.), Animal intelligence. Smithsonian Institution Press, Washington, D.C., and London, Seiten 37-55.
- Toates, F. 1998. The interaction of cognitive and stimulus-response processes in the control of behaviour. *Neurosci. & Biobehav. Rev.* 22, 59-83.
- Treaty of Amsterdam amending the Treaty on the European Union, the treaties establishing the European Communities and related acts 1997.
Internet: <http://eur-lex.europa.eu/en/treaties/dat/11997D/htm/11997D.html>
- Wasserman, E.A. 1993. Comparative cognition: Beginning the second century of the study of animal intelligence. *Psychol. Bull.* 113, 211–228.
- Wemelsfelder, F., Špinko, M. 2011. Environmental challenge and animal agency. In: Appleby, M.C., Mench, J.A., Olsson, I.A.S. & Hughes, B.O. (Eds). *Animal Welfare*, Second edition. CAB International, Wallingford, in press.
- Wredle, E., Munksgaard, L., Sporndly, E. 2006. Training cows to approach the milking unit in response to acoustic signals in an automatic milking system during the grazing season. *Appl. Anim. Behav. Sci.* 101, 27-39.
- Zayan, R., Vauclair, J. 1998. Categories as paradigms for comparative cognition. *Behav. Proc.* 42, 87-99.
- Zebunke, M., Langbein, J., Manteuffel, G., Puppe, B. 2010. Autonomic reactions indicating positive affect during acoustic reward learning in domestic pigs. *Anim. Behav.* 81, 481-489.

Anschrift des Verfassers:

Dr. rer. nat. Jan Langbein
AG Nutztierethologie, FB Verhaltensphysiologie
Leibniz Institut für Nutztierbiologie (FBN)
D-18196 Dummerstorf
langbein@fhn-dummerstorf.de

Wackelkatzen und Hunde auf Rädern – Tierärztliche Behandlungspflicht und Euthanasie aus tierschutzrechtlicher Sicht

R. BINDER

1. Die tierärztliche Intervention zwischen Lebenserhalt und Leidverkürzung

Die Euthanasie (griech. *euthanatos* – guter bzw. schöner Tod) ist aus Gründen des Tierschutzes geboten, wenn es gilt, ein Tier von schweren bzw. unbehebaren Schmerzen oder Leiden zu erlösen. Die Möglichkeit, kranke oder verletzte Tiere zu töten, um ihre Schmerzen und Leiden zu verkürzen, ist zwar das einzige „Vorrecht“, das Tieren in unserer Gesellschaft zukommt, doch ist diese Option auch mit der Gefahr des Missbrauchs verbunden. Einer Schätzung zufolge sollen vier von fünf Heimtieren keines natürlichen Todes, sondern durch Euthanasie sterben.¹

Auch wenn diese Angabe unrealistisch erscheint und nicht verifiziert werden kann, dürfte von der Euthanasie häufig voreilig und mitunter ohne hinreichenden Grund Gebrauch gemacht werden. Die Motive dafür sind vielfältig: Nicht selten weigern sich Patientenbesitzer für Behandlungskosten aufzukommen oder sie sind dazu einfach nicht in der Lage. Während manche Tierhalter versuchen, sich eines Tieres, das unbequem oder lästig geworden ist, durch „Einschläfern“ zu entledigen, können sich andere nicht von ihrem schwer kranken Tier trennen und sind, aus falsch verstandener Tierliebe, nicht dazu zu bewegen, einer aus medizinischer Sicht gebotenen Euthanasie zuzustimmen. Wieder andere wären zwar grundsätzlich bereit, sich auf die Haltung eines chronisch kranken oder behinderten Tieres einzustellen, stimmen der Euthanasie aber zu, weil sie ratlos sind und nicht wissen, ob und wie sie den besonderen Ansprüchen des Tieres gerecht werden können. Mitunter mag die Euthanasie auch dem Tierarzt als einfachste Lösung erscheinen, z.B. dann, wenn es in besonders komplizierten Fällen erforderlich wäre, mit spezialisierten Kollegen zusammenzuarbeiten.

Die Möglichkeit zur Leidverkürzung durch Euthanasie steht aus tierschutzrechtlicher Sicht im Spannungsverhältnis zum Lebensschutz, der grundsätzlich auch Tieren zukommt: Da die Zielbestimmung des Tierschutzgesetzes² (§ 1 TSchG) nicht nur das Wohlbefinden, sondern auch das Leben der Tiere schützt und die Tötung eines Tieres gemäß § 6 Abs. 1 TSchG nur dann zulässig ist, wenn dies durch einen „vernünftigen Grund“ gerechtfertigt wird, darf ein Tierarzt³ der Forderung eines Tierhalters, der ein (weitgehend) gesundes Tier bzw. ein Tier, das mit zumutbarem Aufwand therapierbar ist, euthanasieren lassen möchte, nicht nachkommen, sondern muss ihn über die Rechtslage und allfällige Rechtsfolgen einer Übertretung des Tötungsverbotes informieren.⁴

Da auch Tiere, deren Gesundheit nicht mehr (vollständig) hergestellt werden kann, bei geeigneten Haltungsbedingungen durchaus Lebensqualität haben können, sollten Tierärzte den Tierhalter in solchen Fällen eingehend über mögliche Maßnahmen zur Verbesserung des Wohlbefindens des Patienten, z.B. über physiotherapeutische Maßnahmen⁵ und

¹ RTL, Tierärzte-Doku, 2008.

² Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, Artikel 2, vom 28. September 2004, idF BGBl. I Nr. 80/2010 vom 18.8.2008.

³ Alle personenbezogenen Begriffe beziehen sich auf beide Geschlechter.

⁴ Vgl. § 38 Abs. 1 Z 2 TSchG; wird ein Tier ohne Rechtfertigungsgrund euthanasiert, so ist der Tierarzt unmittelbarer Täter; eine Strafbarkeit des Tierhalters bzw. der Person, die den Tierarzt zur Vornahme der Euthanasie veranlasst, kommt nur bei Vorsatz in Frage (§ 7 VStG).

⁵ Vgl. dazu M. Müller: „Hunde und Katzen mit Handicap: Steigerung der Lebensqualität durch physiotherapeutische Maßnahmen - Fälle aus der Praxis“ in diesem Band.



Mobilitätshilfen⁶, beraten und ihn auf seinem Weg mit dem kranken bzw. behinderten Tier begleiten, so lange dies aus der Sicht des Tierschutzes vertretbar ist.⁷

2. Therapie und Euthanasie aus standesethischer Sicht

Nicht nur Rechtsvorschriften, sondern auch berufsethische Postulate setzen sich mit Fragen der Euthanasie auseinander und versuchen, den Rahmen des moralisch richtigen tierärztlichen Handelns abzustecken. So ist die Euthanasie eines Tieres nach

dem Leitbild der ÖTT⁸ dann geboten, wenn sie dazu dient, Schmerzen und Leiden, die unbehebbar sind, zu verkürzen. Ein Tier darf hingegen nicht euthanasiert werden, wenn es (weitgehend) gesund ist bzw. mit zumutbarem Aufwand behandelt werden kann.⁹

Die Verpflichtung zur Leidverkürzung (Euthanasie) einerseits und zur Lebensverlängerung (Therapie) andererseits ist im Spannungsverhältnis zwischen dem Wohl des Tieres einerseits und den berechtigten Interessen des Tierhalters bzw. (z.B. im Zusammenhang mit gefährlichen Tieren) der Gesellschaft andererseits zu konkretisieren. Die Entscheidung ist unter Bedachtnahme auf die konkreten Umstände des Einzelfalls auf der Grundlage des aktuellen veterinärmedizinischen Wissensstandes unter sorgfältiger Abwägung der betroffenen Interessen zu treffen, wobei das tierärztliche Handeln primär am Wohl des Patienten auszurichten ist.



3. Rechtsgrundlagen

Im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Vornahme oder zur Veranlassung einer veterinärmedizinischen Intervention sind die standesrechtliche Verpflichtung zur Leistung der Ersten Hilfe¹⁰ und tierschutzrechtliche Normen maßgeblich.¹¹

Zunächst (vgl. Abschnitt 3.1.) ist die Frage zu stellen, wann bzw. unter welchen Voraussetzungen überhaupt eine tierärztliche Intervention stattfinden muss bzw. wer verpflichtet ist, eine solche zu veranlassen. In einem weiteren Schritt (vgl. Abschnitt 3.2.) gilt es zu klären, welche Art von medizinischer Intervention aus tierschutzrechtlicher Sicht vorzunehmen ist; hier geht es um die Frage, ob bzw. in welchem Umfang davon auszugehen ist, dass eine Behandlung dem Tierhalter zumutbar ist bzw. unter welchen Voraussetzungen es zulässig oder sogar geboten ist, von der Euthanasie Gebrauch zu machen.

⁶ Vgl. Dazu die Homepage „Doggon Wheels“ (www.doggon.com/), die Rollwägen für gehbehinderte Hunde anbietet.

⁷ Vgl. dazu die vorbildlich Initiative des deutschen Vereins „Feline Senses – Lebensfreude für Katzen mit Ataxie e.V.“ (www.ataxiekatzen.de).

⁸ Das Leitbild (vgl. Fußnote 9) wurde als von den bislang in der ÖTT vertretenen Vereinigungen (ÖGT, ÖVA und VÖK) beschlossen und wird als Selbstverpflichtung anerkannt.

⁹ Österreichische Tierärztinnen und Tierärzte für Tierschutz (ÖTT): Leitbild, beschlossen am 24.1.2011, Leitsatz (9); vgl. dazu R. Winkelmayr und R. Binder (2011): Das Leitbild der Plattform „Österreichische Tierärztinnen und Tierärzte für Tierschutz“ (ÖTT) in diesem Band.

¹⁰ § 21 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1974 über den Tierarzt und seine berufliche Vertretung (Tierärztegesetz), [BGBl. Nr. 16/1975](#) idF [BGBl. I Nr. 135/2006](#).

¹¹ Neben § 9 TSchG, der eine allgemeine, verursacherabhängige Hilfeleistungspflicht für Tiere statuiert, sind dies insbesondere die §§ 15 (Versorgung bei Krankheit oder Verletzung) und 6 Abs. 1 TSchG (Verbot der Tötung).

3.1. Verpflichtung zur Vornahme und Veranlassung einer tierärztlichen Intervention

Was die Verpflichtung zur Behandlung eines erkrankten bzw. verletzten Tieres betrifft, so ist zwischen der Verpflichtung des Tierarztes zur Leistung der Ersten Hilfe und der Verpflichtung des Tierhalters, medizinische Hilfe durch einen Tierarzt zu veranlassen, zu unterscheiden.

3.1.1. Erste Hilfe-Leistung

Gem. § 21 Abs. 3 des Tierärztegesetzes darf ein Tierarzt die Leistung der Ersten Hilfe bei einem Tier nicht verweigern, wenn ihm die **Hilfeleistung** im Hinblick auf die damit verbundene Gefahr und ohne Verletzung anderer überwiegender Interessen **zumutbar** ist. – Bei Beurteilung der Frage, ob „andere überwiegender Interessen“ in unzumutbarer Weise verletzt werden, ist stets zu berücksichtigen, dass der Tierschutz ein „weithin anerkanntes und bedeutsames öffentliches Interesse“¹² darstellt, sodass grundsätzlich nur dann von der Unzumutbarkeit der Maßnahme auszugehen sein wird, wenn dadurch ein höherwertiges Rechtsgut, wie insbesondere die Gesundheit oder das Leben eines Menschen, gefährdet wird.¹³

Obwohl Erste Hilfe darauf abzielt, die Vitalfunktionen des Patienten zu erhalten bzw. wieder herzustellen und damit im humanmedizinischen Bereich ausschließlich lebensrettende bzw. -erhaltende Maßnahmen umfasst, ist im veterinärmedizinischen Kontext auch die Euthanasie als Maßnahme zur Beendigung von Schmerzen und Leiden unter diesen Begriff zu subsumieren, da das tierliche – im Unterschied zum menschlichen – Leben kein absolut geschütztes Rechtsgut darstellt und der Verkürzung von Schmerzen und Leiden auf Grund der vorwiegend pathozentrischen Ausrichtung des TSchG im Zweifel der Vorrang vor dem Erhalt des tierlichen Lebens zuzuerkennen ist.

Die Verpflichtung zur Ersten Hilfe-Leistung bezieht sich auf **alle**, d.h. auch auf ökonomisch wertlose **Tiere**; dies gilt unabhängig davon, ob das Honorar voraussichtlich uneinbringlich ist bzw. eine Honorarforderung gar nicht erst entsteht, weil es sich um ein herrenloses Tier handelt.

Im Hinblick auf **jagdbare Wildtiere**, die durch **nicht jagdliche Handlungen** verletzt (z.B. angefahren) werden, wird vielfach die Auffassung vertreten, dass es unzulässig wäre, eine tierärztliche Intervention vor Ort vorzunehmen oder das Tier zum Tierarzt zu bringen.¹⁴ Zwar ist nach den Jagdgesetzen ausschließlich der Jagdausübungsberechtigte zur Aneignung bzw. Tötung eines jagdbaren Wildtieres befugt, doch wird unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Schutz von Tieren ein öffentliches Interesse darstellt, davon auszugehen sein, dass Maßnahmen jagdfremder Personen, die ausschließlich dazu dienen, Gesundheit und Wohlbefinden eines durch einen Unfall verletzten Wildtieres wiederherzustellen oder das Leiden des Tieres durch Euthanasie zu verkürzen, vom Jagdausübungsberechtigten zu dulden sind, zumal der Unfalllenker gem. § 9 TSchG verpflichtet ist, einem verletzten Tier im Rahmen der Zumutbarkeit Hilfe zu leisten bzw. die erforderliche Hilfe zu veranlassen. Auch § 137 StGB, wonach es einen strafbaren „Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht“ darstellt, Wild oder Fische zu töten, zu verletzen oder sich bzw. einem Dritten zuzueignen, kann im gegebenen Zusammenhang auf Grund seines Regelungszwecks nicht zur Anwendung gelangen. Das Verbringen eines verletzten Wildtieres zu einem Tierarzt erfüllt schon deshalb nicht das Tatbild des Wilddiebstahls, weil die Aneignungsabsicht fehlt. Die Nottötung (§ 6 Abs. 4 Z 4 TSchG) oder Euthanasie eines

¹² Vgl. dazu die Materialien zum TSchG: 446 der Beilagen XXII. GP - Regierungsvorlage – Materialien, S. 2.

¹³ Die Verletzung dieser Verpflichtung stellt ein für den tierärztlichen Stand unwürdiges Verhalten dar (§ 53 Abs. 1 Tierärztegesetz) und ist als Disziplinarvergehen im Rahmen eines Disziplinarverfahrens zu ahnden.

¹⁴ Erst kürzlich wurde von einer niederösterreichischen Bezirkshauptmannschaft in einem an den Wiener Tierschutzverein gerichteten Informationsschreiben darauf hingewiesen, dass jagdfremde, d.h. nicht zur Ausübung der Jagd berechnete Personen, die lebendes oder verendetes Wild auffinden, nach dem Jagdgesetz verpflichtet sind, das Tier unverzüglich an den Jagdausübungsberechtigten bzw. den Jagdaufseher oder an die örtliche Polizeidienststelle abzuliefern und dass durch die Verständigung eines Tierarztes oder einer sonstigen Institution (z.B. Tierschutzverein, Freiwillige Feuerwehr) dieser Verpflichtung nicht Genüge getan werde.

verunfallten jagdbaren Tieres, das an nicht behebbaren Qualen leidet, kann zwar nach dem Wortlaut, nicht hingegen nach dem Sinn der zitierten Bestimmung tatbestandsmäßig sein, da der Zweck der Bestimmung darin besteht, das Wildern, d.h. die unrechtmäßige Aneignung eines jagdbaren Wildtieres, unter Strafe zu stellen.¹⁵

3.1.2. *Verpflichtung zur Veranlassung einer tierärztlichen Intervention*

Zeigt ein in menschlicher Obhut gehaltenes Tier Anzeichen einer Erkrankung oder einer Verletzung, so ist der Tierhalter verpflichtet, **unverzüglich**, d.h. ohne schuldhaften Aufschub, **einen Tierarzt heranzuziehen**, wenn eine medizinische Versorgung erforderlich ist (§ 15 TSchG). Für die Beurteilung der Erforderlichkeit des tierärztlichen Einschreitens ist zwar die Perspektive des Tierhalters maßgeblich, doch muss dieser gem. § 12 TSchG über die zur Haltung der jeweiligen Tiere erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, sodass an das Vermögen zur Beurteilung der Erforderlichkeit einer medizinischen Intervention höhere Anforderungen zu stellen sind, als dies im Hinblick auf Laien, die kein Tier halten, der Fall wäre.

Aus § 15 TSchG folgt indirekt die Verpflichtung des Tierhalters, einer zumutbaren¹⁶ Behandlung oder auch einer notwendigen Euthanasie zuzustimmen und die damit verbundenen Kosten zu tragen. Weigert sich ein Patientenbesitzer trotz entsprechender Aufklärung, der Vornahme einer zumutbaren Behandlung oder der Euthanasie eines Tieres, dessen Schmerzen bzw. Leiden nicht mehr gelindert werden können, zuzustimmen, so ist grundsätzlich davon auszugehen, dass dem Tier durch Unterlassung einer gebotenen Handlung ungerechtfertigte Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Ist eine Behandlung als zumutbar zu betrachten, so stellt die Euthanasie auch dann keine Alternative dar, wenn sie kostengünstiger ist. Kann oder will der Tierhalter die Kosten für eine zumutbare Behandlung nicht bezahlen und kann auch keine einvernehmliche Lösung (z.B. Teilzahlung) vereinbart werden, so muss davon ausgegangen werden, dass der Tierhalter den Anforderungen gem. § 12 Abs. 1 TSchG nicht entspricht und gem. Abs. 2 leg.cit. grundsätzlich verpflichtet ist, das Tier pfleglich unterzubringen, d.h. an eine Vereinigung, Institution oder Person abzugeben, die zur tierschutzkonformen Haltung des Tieres in der Lage ist.

3.2. Die tierärztliche Intervention zwischen Therapie und Euthanasie

Da die Tötung eines Tieres nur zulässig ist, wenn dies durch einen „vernünftigen Grund“ gerechtfertigt wird (§ 6 Abs. 1 TSchG), unterliegt sie auch dann ethischen Vorbehalten und rechtlichen Schranken, wenn der Tötungsakt weitestgehend schmerzlos, d.h. z.B. durch Anästhesie und nachfolgende Verabreichung einer letalen Dosis eines Euthanasiepräparats, erfolgt. – Was aber ist nun unter dem unbestimmten Rechtsbegriff des „vernünftigen Grundes“ zu verstehen?

3.2.1. *Der „vernünftige Grund“ (§ 6 Abs.1 TSchG) - allgemeine Auslegungsgrundsätze*

In all jenen Fällen, in welchen Rechtsvorschriften die Tötung von Tieren ausdrücklich zulassen (z.B. Schlachtung von **Nutztieren** zur Gewinnung tierischer Produkte), wird ein „vernünftiger Grund“ vom Gesetzgeber gleichsam fingiert, sodass das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes für die Tötung nicht mehr zu prüfen ist, sofern diese tatsächlich dem vorgesehenen Zweck dient.

Was die **Tötung von Heim- und Wildtieren** betrifft, so ist der „vernünftige Grund“ stets an Hand der Umstände des konkreten **Einzelfalls** zu beurteilen, wobei – ausgehend vom klinischen Zustand des Tieres – die Interessen des Tierschutzes, d.h. das Tierwohl, gegen die berechtigten menschlich Interessen abzuwägen sind.

¹⁵ Um den jagdrechtlichen Anforderungen und den berechtigten Interessen der Jägerschaft Rechnung zu tragen, ist der Jagdausübungsberechtigte bzw. die zuständige Polizeidienststelle jedoch in jedem Fall über das Verbringen des verletzten Tieres zum Tierarzt bzw. über die Euthanasie in Kenntnis zu setzen.

¹⁶ Zur Beurteilung der Zumutbarkeit vgl. unter 3.2.2.

Der „vernünftige Grund“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der sich an den herrschenden sozialetischen Überzeugungen orientiert und daher als „Schanierbegriff“¹⁷ zwischen Ethik und Recht bezeichnet wurde. Auf eine Formel gebracht setzt das Bejahen eines „vernünftigen Grundes“ voraus, dass ein schutzwürdiges Interesse an der Tötung des Tieres vorliegt, das schwerer wiegt als das Interesse des Tierschutzes.

Wie sind nun diese Grundsätze auf verschiedene Fallgruppen anzuwenden?

3.2.2. Fallgruppen aus dem Bereich der Heim- und Wildtierhaltung

Für die Tötung eines (**weitgehend**) **gesunden Heimtieres** fehlt ein „vernünftiger Grund“. Kann (oder will) der Tierhalter die ihm obliegende Verantwortung für ein Tier nicht mehr wahrnehmen, so ist er gem. § 12 Abs. 2 TSchG verpflichtet, es bei einer geeigneten Privatperson oder in einem Tierheim unterzubringen.

Dass die Tötung „**überzähliger**“ **bzw. unerwünschter Jungtiere** nicht gerechtfertigt ist, sollte mittlerweile selbstverständlich sein. Es ist daher unzulässig, Jungtiere zu töten, weil der Wurf unerwünscht war (z.B. Katzenwelpen in ländlichen Regionen), weil nach einer Zuchtordnung nur eine bestimmte Anzahl von Welpen beim Muttertier belassen werden darf oder weil Welpen unerwünschte Merkmale (z.B. das weniger nachgefragte Geschlecht) aufweisen bzw. nicht dem Rassestandard entsprechen (z.B. Fehlfärbungen, fehlender Haarkamm beim Rhodesian Ridgeback). Keinesfalls gerechtfertigt ist auch die Tötung eines Tieres, dem bestimmte erwünschte Verhaltenseigenschaften bzw. Wesensmerkmale fehlen (z.B. mangelnde Eignung zur Ausbildung als Dienst- oder Jagdhund).

Auch in **Zoos**¹⁸ hat die Zuchtplanung so zu erfolgen, dass die Unterbringung der Nachkommen oder ihre Auswilderung im Rahmen von Arterhaltungsprojekten gesichert ist. Für die Tötung von Tieren, die unkontrolliert bzw. als Attraktion für das Publikum gezüchtet werden, kann ein „vernünftiger Grund“ nicht in Anspruch genommen werden. Werden Jungtiere als kurzfristige Publikumsmagneten gezüchtet, ohne für ihren späteren Verbleib Sorge zu tragen, so dienen Wildtiere als Mittel zur Erreichung eines ökonomischen Zwecks, was weder ihrem tierschutzrechtlichen Sonderstatus¹⁹ entspricht noch dem Selbstverständnis der Zoos als wissenschaftliche Einrichtungen mit volksbildnerischem Auftrag im Einklang steht. So hat das Landgericht Magdeburg kürzlich ein erstinstanzliches Urteil²⁰ bestätigt, wonach kein vernünftiger Grund dafür vorliegt, gesunde Jungtiere zu euthanasieren, weil es sich um Hybride handelt, die für die Erhaltungszucht wertlos sind.

Kranke, behinderte oder verletzte Heimtiere müssen grundsätzlich medizinisch behandelt werden. Die Tötung solcher Tiere ist nur dann zulässig, wenn eine veterinärmedizinische Indikation vorliegt, die Lebensqualität des Tieres deutlich beeinträchtigt ist und eine Therapie bzw. Linderung nach fachkundigem Urteil nicht möglich bzw. nicht Erfolg versprechend scheint oder aber dem Tierhalter nicht zumutbar ist.

In diesem Zusammenhang stellt sich die schwierige Frage, bis zu welcher Höhe eine Kostentragungspflicht des Tierhalters angenommen werden kann. Analog zur schadenersatzrechtlichen Regelung des § 1332a ABGB kann davon ausgegangen werden, dass Behandlungskosten dem Tierhalter insoweit zumutbar sind, als ein „verständiger und mit den Werten des TSchG verbundener Tierhalter in der Lage des Betroffenen“ bereit wäre, die Aufwendungen für die medizinische Behandlung zu tätigen. Dabei ist die Vornahme von Standard- bzw. Routinebehandlungen grundsätzlich immer zumutbar, da die Betreuungspflicht des Tierhalters die medizinische Grundversorgung des Tieres einschließt

¹⁷ Vgl. Ch. Maisack (2007): Zum Begriff des vernünftigen Grundes im Tierschutzrecht. Baden-Baden: Nomos (= Das Recht der Tiere und der Landwirtschaft Band 5), S. 75.

¹⁸ Vgl. im Zusammenhang mit Zoos auch die Sonderbestimmung gem. § 26 Abs. 3 TSchG, wonach es zulässig ist, Zootiere schmerzlos zu töten, wenn der Zoo geschlossen oder verkleinert wird und eine geeignete Unterbringung der Tiere weder im In- noch im Ausland möglich ist.

¹⁹ Vgl. insbesondere § 25 TSchG sowie §§ 8f. der (2. Tierhaltungsverordnung), BGBl. II Nr. 486/2004 idF BGBl. II Nr. 384/2007.

²⁰ Vgl. Urteil des Amtsgerichts Magdeburg GZ 14 Ds 181 Js 17116/08, 171/09.

und jeder Tierhalter mit dem Erfordernis solcher Behandlungen rechnen muss. Nicht als generell zumutbar betrachtet werden kann hingegen die Behandlung schwerwiegender Erkrankungen, die mit hohem Aufwand verbunden sind (z.B. Chemotherapie, Prothetik oder Organtransplantationen), zumal die Verkürzung des Leidens durch Euthanasie in solchen Fällen eine tierschutzkonforme Alternative darstellt. Die Kosten für die Vornahme einer aus medizinischer Sicht gebotenen Euthanasie können grundsätzlich nie als unzumutbar beurteilt werden.²¹

Abgesehen von der finanziellen Zumutbarkeit können auch **andere Faktoren**, die in der Person bzw. in den Lebensumständen der Tierhalters liegen, in bestimmten Fällen dazu führen, die Zumutbarkeit einer Behandlung zu verneinen, z.B. dann, wenn sich ein Tierhalter nicht im Stande sieht, ein inkontinentes Tier zu versorgen.

Die Tötung behinderter (Jung-)Tiere kann nur dann als gerechtfertigt betrachtet werden, wenn ein (weitgehend) artgemäßes Leben dieser Tiere nicht möglich scheint. Die Tötung einzelner Junghunde wegen ihrer körperlichen Verfassung erfolgt grundsätzlich nur dann gerechtfertigt, „wenn die Tiere besser sterben als leben“.²² Dies trifft z.B. nicht auf taube Hundewelpen zu, da das Wohlbefinden taub geborener Hunde keineswegs erheblich beeinträchtigt ist und die Erfahrung vieler Hundehalter zeigt, dass eine artgerechte Haltung tauber Hunde durchaus möglich ist.

Ist die Therapie eines leidenden Tieres aus medizinischer Sicht nicht (mehr) möglich bzw. aussichtslos oder ist die Behandlung eines solchen Patienten dem Tierhalter nach den oben dargelegten Grundsätzen nicht zumutbar, so ist die unverzügliche fachgerechte Tötung des Tieres nicht bloß gerechtfertigt, sondern unter dem Aspekt der Leidensverkürzung geboten. Zwar hat der Halter bzw. Eigentümer eines Tieres grundsätzlich das Recht, Entscheidungen über das von ihm gehaltene Tier zu treffen, doch ist seine Verfügungsbefugnis durch öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere eben durch das Tierschutzrecht, z.T. deutlich eingeschränkt. Der Tierhalter bzw. Eigentümer ist daher nicht nur verpflichtet, ein krankes Tier medizinisch versorgen zu lassen, sondern auch einer nach fachlichem Urteil gebotenen Euthanasie zuzustimmen.

Weigert sich der Patientenbesitzer trotz entsprechender Beratung, ein erheblich leidendes Tier im zumutbaren Rahmen behandeln zu lassen oder einer aus Tierschutzgründen notwendigen Euthanasie zuzustimmen, so muss die Hilfe der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, d.h. des Amtstierarztes, in Anspruch genommen werden, der gem. § 37 Abs. 1 Z 2 TSchG verpflichtet ist, das Tier dem Halter abzunehmen, wenn es unverzüglich Hilfe benötigt.

Im Zusammenhang mit der Tötung kranker oder verletzter freilebender **Wildtiere** kann die Entscheidung über Behandlung bzw. Euthanasierung auch von weiteren Faktoren, insbesondere von der Erfolgsaussicht, das Tier wieder „wildbahntauglich“ zu machen, abhängen.²³

Die Tötung eines Tieres, das nachhaltig **unerwünschte Verhaltensweisen** zeigt, ist jedenfalls dann nicht gerechtfertigt, wenn das Problemverhalten auf Umstände

²¹ Ist ein Nutztier krank bzw. verletzt, so gilt auch in diesem Fall die durch § 15 TSchG normierte Behandlungspflicht. Allerdings sind die Grenzen der Zumutbarkeit für die Vornahme einer Behandlung von Nutztieren insofern niedriger anzusetzen, da ökonomischen Überlegungen in diesem Zusammenhang größeres Gewicht zuzuerkennen ist als im Hinblick auf Heim- und Wildtiere. Erweist sich die Vornahme einer Behandlung unter diesen Aspekten als unzumutbar, so ist das Tier vorzeitig seiner Verwertung zuzuführen oder aber, sofern dies nicht möglich ist, zu euthanasieren; vgl. zu tierschutzrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Tötung von Nutztieren R. Binder (2010): Der „vernünftige Grund“ für die Tötung von Tieren. In: R. Binder (2010): Beiträge zu aktuellen Fragen des Tierschutz- und Tierversuchsrechts. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft (= Das Recht der Tiere und der Landwirtschaft, hrsg. v. J. Caspar und F. Harrer, Bd. 7), S. 112ff.

²² A. Lorz und E. Metzger (2008): [Deutsches] Tierschutzgesetz mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift, Rechtsverordnungen und Europäischen Übereinkommen sowie Erläuterungen des Art. 20a GG. 6., Neubearb. Aufl. München: C.H. Beck, S. 93, Rz 38.

²³ Vgl. N. Kummerfeld (2006): Zur Euthanasie einzelner Vögel. Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle 4/2006, 244.

zurückzuführen ist, die in der Sphäre des Tierhalters liegen und durch Änderung der Haltungsbedingungen behoben werden kann (z.B. Unsauberkeit wegen zu seltener Möglichkeit zum Absetzen von Urin bzw. von Kot oder wegen unzureichender Hygiene; Bellen wegen mangelndem Sozialkontakt).

Einen Sonderfall stellt die Frage nach der Zulässigkeit der **Tötung von Hunden** dar, die in **Beißvorfälle** verwickelt waren. Abgesehen von abweichenden sicherheitspolizeilichen Regelungen in einzelnen Bundesländern ist aus tierschutzrechtlicher Sicht zunächst von Bedeutung, dass Beißunfälle, die durch eine menschliche Fehlreaktion bzw. sogar durch eine Provokation verursacht wurden, die Tötung grundsätzlich nicht rechtfertigen können, da in solchen Fällen davon auszugehen ist, dass das Verhalten auf einen bestimmten situativen Kontext beschränkt ist und durch Schulungsmaßnahmen von Halter und Hund vermieden werden können. Beruht der Beißvorfall auf einer Verhaltensstörung (z.B. Angstbeißen, Hyperaggression), so ist – wie im Fall der medizinischen Indikation – die Tötung als nicht gerechtfertigt anzusehen, wenn diese nach verhaltenstherapeutischem Urteil unter zumutbarem Aufwand behoben werden kann. Ein „vernünftiger Grund“ für die Tötung wird hingegen dann zu bejahen sein, wenn eine schwere Verhaltensstörung diagnostiziert wird, deren Therapie nach fachkundigem Urteil aussichtslos scheint oder mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden wäre bzw. wenn ein Hund ein so hohes Aggressionspotential aufweist, dass er als „gemeingefährlich“ zu bezeichnen ist. Dasselbe gilt, wenn der Aggressionsstau für das Tier offensichtlich einen Leidensdruck darstellt.

Tötung von Tieren in Tierheimen: Die Funktion von Tierheimen besteht in der Verwahrung herrenloser Tiere (§ 4 Z 9 TSchG). Die turnusmäßige Tötung von Tieren nach einer bestimmten Verweildauer in einem Tierheim ist keinesfalls durch einen „vernünftigen Grund“ gerechtfertigt; auch die bloß hypothetisch angenommene schwere Vermittelbarkeit eines Tieres oder die Überbelegung eines Tierheims kann nicht als Rechtfertigungsgrund für die Tötung (weitgehend) gesunder Tiere in Anspruch genommen werden. Als „vernünftiger Grund“ für die Tötung eines Tierheimtieres kommt – wie bei Heimtieren generell – grundsätzlich nur eine veterinärmedizinische Indikation (physische oder psychische Erkrankung, die mit Schmerzen oder Leiden verbunden ist und die nicht bzw. nicht mit zumutbarem Aufwand therapierbar ist). In diesem Zusammenhang wurde zutreffend darauf hingewiesen, dass kranke bzw. verletzte Tiere, die in einem Tierheim untergebracht sind, grundsätzlich den Anspruch auf die gleiche medizinische Behandlung haben wie Tiere in privater Obhut; es entspricht daher dem Selbstverständnis des tierärztlichen Berufsstandes, Tierheimtieren dieselben Therapien angedeihen zu lassen wie Privattieren (vgl. Busch, 2010). Das Vorliegen einer veterinärmedizinischen Indikation ist stets im Einzelfall und auf der Grundlage des aktuellen Wissenstandes der Veterinärmedizin bzw. der Ethologie zu beurteilen. Entscheidungen über eine allfällige Euthanasie sollten stets von einem Team getroffen und entsprechend dokumentiert werden.

4. Anforderungen an die Tötungsmethode

Ist die Tötung eines Tieres zulässig, so muss die schonendste Methode gewählt werden. Stehen verschiedene Betäubungs- bzw. Tötungsmethoden zur Verfügung, so ist die für die jeweilige Tierart am besten geeignete Methode zu wählen, wobei der aktuelle Erkenntnisstand zu berücksichtigen ist. Unter diesem Aspekt muss z.B. der Anwendung von T61 eine geeignete Anästhesie vorangehen.²⁴

5. Fazit

Die Euthanasie weitgehend gesunder und mit zumutbarem Aufwand behandelbarer Heimtiere widerspricht nicht nur standesethischen Überlegungen, sondern auch den tierschutzrechtlichen Vorschriften. Idealerweise wird die Entscheidung, ob ein Tier (weiter) behandelt oder euthanasiert werden soll, gemeinsam mit dem Patientenbesitzer getroffen.

²⁴ Vgl. „Anästhesie vor Euthanasie ist unabdingbar“, Interview mit Dr. U. Auer in VetJournal, Jänner 2011, S. 16.

Besondere Bedeutung kommt hier der Beratung des Tierhalters zu, da dieser durch entsprechende Anleitung in vielen Fällen in die Lage versetzt werden kann, die Lebensqualität eines chronisch kranken oder behinderten Tieres deutlich zu verbessern.

Da das tierliche Leben keinen absoluten Schutz genießt und das Tierschutzgesetz vorwiegend pathozentrisch ausgerichtet ist, kommt im Zweifelsfall der Leidverkürzung Vorrang vor dem Lebenserhalt zu. Die Argumente für und wider die Tötung eines Tieres müssen jedenfalls stets gewissenhaft und nachvollziehbar gegeneinander abgewogen werden, wobei das tierärztliche Handeln stets vorrangig am Wohl des Patienten auszurichten ist.

6. Literatur

- Binder, R. (2010): Ethik- und Tierschutzkonzepte sowie Wertungswidersprüche in der Tierschutzgesetzgebung. In: R. Binder: Beiträge zu aktuellen Fragen des Tierschutz- und Tierversuchsrechts. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft (= Das Recht der Tiere und der Landwirtschaft, hrsg. v. J. Caspar und F. Harrer, Bd. 7), S. 23-41.
- Binder, R. (2010): Der „vernünftige Grund“ für die Tötung von Tieren. In: R. Binder: Beiträge zu aktuellen Fragen des Tierschutz- und Tierversuchsrechts. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft (= Das Recht der Tiere und der Landwirtschaft, hrsg. v. J. Caspar und F. Harrer, Bd. 7), S. 98-116.
- Busch, B. (2010): Der Tierheim-Leitfaden. Management und artgemäße Haltung. Stuttgart: Schattauer.
- Kummerfeld, N. (2006): Zur Euthanasie einzelner Vögel. Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle 4/2006, S. 242-245.
- Lorz, A. und Metzger, E. (2008): [Deutsches] Tierschutzgesetz mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift, Rechtsverordnungen und Europäischen Übereinkommen sowie Erläuterungen des Art. 20a GG. Kommentar begründet von Dr. A. Lorz, bearbeitet von Dr. E. Metzger. 6., neubearb. Aufl. München: C.H. Beck.
- Maisack, Ch. (2007): Zum Begriff des vernünftigen Grundes im Tierschutzrecht. Baden-Baden: Nomos (= Das Recht der Tiere und der Landwirtschaft Band 5).

Fotos mit freundlicher Genehmigung von Dr. U. Pohl bzw. B. Helferich (Feline Senses).

Anschrift der Verfasserin:
DDr. Regina Binder
Tierschutz- & Veterinärrecht
Veterinärmedizinische Universität Wien
Veterinärplatz 1
A-1210 Wien
regina.binder@vetmeduni.ac.at
www.vetmeduni.ac.at/vetrecht

Hunde und Katzen mit Handicap: Steigerung der Lebensqualität durch physiotherapeutische Maßnahmen - Fälle aus der Praxis

M. C. MÜLLER

1. Hintergrund

Gehbehinderte Hunde sind ein recht häufiger Blickfang auf Österreichs Straßen und auch Katzen sind mehr und mehr von Bewegungsstörungen betroffen. Diese Gehbehinderung kann in Form einer Lahmheit (bedingt durch Schmerz oder mechanische Einschränkung) oder einer Lähmung (nervale Ursachen) auftreten. Je nach zugrundeliegender Störung kann den Tieren mehr oder weniger gut geholfen werden.

Am Beginn jeder erfolgreichen Therapie steht wie immer die Erstellung einer Diagnose in Form von klinischer, orthopädischer und neurologischer Untersuchung und gegebenenfalls weiterer diagnostischer Methoden wie Röntgen, Ultraschall, CT (Computertomographie) oder MRT (Magnetresonanztomographie). Im Anschluss sind einige häufig auftretende Ursachen von Bewegungsstörungen beschrieben, die wichtige Indikationen für die Physiotherapie darstellen.

2. Mögliche Ursachen (Beispiele)

2.1. Arthrosen

Unter Arthrosen versteht man meist chronische degenerative Gelenksveränderungen, die durch Fehl- bzw. Überbelastungen der Gelenke entstehen können. Im Vordergrund stehen Schmerz, Lahmheit, Muskelatrophie und bei längerer Dauer auch deutliche mechanisch bedingte Bewegungseinschränkungen. Ursprünglich als Hauptproblem beim Hund angesehen, gewinnen Arthrosen auch immer größere Bedeutung bei der Katze.

Skelettanomalien (wie z.B. HD oder ED) oder Verletzungen (z.B. Kreuzbandriss), die früh genug erkannt werden, können chirurgisch versorgt werden und somit kann dem Entstehen oder besser gesagt dem Fortschreiten von arthrotischen Gelenksveränderungen Einhalt geboten werden.

Ein Heilmittel gegen Arthrosen ist leider nicht verfügbar, aber je nach Fortschritt der Erkrankung kann mittels konservativer Therapie in Form von Medikamenten (Schmerz- und Entzündungshemmern), Schonung und physiotherapeutischen Methoden eine Linderung der Beschwerden erzielt werden.

2.2. Frakturen, Luxationen

Bei Frakturen und Luxationen sollte eine rasche (chirurgische) Versorgung vorgenommen werden und möglichst bald mit adäquatem Einsatz analgetisch wirksamer Medikamente begonnen werden. Im Anschluss sollte eine baldige Rehabilitation durchgeführt werden, um dem Tier schnell wieder auf die Beine zu helfen.

2.3. Bänderrisse, Muskelrisse

Akute traumatische Einrisse von Bändern oder Muskeln sind insofern von physiotherapeutischer Bedeutung, da sofort mit Cryotherapie die akute Entzündung, Schmerz, Blutung und Schwellung behandelt werden sollte. Ruhe und gegebenenfalls eine chirurgische Versorgung stehen im Vordergrund.

Chronische Läsionen von Sehnen, Bändern oder Muskeln sind oft schmerzhaft und Ursachen chronischer Lahmheiten. Besonders der Einsatz von therapeutischem Ultraschall hat sich zur Therapie bewährt.

2.4. Bandscheibenvorfälle

Je nach Schweregrad der Erkrankung stehen Schmerzen, Bewegungsstörungen (Ataxie) oder Lähmungen (Paralysen) im Vordergrund. Der Schweregrad der Symptome bestimmt auch die Therapie der Wahl. Wo bei leichten Formen, bei denen häufig der Schmerz als Hauptsymptom vorherrschend ist, ein konservativer Therapieansatz empfohlen werden kann, ist bei schwerwiegenderen Fällen mit deutlichen Lähmungserscheinungen eine sofortige Operation indiziert. Nach der Klinik und ob und wie schnell operiert wurde kann auch die Prognose gestellt werden.

Gerade bei Bandscheibenvorfällen ist die Physiotherapie essentiell, um den betroffenen Tieren im Idealfall wieder zu einem normalen Leben zu verhelfen. Sollte der Vorfall zu massiv gewesen sein, sodass auch eine Operation dem Tier nicht helfen konnte und das Tier gelähmt bleibt, kann ein Rollstuhl die Lebensqualität des Tieres erhalten.

Auch Katzen können unter Bandscheibenvorfällen leiden, häufiger sind aber Bewegungsstörungen (Ataxien) und vollständige (Paralysen) beziehungsweise unvollständige Lähmungen (Paresen) bei Freigängern als Folge von Unfällen, zum Beispiel durch Autos oder auch Misshandlungen. In akuten Fällen, beispielsweise bei Frakturen im Bereich der Wirbelsäule, könnte eine sofortige Operation die Katze vor lebenslangen Schäden bewahren. Nach einer Operation, aber auch bei der konservativen Therapie betroffener Katzen, spielt die Rehabilitation eine entscheidende Rolle.

2.5. Degenerative Myelopathie

Diese Erkrankung, die häufig bei großen Hunderassen wie zum Beispiel Schäferhund oder Hovawarth auftritt, entspricht einer progressiven Degeneration des Rückenmarkes, beginnend mit leichten neurologischen Ausfällen bis hin zum kompletten Verlust der Bewegungsfähigkeit und unter Umständen Problemen bei der Atmung und bei Harn- und Kotabsatz. Die Diagnose wird über Ausschluss der Differentialdiagnosen wie beispielsweise Bandscheibenvorfall, Neoplasien, CEKS (Cauda equina Kompressions Syndrom) oder auch Infektionen gestellt. Obwohl die Prognose für erkrankte Tiere sehr schlecht ist, da zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Heilung möglich ist kann man den betroffenen Hunden mittels physiotherapeutischer Maßnahmen helfen die Folgen der Degeneration zumindest kurzfristig zu verbessern oder das Fortschreiten für einige Zeit hinauszuzögern. Wenn die Tiere dann vollständig gelähmt sind, aber die restlichen Körperfunktionen noch funktionieren, und es für das jeweilige Tier und den Besitzer in Ordnung ist, kann man den Tieren mittels eines Rollwagens gute Dienste leisten. Die meisten Hunde leben durch die wiedergewonnene Beweglichkeit auf und gewinnen wieder deutlich an Lebensqualität. Obwohl die Erkrankung selbst nicht schmerzhaft ist kann es durch die geänderte Fortbewegung sekundär zu Verspannungen, Überbelastungen und somit Schmerzen kommen. Auch hier kann die Physiotherapie und auch die Akupunktur gut unterstützend eingesetzt werden.

3. Ziele und Methoden der Physiotherapie

Je nachdem welche Symptomatik im Vordergrund steht, variieren die Ziele und die Methoden der Physiotherapie. Bei Arthrosen steht die Reduktion von Schmerz und Lahmheit, der Erhalt der Beweglichkeit und der Aufbau der Muskulatur, die die Gelenke stützen und als Stoßdämpfer wirken kann, im Vordergrund.

Bei neurologischen Erkrankungen, wie beispielsweise nach Bandscheibenvorfällen, richtet sich die Therapie neben der Schmerzreduktion hauptsächlich auf die Verbesserung der Propriozeption und der Koordination sowie die Steigerung der Sensibilität.

Im Anschluss sind die Ziele der Physiotherapie aufgezählt und auch eine Auswahl uns zur Verfügung stehender Methoden. Die einzelnen Methoden sind der Übersichtlichkeit halber jeweils einem Ziel zugeteilt worden, obwohl sie oft mehrere Ziele abdecken.

3.1. Reduktion von Schmerzen

Massage:

Die Massage zählt beim Menschen schon lange zu den wichtigsten Therapieformen bei Verspannungen aller Art und wird sowohl in der Rehabilitation als auch in der Sportmedizin mit großem Erfolg eingesetzt. Aber nicht nur Menschen können von den wohltuenden Wirkungen der Massage profitieren.

Zu den Wirkungen der klassischen Massage zählen beispielsweise das Lösen von Verspannungen, die Förderung der Durchblutung und damit auch der Sauerstoffversorgung, ein verstärkter Abtransport von Stoffwechselschlacken, die Freisetzung körpereigener Endorphine (→ Schmerzlinderung) sowie eine verbesserte Muskelregeneration. Besonders für Hunde mit nervalen und muskulären Problemen ist die Massage essentieller Bestandteil jedes Therapieplanes.

Durch bestimmte Grifftechniken kann der Tonus der Muskulatur unterschiedlich beeinflusst werden. Ein weiterer positiver Effekt der Massage ist die Verbesserung der Körperwahrnehmung und der Erlangung eines Zustandes der Entspannung. Weiters führt die Massage durch die intensive Beschäftigung mit dem Hund zu einer verbesserten Bindung zwischen dem Tier und dem Besitzer. Die Einsatzmöglichkeiten der Massage umfassen Muskelverspannungen (als Folge von Erkrankungen der Wirbelsäule und von Gelenken), degenerative Gelenkserkrankungen (Arthrosen), Sehnenenerkrankungen, Vorbeugung von Stauungen oder Verklebungen nach Verletzungen oder Operationen, eine Verbesserung von Körperwahrnehmung und des Muskeltonus nach Lähmungen und die Vorbereitung auf das Training, beziehungsweise danach, zur Unterstützung der Muskelregeneration.

Elektrotherapie (TENS Transkutane Elektrische Nervenstimulation):

Die transkutane elektrische Nervenstimulation ist ein Verfahren, das über verschiedene Aktionen, wie beispielsweise die „Gate control Theorie“, die Ausschüttung körpereigener Endorphine sowie die Förderung der Durchblutung im Körper analgetisch wirkt.

Stoßwellentherapie (ESWT Extracorporeal shock wave therapy):

Diese, in der Veterinärmedizin relativ neue Methode stammt aus der Humanmedizin und diente ursprünglich der Zerstörung von Harn- bzw. Gallensteinen. Bei der Untersuchung möglicher Nebenwirkungen konnte ein Einfluss auf das Knochenwachstum festgestellt werden und ermöglichte der ESWT den Einzug in die Orthopädie, wo sie nun für die Therapie von Fersensporn, Kalkschulter oder auch Tennisellbogen erfolgreich eingesetzt wird. In der Veterinärmedizin werden Arthrosen der großen Gelenke sowie Tendinopathien mit Stoßwellen behandelt.

3.2. Aufbau der Muskulatur

Aktive Bewegungstherapie:

Je nachdem welche Muskeln wir kräftigen wollen, stehen uns unterschiedliche gezielte Übungen zur Verfügung. Training der Hüft-stabilisierenden Muskulatur gelingt beispielsweise mit sogenannten Sitz-Steh Übungen, die grob vereinfacht Kniebeugen bei uns entsprechen.

Für die Stärkung der Vorderhand kann „bergab gehen“, „Schubkarren fahren“ oder „Pfötchen geben“ hilfreich sein. Training auf einem Laufband, beziehungsweise

Unterwasserlaufband ist auch hervorragend für den Muskelaufbau geeignet, wobei die Unterwassertherapie durch den Auftrieb weiters sehr gelenkschonend ist.

Neben den oben angesprochenen Übungen kann zusätzlich zur Stärkung der Muskulatur eine Elektrotherapie durchgeführt werden. Es gibt unterschiedliche tragbare Elektrotherapiegeräte. Praktisch zur Behandlung tierischer Patienten ist das Gerät PT 20 (S+BMedVet, Babenhausen), da man hier die Möglichkeit hat, mit sogenannten „Bürstenelektroden“ zu arbeiten und somit die Hunde und Katzen für die Therapie nicht rasiert werden müssen. Bei korrekter Platzierung der Elektroden und bei intakter Nervenversorgung können nun mit diesem Gerät Kontraktionen der Muskulatur ausgelöst werden, die gemeinsam mit den Bewegungsübungen dem Muskelabbau entgegenwirken. Diese Form der Therapie sollte mindestens dreimal wöchentlich durchgeführt werden. Man muss sich aber stets im Klaren sein, dass die elektrische Muskelstimulation die aktive Bewegungstherapie keinesfalls ersetzen, sondern lediglich als Unterstützung dienen kann.

3.3. Erhalt beziehungsweise Förderung der Beweglichkeit

Passive Bewegungstherapie:

Eine Methode, die hervorragend für den Erhalt der Beweglichkeit verwendet werden kann, ist die passive Bewegungstherapie, in Form von sogenannten passiven „Range of Motion“-Übungen. Die „Range of Motion“ oder das Bewegungsausmaß von Gelenken kann durch Verletzungen empfindlich beeinträchtigt werden. Die daraus resultierenden gestörten Bewegungsabläufe und das Schmerzempfinden beeinträchtigen die Lebensqualität und führen darüber hinaus in Form eines Teufelskreises zu weiteren krankhaften Veränderungen der Gelenke. Unter passiven Bewegungsübungen versteht man die Bewegung von Gelenken ohne willkürliche Muskelaktivität, also durch eine äußere Kraft. Zur Durchführung sollte der Patient immer in eine physiologische Ausgangsstellung verbracht werden, dies ist meist die Seitenlage oder eine sitzende Stellung. Der zu behandelnde Körperbereich sollte frei zugänglich sein und es sollte genügend Platz vorhanden sein, um alle Bewegungen ausführen zu können.

Alle Bewegungen werden immer von der distal liegenden Hand ausgeführt, die proximal liegende dient der Fixierung und Stabilisierung. Alle Bewegungen müssen ruhig und fließend durchgeführt werden, und das Gelenk wird vorsichtig und langsam innerhalb des momentan möglichen Bewegungsausmaßes bewegt. Das Erreichen dieser endgradigen Bewegung sollte nicht überschritten werden, also keine Dehnung herbeigeführt werden! Die Bewegung erfolgt in Beugung und Streckung und sollte 5- bis 10-mal wiederholt werden.

Die passiven Bewegungsübungen können an jeweils einem Gelenk ausgeführt werden (isolierte Bewegungen), sie können aber auch mehrere Gelenke gleichzeitig umfassen, in Form von „Radfahrübungen“ im Liegen oder im Stehen und dienen so auch einem Einüben von Bewegungsabläufen (komplexe Übungen).

3.4. Verbesserung der Propriozeption und der Koordination

Korrektes Stehen:

Manchmal ist es schon eine Herausforderung für betroffene Hunde oder Katzen einfach nur kurze Zeit korrekt zu stehen. Dazu unterstützt man das Tier am besten unter dem Bauch und platziert die Pfoten der Hinterbeine möglichst in physiologischer Haltung.

Tanzen:

Diese Übung eignet sich hervorragend für die Verbesserung der Koordination und zur Steigerung der Muskelkraft.

Dafür wird die Katze beziehungsweise der Hund vorsichtig unter den Achseln erfasst und auf die Hinterbeine gestellt. Anschließend versucht man das Tier zu motivieren

einige Schritte vorwärts zu gehen. Bei manchen Tieren kann es mitunter einfacher sein, es rückwärtsgehen zu lassen. Extrem wichtig ist es bei dieser Übung eine rutschfeste Unterlage zu verwenden.

Gewichtsverlagerung:

Ebenfalls bewährt zur Verbesserung von Muskelkraft, Koordination und Propriozeption hat sich die Gewichtsverlagerung. Bei dieser Übung wird versucht, die stehende Katze beziehungsweise Hund durch sanften Druck auf das Becken von links und dann von rechts aus dem Gleichgewicht zu bringen. Auch hier ist es unbedingt notwendig das Tier mit der anderen Hand sorgfältig zu unterstützen um ein Umfallen zu verhindern!

3.5 Die Steigerung der Sensibilität

Je nachdem, ob und wie stark die Sensibilität beeinträchtigt ist, sind Übungen zur Steigerung der Sensibilität wichtig. Hierzu hat sich Kitzeln zwischen den Zehen und Streichen mit Eiswürfeln über die Ballen bewährt. Durch diese Maßnahmen werden die Nerven gereizt und das fördert nicht nur die Sensibilität, sondern sie provozieren auch eine aktive Muskelbewegung, da das Tier versucht, dem Reiz, der unangenehm aber keinesfalls schmerzhaft sein darf, zu entkommen.

3. Conclusio

Viele Beschwerden können mit tierärztlicher beziehungsweise physiotherapeutischer Hilfe gelindert oder sogar behoben werden. Allerdings muss ganz klar gesagt werden, dass die Medizin bei einigen Tieren und Erkrankungen an ihre Grenzen stößt. Der Punkt, an dem entschieden werden sollte, eine Euthanasie zum Wohle des Tieres in Erwägung zu ziehen, ist nicht eindeutig zu definieren. Es gibt gelähmte Hunde, die voll Lebensfreude weiterhin am Leben teilnehmen wollen und denen mit Hilfe eines Rollwagens geholfen werden kann. Es gibt aber auch diejenigen, die ohne ihre Fähigkeit alle körperlichen Dinge selbst zu erledigen sich total aufgeben und keine Freude mehr am Leben haben. Man sollte auch diese Tiere nicht sofort aufgeben, die Chance, dass sie ein lebenswertes Leben trotz Behinderung führen können mag aber gering sein. Ein weiterer limitierender Faktor ist noch die Fähigkeit der Tiere Harn- und Kotabsatz selbständig zu kontrollieren. Auch wenn das Tier und der Besitzer beispielsweise mit Windeln das Problem meistern können, kann ein permanenter Rückstau von Harn zu Nieren- oder Blasenproblemen führen, die schwere gesundheitliche Probleme verursachen können.

Ein wichtiger Punkt in der Entscheidungsfindung sind leider immer wieder Nachbarn und andere Hundebesitzer, die ohne Kenntnis des zugrundeliegenden Problems schnell eine Empfehlung zu einer Euthanasie parat haben. Gerade Besitzer amputierter Hunde oder von Hunden im Rollstuhl sind häufig Opfer solcher Anfeindungen.

Es ist eine große und verantwortungsvolle Aufgabe für den Tierarzt, dem Besitzer in Fragen von „Lebensqualität“, „Tierquälerei“ und „gerechtfertigter Euthanasie“ beizustehen.

4. Literaturverzeichnis

Levine, D; Millis, DL; Marcellin-Little, DJ (2005): Introduction to Veterinary Physical Rehabilitation. Vet. Clinics of North America Small Animal Practice, 35, pp. 1247-1253

Richards, J; Holler, P; Bockstahler, B; Dale, B; Mueller, M; Burston, J; Selfe, J; Levine D (2010): A comparison of human and canine kinematics during level walking, stair ascent, and stair descent. Wien. Tierärztl.Mschr. 97, pp. 92 - 100

- Mueller, MC; Gradner, G.; Hittmair, KM; Dupré, G; Bockstahler, BA (2009): Conservative treatment of partial gastrocnemius muscle avulsions in dogs using therapeutic ultrasound - A force plate study. Vet Comp OrthopTraumatol22, pp. 243–248
- Mueller, M; Bockstahler, B; Skalicky, M; Mlacnik, E; Lorinson, D (2007): Effects of radial shockwave therapy on the limb function of dogs with hip osteoarthritis. Veterinary Record 160, pp. 762-765
- Holler, PJ; Brazda, V; Dal-Bianco, B; Lewy, E; Mueller, MC; Peham, C; Bockstahler, BA (2010): Kinematic motion analysis of the joints of the forelimbs and hind limbs of dogs during walking exercise regimens. Am. Journal of Veterinary Research 71, pp. 734-740

Anschrift der Verfasserin:

Dr. Marion Müller, CCRP, CVA
Ambulanz für Physiotherapie, Rehabilitation und Akupunktur
Kleintierchirurgie, Augen- und Zahnheilkunde
A-1210 Wien
marion.mueller@vetmeduni.ac.at

Einflussfaktoren auf Verletzungen und Sozialverhalten von behornten und hornlosen Ziegen – ist die Enthornung zu rechtfertigen?

S. WAIBLINGER, R. BINDER

1. Einleitung

Das routinemäßige Enthornen¹ von Ziegen war nach der Stammfassung der 1. Tierhaltungsverordnung unzulässig. Gleichzeitig waren (und sind) die in Anlage 4 zu dieser Verordnung festgelegten Mindestanforderungen an die Haltung von Ziegen, insbesondere was das Platzangebot betrifft, so beschaffen, dass eine tierschutzkonforme Ziegenhaltung unter diesen Voraussetzungen nicht möglich ist. Nachdem Ziegenhalter auf das häufige Auftreten von z.T. schweren Verletzungen in behornten bzw. gemischten Ziegenherden hingewiesen hatten, wurde das Enthornen weiblicher Ziegenkitze im Jahr 2006 durch eine Novellierung der 1. TierhaltungsV unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 31.12.2010 zugelassen, obwohl von Experten mehrfach darauf hingewiesen worden war, dass in einem ersten Schritt oder zumindest gleichzeitig mit der Festlegung dieser Übergangsregelung die tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen an die Haltung von Ziegen so zu ändern wären, dass eine Haltung der Tiere, die den Anforderungen des Tierschutzgesetzes (vgl. insbesondere § 13 Abs. 2 und 3 TSchG) entspricht, gewährleistet wird.² Der vierjährige Übergangszeitraum sollte dazu genutzt werden, jene Studie über das Auftreten von sozialem Stress und Verletzungen in Ziegenherden sowie über Möglichkeiten zur Haltung behornter und unbehornter Milchziegen in Großgruppen durchzuführen, die im Rahmen dieses Beitrags vorgestellt wird.³

Was die Praxis betrifft, so ist die Enthornung von Ziegen, insbesondere in der intensiven Milchproduktion, sowohl in Europa als auch weltweit verbreitet. Begründet wird der Eingriff vor allem mit einem hohen Risiko an Verletzungen und Stress in Herden mit behornten Tieren, aber auch mit ökonomischen Nachteilen, wie sie zum Beispiel durch höhere Stallbaukosten, durch einen erhöhten Arbeitsaufwand oder durch den geringeren Marktwert von behornten Zuchttieren entstehen können.

Wissenschaftliche Erkenntnisse über den Zusammenhang zwischen dem Sozialverhalten von Ziegen und der Haltungsumwelt liegen jedoch nur in vergleichsweise geringem Umfang vor. Auch wenn es Praxiserfahrungen und Empfehlungen zur Ziegenhaltung gibt, so fehlten bisher epidemiologische Erhebungen bezüglich sozialem Stress und Verletzungen sowie über deren Zusammenhang mit verschiedenen Haltungsfaktoren und der Behornung, insbesondere für große Milchziegenherden. Bislang lagen kaum Untersuchungen über bekannte Problembereiche, wie die Fressplatzgestaltung oder die Eingliederung von Jungziegen, vor. Es war daher das Ziel des Projektes „Haltung von behornten und unbehornten Milchziegen in Großgruppen“, diese Fragen zu bearbeiten und zudem die Haltung behornter und unbehornter Ziegenherden unter arbeitswirtschaftlichen bzw. ökonomischen Aspekten zu beleuchten (Waiblinger et al. 2010), um eine Entscheidungsgrundlage für die Beurteilung der Unerlässlichkeit der Enthornung zur

¹ Vgl. zum Begriff „Enthornen“ Abschnitt 2.1.

² Vgl. Protokoll der Sondersitzung des Tierschutzrates vom 4.12.2006 sowie die Stellungnahme der Veterinärmedizinischen Universität Wien zum Novellierungsentwurf aus dem Jahr 2006.

³ Waiblinger, S., Schmied-Wagner, C., Nordmann, E., Mersmann, D., Szabo, S., Graml, C., von Hof, J., Maschat, K., Grubmüller, T., Winckler, C. (2010). Haltung von behornten und unbehornten Milchziegen in Großgruppen. Endbericht zum Forschungsprojekt 100191, Eigenverlag, Wien, 107 Seiten.

Verfügung zu stellen sowie Grundlagen für eine fachgerechte Beratung über die tiergerechte Haltung von Milchziegen zu erarbeiten.

Der vorliegende Beitrag stellt einerseits die Ergebnisse des Projektes bezüglich der Haltung behornter und unbehornter Ziegen vor und setzt sich andererseits mit den Belastungen auseinander, die das Enthornen für die Tiere bedeutet. Auf der Grundlage dieser veterinärmedizinischen und ethologischen Ergebnisse wird das Enthornen von Ziegen aus tierschutzrechtlicher Sicht beurteilt.

2. Auswirkungen der Enthornung

2.1. Belastungen durch die Enthornung

Bei Ziegenkitzen stellt das Entfernen bzw. Zerstören der Hornanlagen, das im Folgenden aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung als Enthornen bezeichnet wird, auf Grund ihrer spezifischen Schädelanatomie auch in den ersten Lebenswochen und unter Schmerzausschaltung einen besonders problematischen Eingriff dar: Da Kitze eine verhältnismäßig dünne Schädeldecke aufweisen und die Hornzapfen im Vergleich zur Schädelgröße relativ groß sind, kann es leicht zu Gehirn- bzw. Hirnhautschädigungen kommen (Thompson et al. 2005). Auch in einer aktuellen Untersuchung des Institutes für Tierhaltung und Tierschutz wurden entsprechende Schädigungen festgestellt: Bei der pathologischen Untersuchung zweier verstorbener Kitze wurden Entzündungsreaktionen des Gehirns bzw. Gehirnblutungen im Bereich der Hornzapfen, d.h. der Enthornungswunde, nachgewiesen (Gloning, unveröffentlicht).

Die Enthornung ohne Schmerzausschaltung ist in jedem Fall mit erheblichen Schmerzen und Stress verbunden (Alvarez et al. 2009, Alvarez and Gutierrez 2010). Wird der Eingriff mittels Brennstabs unter Schmerzausschaltung durchgeführt, so treten nach deren Abklingen Schmerzreaktionen auf, die auch noch am Tag nach der Enthornung anhalten und nur durch zusätzliche Verabreichung von Schmerzmitteln (nicht-steroidale Antiphlogistika) vermindert werden können (Ingvast-Larsson 2011).

Da die Wundheilung mehrere Wochen in Anspruch nimmt, ist jedoch auch noch nach dem Abklingen der akuten Schmerzen von einer Beeinträchtigung der Tiere auszugehen, jedenfalls dann, wenn sich Entzündungen bilden. Wundheilungsstörungen treten keineswegs selten auf: Bei der oben erwähnten Verlaufsuntersuchung an 42 enthornten Ziegenkitzen betrug die durchschnittliche Wundgröße am Tag 28 nach Enthornung immer noch $1,6 \pm 0,6$ cm; bei etwa einem Drittel der Tiere war die Wunde zudem von nekrotischem Gewebe von $3,4 \pm 0,39$ cm Durchmesser umgeben (Gloning, unveröffentlicht).

Belastungen durch die Enthornung steigen mit zunehmendem Alter, da die Größe der Hornknospen zunimmt bzw. eine knöcherne Verbindung mit dem Schädelknochen entsteht. Mit wachsendem Durchmesser der Hornanlage ist ein größeres Areal der Hitzeeinwirkung mit allen Risiken ausgesetzt. Bei der Enthornung von älteren Ziegen werden die Hörner vom Schädel abgetrennt; dabei werden die Stirnhöhlen eröffnet und es kann zu Entzündungen der Stirnhöhlen kommen. Bei der Amputation der Hörner sind Neuombildungen mit einhergehenden Schmerzempfindungen bzw. Parästhesien nicht auszuschließen (Taschke 1995).

2.2. Funktion der Hörner - Unterschiede behornte und hornlose Herden

Hörner erfüllen wichtige Funktionen im Sozialverhalten: Bei Rankkämpfen fangen die Hörner den Stoß beim Aufeinandertreffen der Köpfe ab. Bei hornlosen Ziegen kann es bei intensiven Rankkämpfen durch das Aneinanderschlagen der Köpfe zu Verletzungen an der Stirn kommen. Beim Drohen dienen die Hörner als Imponierorgan. Hornlose Tiere (enthornt oder genetisch hornlos) zeigen im Vergleich zu hörnertragenden Tieren mehr Auseinandersetzungen, insbesondere mit Körperkontakt, da hornlose Tiere soziale

Distanzen weniger zu respektieren scheinen (Aschwanden et al., 2008a, Szabo et al., 2009). Der größere Respekt behornter Tiere voreinander geht jedoch nicht mit einem höheren Grad an sozialem Stress einher: physiologische Parameter (Nebennierenrindenaktivität, Herzfrequenzvariabilität) von Ziegen zeigen keine signifikanten Unterschiede zwischen behornten und hornlosen Tieren (Aschwanden et al., 2008b, Waiblinger et al., 2010). Ziegen nutzen ihre Hörner häufig auch zur Körperpflege an sonst unerreichbaren Körperstellen und darüber hinaus zum Öffnen von Türen oder Fressgittern.

3. Haltung behornter Ziegen – Risiken und Einflussfaktoren

Die Bedingungen, die Ziegen bei der Haltung in (Lauf-)Ställen vorfinden, unterscheiden sich im Allgemeinen deutlich vom natürlichen Lebensraum der Tierart: Das Angebot an Platz und Ressourcen ist begrenzt, die Raumstrukturierung fehlt weitgehend und die Herdenstruktur ist einerseits gleichförmiger, gleichzeitig aber weniger stabil. Durch diese Faktoren nehmen soziale Spannungen und damit die aggressiven Interaktionen zu. Diese können vor allem dann zu Verletzungen führen, wenn rangniedere Tiere, z.B. durch Sackgassen oder ungeeignete Fressgitter, am Ausweichen gehindert werden. Solche Situationen können bei behornten Tieren zu schweren Verletzungen führen, sind aber auch für enthornte Tiere sehr belastend sowie mit Stress und einem Verletzungsrisiko verbunden (Nordmann et al., eingereicht).

Wie hoch ist jedoch das Verletzungsrisiko in der Praxis und welche Faktoren im Stallbau und Management wirken sich in diesem Zusammenhang positiv bzw. negativ aus? Sind Verletzungsrisiko und Stress bei behornten Ziegen tatsächlich höher, wie vielfach behauptet wird? Zu diesen Fragen fanden im Rahmen des erwähnten Projektes zum einen Erhebungen in Praxisbetrieben statt, zum anderen wurden experimentelle Untersuchungen durchgeführt.

3.1. Praxiserhebung zu Verletzungen, sozialem Stress und Einflussfaktoren

45 Milchziegenbetriebe mit rein hornlosen (15 Betriebe) bzw. aus hornlosen und behornten Tieren gemischte Herden (30 Betriebe) mit 78 – 518 laktierenden Ziegen (Mittel: 155) wurden in jeweils zweitägigen Betriebsbesuchen in das Projekt einbezogen. Während zweier Melkzeiten wurden in Zufallsstichproben die Verletzungen der Ziegen sowie ausgewählte Gesundheitsparameter (Body Condition Score- BCS, Lymphknotenveränderung, Gelenksveränderungen) erhoben und Kotproben zur Bestimmung der Konzentration der Kortisolmetaboliten gesammelt. Die sozialen Interaktionen der Ziegen wurden 6 Stunden lang beobachtet. Als potentielle Einflussfaktoren wurden Betriebsdaten, Stallbau und Management mittels strukturierter Interviews mit den Betriebsleitern bzw. eigener Erhebungen ermittelt. Zur Ermittlung von Erfolgs- bzw. Risikofaktoren wurden lineare Regressionsmodelle berechnet.

Die Häufigkeit **sozialer Interaktionen** variierte deutlich zwischen den Betrieben – die höchsten Werte lagen etwa 10 Mal höher als die niedrigsten. Gemischte und hornlose Herden unterschieden sich nicht in der Häufigkeit agonistischer Interaktionen insgesamt, die Anzahl an Aggressionen (d.h. Drohen und agonistische Interaktionen mit Körperkontakt) war jedoch in den hornlosen Herden tendenziell höher (Median; Min – Max: 1,06; 0,68-2,52 Interaktionen/Ziege/10min) als in den gemischten Herden (0,93; 0,22 – 1,85; $p=0,071$).

Mehr als 6000 Ziegen wurden auf **Verletzungen** am Euter untersucht, 2129 Ziegen auch am gesamten Körper. Am häufigsten fanden sich oberflächliche Läsionen an Euter und anderen Körperteilen, während tiefe Läsionen, Narben und Schwellungen deutlich seltener festzustellen waren. Die Variation zwischen den Betrieben war sehr hoch. Zum Beispiel wies eine Ziege von 0 bis 2 oberflächliche Verletzungen (frisch oder mit Krusten) am Euter auf, im Median betrug dieser Wert 0,17, d.h. dass bei der Hälfte der

Betriebe bei 100 untersuchten Ziegen insgesamt bis zu maximal 17 oberflächliche Verletzungen vorhanden waren, bei der anderen Hälfte der Betriebe mehr. In den gemischten Beständen war das Risiko für das Auftreten von Verletzungen tendenziell höher als in den hornlosen Beständen ($p=0,092$), was insbesondere auf ein höheres Risiko an Euterverletzungen ($p=0,009$; hornlos: 0,22; 0,02 – 2,01; gemischt: 0,43; 0,05 – 1,71) zurückzuführen war. Innerhalb der gemischten Herden fand sich mit steigendem Anteil behornter Tiere jedoch kein Zusammenhang mit Verletzungen gesamt, am Körper oder am Euter insgesamt (jeweils $p>0.1$). Zudem waren die Unterschiede zwischen einzelnen Betrieben auch innerhalb der gemischten bzw. hornlosen Herden beträchtlich. Es gab viele gemischte Herden, in denen nur wenige Verletzungen auftraten.

Betriebe mit gemischten bzw. hornlosen Beständen unterschieden sich weder in Bezug auf die **Körperkondition** (BCS) ihrer Ziegen, den Anteil an Tieren mit veränderten **Lymphknoten** oder mit Augen- oder Nasenausfluss noch in der Konzentration der **Kortisolmetaboliten** im Kot der Ziegen. In all diesen Parametern war eine große Variation auf den Betrieben beider Gruppen vorhanden.

Als **Risikofaktoren** für das häufigere Auftreten von **Verletzungen**, insbesondere am Euter, in gemischten Beständen konnten vor allem eine schlechtere Grundfutterqualität, häufigeres Umgruppieren und eine größere Anzahl von Melkern, aber auch kleinere Gruppengrößen identifiziert werden. Als günstig erwies es sich hingegen unter anderem, wenn keine weiblichen Ziegen zugekauft wurden, wenn mehr Arbeitszeit in der Nähe der Ziegen verbracht wurde, wenn die Tierhalter über eine längere Erfahrung in der Ziegenhaltung verfügten, die Hörner entschärft wurden und den Tieren häufiger Grundfutter vorgelegt wurde. Breitere Fressplätze, eine ausreichende Anzahl von Tränken und eine zusätzliche Futterraufe verminderten Konkurrenz und wirkten sich daher ebenfalls positiv aus. Das Risiko für tiefe Verletzungen am Euter war auf Betrieben mit Palisadenfressgitter vermindert. Weniger Verletzungen fanden sich auch auf Betrieben, deren Betriebsleiter einer Anpassung des Managements an behornete Tiere zustimmten.

3.2. Untersuchungen zur Eignung verschiedener Fressgitter

Am “Zentrum für tiergerechte Haltung Wiederkäuer und Schweine”, Agroskope Reckenholz Tänikon, Schweiz, wurden vier verschiedene, praxisübliche Fressgitter (Nackenrohr, Diagonalgitter, Holzpalisaden, Metallpalisaden) verglichen.

Wie bereits die Praxiserhebung gezeigt hatte, stellten sich auch in diesem Versuch die Palisadenfressgitter, insbesondere dasjenige aus Metall, am günstigsten dar (Nordmann et al., eingereicht, Waiblinger et al., 2010). Hier waren die Effekte gerade bei hornlosen Ziegen deutlich: In den Buchten mit Nackenrohr waren am meisten soziale Interaktionen mit Körperkontakt zu beobachten, in der Metallpalisade traten am wenigsten Fressplatzverluste durch agonistische Interaktionen auf. Die Herzfrequenzvariabilität der Ziegen war in den Buchten mit Nackenrohr und Diagonalgitter geringer, d.h. die chronische Belastung war höher, als bei Verwendung von Palisaden. Sowohl hornlose als auch behornete Ziegen brauchten am längsten, um das Diagonalgitter zu verlassen, die behorneten Tiere benötigten auch beim Nackenrohr mehr Zeit als bei den Palisaden. Die Konzentration der Kortisolmetaboliten im Kot war bei den Ziegen in der Bucht mit Metallpalisade am geringsten. Die Ziegen in den Buchten mit den Palisaden waren außerdem schwerer. Dies deutet darauf hin, dass hier eine höhere Futteraufnahme stattfinden konnte oder dass in diesen Buchten geringerer Stress und dadurch ein weniger kataboler Stoffwechsel vorlag.

3.3. Zusammenfassung

Die hier vorgestellte Untersuchung zeigte eine große Variation in der Häufigkeit von sozialen Auseinandersetzungen in Ziegen haltenden Betrieben, wobei kaum ein

Zusammenhang mit der Behornung der Tiere zu beobachten war. Dies entspricht früheren Praxiserhebungen zum Sozialverhalten bei Milchkühen in behornen bzw. enthornten Herden (Menke et al. 1999, Müllleder und Waiblinger 2004) und weist auf den großen Betriebseinfluss hin. Ein ähnliches Bild zeigte sich auch bei den Verletzungen. Der Stress, dem die Tiere ausgesetzt sind, ist nicht von der Behornung abhängig, d.h. es gibt keine Unterschiede zwischen hornlosen und behornen bzw. gemischten Herden. Zwar besteht in Herden mit behornen Tieren ein höheres Risiko für Euterverletzungen, doch ist dieses beherrschbar. Das Verletzungsrisiko und der Grad an (sozialem) Stress in Ziegenherden hängen entscheidend vom Management und der Betreuung, aber auch vom Stallbau, z.B. vom Fressgittertyp, ab. Unter geeigneten Umweltbedingungen können daher sowohl behornete bzw. gemischte als auch hornlose Ziegenherden tiergerecht gehalten werden.

4. Das Enthornen von Ziegen aus tierschutzrechtlicher Sicht

4.1. Die Zulässigkeit von Eingriffen nach dem TSchG

Dem modernen Tierschutzrecht liegt das Konzept des ethischen, vorwiegend **pathozentrisch** begründeten Tierschutzes zu Grunde.⁴ Es entspricht daher den leitenden Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung, dass ungerechtfertigte bzw. vermeidbare Belastungen von Tieren verboten und unvermeidbare Belastungen zu minimieren sind (Binder 2008). Eingriffe im Sinne des § 4 Z 8 TSchG⁵ dürfen gem. § 7 Abs. 1 TSchG grundsätzlich nur bei Vorliegen einer veterinärmedizinischen Indikation vorgenommen werden. Ausgenommen davon sind neben der Kastration und der fachgerechten Kennzeichnung von Tieren Eingriffe, die für „die vorgesehene Nutzung des Tieres, zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere **unerlässlich**“ sind; diese Eingriffe sind in der 1. Tierhaltungsverordnung⁶ taxativ festzulegen. Als „unerlässlich“ kann ein Eingriff nur dann bezeichnet werden, wenn – unter zumutbaren Rahmenbedingungen – die im konkreten Fall angestrebte und zulässige Nutzung eines Tieres ohne Vornahme des Eingriffes nicht möglich wäre oder der Schutz der Tiere bzw. ihrer Artgenossen ausschließlich durch die Vornahme des Eingriffes gewährleistet werden könnte.

Eingriffe, die mit „erheblichen Schmerzen“ verbunden sind oder verbunden sein können, dürfen gem. § 7 Abs. 3 TSchG grundsätzlich nur nach wirksamer Betäubung und postoperativer Schmerzbehandlung vorgenommen werden (**Anästhesie- und Analgesiepflicht**). Allerdings ist der Verordnungsgeber ermächtigt, in der 1. Tierhaltungsverordnung – und damit im Hinblick auf solche Tierarten, die üblicherweise landwirtschaftlich genutzt werden – auch von diesem Grundsatz Ausnahmen vorzusehen. Obwohl die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Ermächtigung nicht näher determiniert sind, müssen auch Ausführungsbestimmungen zur Methode der Eingriffe den allgemeinen tierschutzrechtlichen Grundsätzen entsprechen und insbesondere auf das Gebot des gelindesten Mittels (Binder 2008) Bedacht nehmen.

Die Rechtfertigung von Eingriffen ist daher in zweifacher Hinsicht zu prüfen: Ein Eingriff kann dem Grunde nach nur dann als gerechtfertigt gelten (**finale Unerlässlichkeit**), wenn die Nutzung des Tieres ohne Vornahme des Eingriffes unmöglich wäre bzw. der

⁴ Neben der pathozentrischen Grundausrichtung enthält das Tierschutzrecht freilich auch biozentrische Elemente und auch den anthropozentrischen Interessen am Schutz der Tiere kommt, in Ergänzung zum ethischen Tierschutz, einige Bedeutung zu; vgl. dazu ausführlich R. Binder (2010): Ethik- und Tierschutzkonzepte sowie Wertungswidersprüche in der Tierschutzgesetzgebung, S. 23ff.

⁵ Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, Artikel 2, idF BGBl. I Nr. 80/2010.

⁶ Verordnung über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung), BGBl. II Nr. 485/2004 idF BGBl. II Nr. 219/2010.

Schutz der Tiere oder ihrer Artgenossen ohne Vornahme des Eingriffs nicht gewährleistet werden könnte, wobei diese Fragen jeweils vor dem Hintergrund zumutbarer Rahmenbedingungen und auf der Grundlage von Argumenten aus Veterinärmedizin, angewandter Ethologie und Tierhaltung zu beurteilen sind. In einem weiteren Schritt ist zu prüfen, ob die nach den einschlägigen Bestimmungen zulässige Methode zur Durchführung des Eingriffs mit den allgemeinen Grundsätzen des TSchG, insbesondere mit dem Grundsatz des gelindesten Mittels, zu vereinbaren ist (**instrumentale Unerlässlichkeit**). Die Art der Durchführung eines Eingriffes kann somit nur dann als gerechtfertigt gelten, wenn keine für die Tiere schonendere Methode zur Verfügung steht, wobei neben einem möglichst niedrigen Alterslimit insbesondere an die verpflichtende Applikation einer wirksamen Schmerzausschaltung und einer postoperativen Schmerzbehandlung zu denken ist.

Es wurde bereits dargelegt, dass das Enthornen von Ziegen selbst dann mit besonderen Belastungen und Risiken verbunden ist, wenn der Eingriff in den ersten Lebenswochen und unter Schmerzausschaltung durchgeführt wird. Daher soll auch nach der vom Ständigen Ausschuss des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen beschlossenen Empfehlung für das Halten von Ziegen auf die Vornahme dieses Eingriffs wann immer möglich verzichtet werden.⁷ Vor diesem Hintergrund ist es geboten, das Erfordernis der Unerlässlichkeit im Hinblick auf das Enthornen von Ziegen besonders restriktiv zu interpretieren.

4.2. Finale Unerlässlichkeit des Enthornens von Ziegen

Das routinemäßige Enthornen von Ziegen war nach den einschlägigen tierschutzrechtlichen Bestimmungen einiger Bundesländer⁸ und auch nach der Stammfassung der 1. TierhaltungsV⁹ unzulässig. Erst nachdem Ziegenhalter auf z.T. schwere Verletzungen in gemischten Ziegenherden hingewiesen hatten, wurde die Enthornung weiblicher Kitzte für einen befristeten Zeitraum, nämlich bis 31.12.2010, zugelassen, sofern die Tiere „zur Nutzung als Milchziegen in einem überwiegend auf Milchproduktion ausgerichteten Betrieb bestimmt [...]“¹⁰ waren. Ein derzeit vorliegender Entwurf zur Novellierung der Anlage 4 zur 1. TierhaltungsV sieht vor, dass das Enthornen von Kitzen für einen Zeitraum von weiteren vier Jahren zugelassen werden soll, während die Mindestanforderungen an die Haltung von Ziegen unverändert bleiben.¹¹

Ziegen, die älter als vier Wochen sind, dürfen ausschließlich bei Vorliegen einer veterinärmedizinischen Indikation enthornt werden. Eine Indikation kann jedoch nicht als Rechtfertigungsgrund für das routinemäßige Enthornen einer Herde herangezogen werden, da sie stets nur gezielt zum Zweck der Diagnose einer vermuteten, zur Behandlung einer bestehenden oder zur Verhütung einer unmittelbar drohenden Erkrankung bzw. Verletzung eines bestimmten Tieres und daher immer nur in Bezug auf einen konkreten Einzelfall (z.B. Hornfehlstellung, Hornfraktur) bejaht werden kann. Die Verhütung einer abstrakt vorstellbaren künftigen Erkrankung bzw. Verletzung stellt folglich ebenso wenig eine Indikation dar wie Maßnahmen, die vor allem dazu dienen, die Haltung bzw. Nutzung der Tiere zu erleichtern (Hirt et al. 2007).

⁷ Art. 28 Z 5 der Empfehlung für das Halten von Ziegen vom 6.11.1992.

⁸ Nach den tierschutzrechtlichen Vorschriften Kärntens, Oberösterreichs und Wiens war das Enthornen von Ziegen ausschließlich auf Grund einer veterinärmedizinischen Indikation zulässig. In der Steiermark und in Tirol war der Eingriff auf der Grundlage einer tierärztlichen Beurteilung des Einzelfalles gerechtfertigt und eine routinemäßige Vornahme des Eingriffes folglich ebenfalls unzulässig.

⁹ Abschnitt 2.11. der Anlage 4 zur 1. TierhaltungsV idF BGBl. II Nr. 485/2004.

¹⁰ Abschnitt 2.11. Punkt 2 der Anlage 4 zur 1. TierhaltungsV idF BGBl. II Nr. 530/2006.

¹¹ Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Gesundheit zur Änderung der 1. Tierhaltungsverordnung – GZ BMG-7400/0007-II/B/10/2011; Ende der Begutachtungsfrist: 4.4.2011; Redaktionsschluss: 31.3.2011.

Bei Beurteilung der Frage, ob die Vornahme eines bestimmten Eingriffs dem Grunde nach als unerlässlich, d.h. zwingend notwendig, anzusehen ist, muss von Bedingungen bzw. tierschutzrechtlichen **Mindestanforderungen** ausgegangen werden, die grundsätzlich geeignet sind, die jeweilige Tierart **tierschutzkonform** zu halten. Zwar verpflichtet § 24 Abs. 1 TSchG den Verordnungsgeber dazu, bei der Festlegung der Mindestanforderungen an Tierarten, die üblicherweise nutztierartig gehalten werden, neben den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen auch die ökonomischen Auswirkungen der Regelungen zu berücksichtigen, doch müssen auch die Mindestanforderungen an die Haltung von Nutztieren den Grundsätzen des § 13 Abs. 2 TSchG entsprechen und damit den ethologischen und physiologischen Bedürfnissen der jeweiligen Tierart angemessen sein; gem. § 13 Abs. 3 TSchG dürfen die Mindestanforderungen weder die Anpassungsfähigkeit der Tiere überfordern noch zu Verhaltensstörungen führen. Vergleicht man die in Anlage 4 zur 1. TierhaltungsV festgelegten Mindestanforderungen an die Ziegenhaltung mit den Empfehlungen der einschlägigen Fachliteratur (Touissaint 1997; TVT, 2003; Loretz 2004; Simantke und Waiblinger 2005), so zeigt sich, dass die tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen eine tierschutzkonforme Haltung von Ziegen nicht ermöglichen geschweige denn gewährleisten. Vor allem das Platzangebot ist so gering bemessen, dass es den Tieren nicht möglich ist, einander auszuweichen; hoher sozialer Stress, häufige Auseinandersetzungen und ein erhöhtes Verletzungsrisiko sind unter diesen Voraussetzungen nahezu vorprogrammiert. Daher liegt das Platzangebot auf der Mehrheit der besuchten Betriebe auch deutlich über den tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen (Waiblinger et al., 2010).

Bereits vor der Änderung der Rechtslage im Jahr 2006 war unter Berufung auf wissenschaftliche Untersuchungen und Praxiserfahrungen darauf hingewiesen worden, dass auch behornte Ziegen unter geeigneten Haltungsbedingungen tiergerecht und erfolgreich, d.h. ohne erhöhte Verletzungsraten und unzumutbare ökonomische Nachteile, gehalten werden können und der Eingriff somit keineswegs als unerlässlich anzusehen ist.¹² Dies wird durch die nunmehr vorliegende Studie zur Haltung behornter und unbehornter Milchziegen auch im Hinblick auf Großgruppen bestätigt, da diese Untersuchung zeigt, dass (sozialer) Stress und damit die Verletzungsgefahr bei entsprechenden Voraussetzungen auch in behornten Herden deutlich reduziert werden kann.

Während die finale Unerlässlichkeit des Enthornens im Hinblick auf Kälber differenzierter zu betrachten ist (vgl. Waiblinger et al. 2011), muss die **Unerlässlichkeit** des Eingriffs an Ziegen bereits **dem Grunde nach verneint** werden: Die in diesem Beitrag vorgestellte Studie (Waiblinger et al., 2010) zeigt, dass behornte Ziegen bei geeigneten Haltungs- und Managementbedingungen auch in Großgruppen tiergerecht gehalten werden können. Da die Herstellung solcher Haltungsbedingungen in vielen Fällen mit verhältnismäßig geringem Aufwand (z.B. Reduktion der Besatzdichte, Schulung von Personal) verbunden ist und auch kein signifikanter Zusammenhang zwischen der Haltung behornter Ziegen einerseits und einem erhöhten arbeitswirtschaftlichen Aufwand andererseits festgestellt werden konnte (Waiblinger et al. 2010), ist davon auszugehen, dass die Herstellung tiergerechter Haltungsbedingungen für behornte Ziegen den Tierhaltern grundsätzlich zumutbar ist. Entsteht in einzelnen Fällen, z.B. wenn ein Stall neu errichtet werden muss, ein höherer Investitionsaufwand, so sollten dafür zweckgebundene Fördermittel vorgesehen werden.

¹² Vgl. z.B. die Stellungnahme der Veterinärmedizinischen Universität Wien zum Novellierungsentwurf aus dem Jahr 2006 sowie das Protokoll der Sondersitzung des Tierschutzrates vom 4.12.2006.

4.3. Instrumentale Unerlässlichkeit des Enthornens von Ziegen

Wird – wie im Hinblick auf Ziegen – die finale Unerlässlichkeit des Enthornens verneint, so ist davon auszugehen, dass die Vornahme dieses Eingriffs nicht gerechtfertigt ist. Es erübrigt sich somit grundsätzlich, die Methode unter dem Aspekt der instrumentalen Unerlässlichkeit zu beurteilen. Der Vollständigkeit halber sei jedoch darauf hingewiesen, dass die einschlägige Bestimmung der 1. TierhaltungsV¹³, die nach dem vorliegenden Begutachtungsentwurf¹⁴ beibehalten werden soll, zwar was das Alterslimit und die obligatorische Schmerzausschaltung betrifft, nicht hingegen im Hinblick auf die **fehlende Verpflichtung** zur Vornahme einer **postoperativen Schmerzbehandlung**, den Anforderungen der instrumentalen Unerlässlichkeit genügt.

Auch die geplante **Erstreckung der Altersgrenze** für Kitze, die zwischen dem 1.1.2011 und dem Inkrafttreten der neuerlichen Übergangsfrist geboren werden, ist unter dem Aspekt der instrumentalen Unerlässlichkeit nicht zu rechtfertigen: Da das Enthornen von Ziegen seit Ablauf der Übergangsregelung wieder einen unzulässigen Eingriff darstellt, sollen nach dem vorliegenden Begutachtungsentwurf vorübergehend auch mehr als vier Wochen alte Kitze enthornt werden dürfen, wenn diese zwischen dem 1.1.2011 und dem – derzeit noch ungewissen – Datum des Inkrafttretens der geplanten Novelle geboren wurden. Da der Belastungsgrad, wie in Abschnitt 2.1. ausgeführt, mit zunehmendem Alter der Tiere steigt, ist eine Enthornung nach Überschreitung der Altersgrenze aus veterinärmedizinischer Sicht und aus Tierschutzgründen nicht vertretbar.

5. Schlussfolgerungen

Obwohl zusammenfassend festzustellen ist, dass die Haltung behornter Tiere grundsätzlich ein höheres Risiko für das Auftreten von (schweren) Verletzungen birgt, ist ebenfalls erwiesen, dass dieses Risiko durch fachgerechtes Management und geeignete stallbauliche Maßnahmen durchaus beherrschbar ist. Was die Anforderungen an die Haltung behornter Ziegen betrifft, so unterscheiden sich diese zwar nicht grundsätzlich von jenen, die bei der Haltung von hornlosen bzw. enthornten Artgenossen zu beachten sind, doch können defizitäre Haltungsbedingungen bei behornten Tieren rascher zu Problemen und auch zu (schweren) Verletzungen führen. Wichtig sind in jedem Fall die Einstellung der Tierhalter und der Betreuungspersonen zu den Tieren sowie die Qualität der Mensch-Tier-Beziehung.

Aus tierschutzrechtlicher Sicht kann ein Eingriff im Lichte des § 7Abs. 2 Z 2 TSchG nur dann als gerechtfertigt gelten, wenn er aus den in dieser Bestimmung angeführten Gründen unerlässlich, d.h. zwingend notwendig, ist und die gelindeste Methode zur Anwendung gelangt. Die Unerlässlichkeit ist im Hinblick auf das Enthornen von Ziegen generell zu verneinen, da wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass die tiergerechte Haltung behornter Ziegen unter entsprechenden Haltungsbedingungen und Managementmaßnahmen auch in Großgruppen möglich ist und der Eingriff an dieser Tierart auch dann mit unverhältnismäßig hohen Belastungen und Risiken verbunden ist, wenn er in den ersten Lebenswochen und unter Schmerzausschaltung durchgeführt wird.

Sowohl aus veterinärmedizinischer bzw. ethologischer als auch aus tierschutzrechtlicher Sicht muss das Ziel daher darin bestehen, die tiergerechte Haltung behornter Ziegen durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen und zu verbreiten. Dazu ist es erforderlich, tierschutzrechtliche Mindestanforderungen festzulegen, die eine tierschutzkonforme Ziegenhaltung gewährleisten, Neu- und Umbauten gezielt zu fördern und, nicht zuletzt, einschlägige Informations-, Schulungs- und Beratungsinitiativen anzubieten.

¹³ Vgl. Fußnote 10.

¹⁴ Vgl. Fußnote 11.

6. Literaturverzeichnis

- Alvarez, L. Gutierrez, J. (2010). A first description of the physiological and behavioural responses to disbudding in goat kids. *Animal Welfare* 19: 55-59.
- Alvarez, A.; Nava, R.; Ramirez, A.; Ramirez, E.; Gutierrez, J. (2009). Physiological and behavioural alterations in disbudded goat kids with and without local anaesthesia. *Applied Animal Behaviour Science* 117: 190-196.
- Aschwanden, J., Gygax, L., Wechsler, B., Keil, N.M. (2008a). Social distances of goats at the feeding rack: Influence of the quality of social bonds, rank differences, grouping age and presence of horns. *Applied Animal Behaviour Science* 114: 116-131.
- Aschwanden, J., Gygax, L., Wechsler, B., Keil, N.M. (2008b). Cardiac activity in dairy goats whilst feeding side-by-side at two different distances and during social separation. *Physiology & Behavior* 95: 641-648.
- Binder, R. und v. Fircks, W.D. (2008). Das österreichische Tierschutzrecht. Tierschutzgesetz und Verordnungen mit ausführlicher Kommentierung. Edition Juridica Kurzkommentare. 2. Auflage, MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.
- Binder, R. (2010). Ethik- und Tierschutzkonzepte sowie Wertungswidersprüche in der Tierschutzgesetzgebung. In: R. Binder: Beiträge zu aktuellen Fragen des Tierschutz- und Tierversuchsrechts. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft (= Das Recht der Tiere und der Landwirtschaft, hrsg. v. J. Caspar und F. Harrer, Bd. 7), 23-41.
- Hirt, A., Maisack, Ch., Moritz, J. (2007). Tierschutzgesetz. Kommentar. 2. Aufl. München, Franz Vahlen.
- Ingvast-Larsson, C.; Högberg, M.; Mengistu, U.; Olsen, L.; Bondesson, U.; Olsson K. (2011). Pharmacokinetics of meloxicam in adult goats and its analgesic effect in disbudded kids. *Journal of Veterinary Pharmacology and Therapeutics* 34: 64-69.
- Loretz, C., Wechsler, B., Hauser, R., Rüschi, P. (2004). A comparison of space requirements of horned and hornless goats at the feed barrier and in the lying area. *Appl. Anim. Behav. Sci.* 87: 275-283.
- Menke, C., Waiblinger, S., Fölsch, D.W., Wiepkema, P.R. (1999). Social behaviour and injuries of horned cows in loose housing systems. *Animal Welfare* 8: 243-258.
- Mülleider, C. und S. Waiblinger (2004). Analyse der Einflussfaktoren auf Tiergerechtigkeit, Tiergesundheit und Leistung von Milchkühen im Boxenlaufstall auf konventionellen und biologischen Betrieben unter besonderer Berücksichtigung der Mensch-Tier-Beziehung. Endbericht zum Forschungsprojekt 1267 an das BMLFUW, pp.165.
- Nordmann, E; Keil, N., Schmied-Wagner, C., Graml, C., Langbein, J., Aschwanden, J., von Hof, J., Maschat, K., Palme, R., Waiblinger, S. (eingereicht): Feed barrier design affects behaviour and physiology in goats. *Applied Animal Behaviour Science*
- Szabo, S., Graml, C., Nordmann, E., Waiblinger, S. (2009). Adrenocortical activity and social behaviour of horned dairy goats or goats without horns. In: Abstracts of the 4th Joint East and West Central Europe ISAE Regional Meeting, September 25-26, 2009, Vienna, Austria, 13.
- Taschke, A.(1995). Ethologische, physiologische und histologische Untersuchungen zur Schmerzbelastung der Rinder bei der Enthornung. Dissertation der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Zürich.

- Thompson, K.G.; Bateman, R.S.; Morris P.J. (2005). Cerebral infarction and meningoencephalitis following hot-iron disbudding of goat kids. *New Zealand Veterinary Journal* 53: 368-370.
- Toussaint, G. (1997). The housing of milk goats, *Livestock Production Science* 49, 151-164.
- TVT (Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V., 2003). Artgerechte Ziegenhaltung. Merkblatt 93.
- Waiblinger, S., Schmied-Wagner, C., Nordmann, E., Mersmann, D., Szabo, S., Graml, C., von Hof, J., Maschat, K., Grubmüller, T., Winckler, C. (2010). Haltung von behornten und unbehornten Milchziegen in Großgruppen. Endbericht zum Forschungsprojekt 100191, Eigenverlag, Wien, 84 Seiten.
- Waiblinger, S., Binder, R. und Hagen, K. (2011). Enthornung oder Haltung horntragender Rinder und Ziegen aus veterinärmedizinischer, ethologischer, ethischer und tierschutzrechtlicher Sicht. In: *Ethologie und Tierschutz*. 12. Internationale Fachtagung zu Fragen von Verhaltenskunde, Tierhaltung und Tierschutz, 5.- 7. Mai 2011, München, Verlag der DVG Service GmbH, Gießen, in Druck.

Anschrift der Verfasserinnen:

Ao. Univ. Prof. Dr. med.vet. Susanne Waiblinger
Institut für Tierhaltung und Tierschutz, Veterinärmedizinische Universität Wien
Veterinärplatz 1, 1210 Wien;
Susanne.Waiblinger@vetmeduni.ac.at

DDr. Regina Binder
Tierschutz- & Veterinärrecht, Veterinärmedizinische Universität Wien
Veterinärplatz 1, A-1210 Wien
regina.binder@vetmeduni.ac.at

Pferde im Tourismus – ein Tierschutzproblem am Beispiel der Kutschenfahrten?

J. TROXLER

Einleitung

Pferde spielen in der heutigen Gesellschaft einen großen Wirtschaftsfaktor. Waren früher die Pferde als Trag- und Zugtiere in der Landwirtschaft, Gewerbe und im Militär gefragt, so sind sie heute in den industrialisierten Ländern vorwiegend als Freizeittier geschätzt, wobei der Reitsport den größten Anteil ausmacht (Schneider und Mahlberg, 2005).

Überall wo mit Tieren umgegangen wird, entstehen auch Probleme des Tierschutzes, meist aus einseitigem Nutzendenken, aus mangelnder Fachkenntnis, aus Traditionen oder aus sozialen Notlagen. Die damit verbundenen Tierschutzaspekte sind sehr vielfältig. Sie betreffen einerseits die Haltung und Fütterung, andererseits aber auch die Zucht, den richtigen Einsatz von Ausrüstungsgegenständen wie Zaumzeug, Gebiss und Geschirr sowie den Umgang mit den Pferden.

Diesen Aspekten trägt das Bundestierschutzgesetz (TschG) in Österreich Rechnung, insbesondere mit den Detailvorschriften in der 1. Tierhaltungsverordnung (1. THV, Anlage 1, Pferde und Pferdeartige) und in der Tierhaltungs-Gewerbeverordnung (TH-GewV, Abschnitt 4, Reit- und Fahrbetriebe).

Der vorliegende Beitrag befasst sich mit dem Thema der Kutschenfahrten mit Pferden, da dazu immer wieder Fragen über die Überforderung der Pferde beim Zug von Wagen und die Belastung durch Sommerhitze auftreten, da ja gerade in der Hauptferienzeit im Sommer das touristische Geschäft erfolgreich ist. Kutschenfahrten (Fiaker und Tourenwagen) sind in größeren Städten und Ferienregionen sehr beliebt. Es kommt auch immer wieder zu Anklagen wegen Tierquälerei der eingespannten Pferde oder sogar zur Forderung eines Verbots dieses Freizeitangebotes wie von Tierschutzorganisationen für Berlin und Rom geschehen.

Das Ziel des Vortrages soll sein:

- Grundlagen zur Arbeitsleistung der Pferde darzustellen
- Grenzen der Belastung aufzeigen
- Vor Ort anwendbare Indikatoren zur Beurteilung des Zustandes eines Pferdes geben
- Auswirkungen auf das Umfeld der Kutschpferde diskutieren

Darüber hinaus gilt es noch weitere Tierschutzaspekte bei Kutschenpferden zu beachten wie Umgang, Fütterung, medizinische Betreuung, Verletzungen und Unfälle. Auf diese Bereiche wird hier nur am Rande eingegangen, sollen aber bei einer weitergehenden Tierschutzdiskussion nicht außer Acht gelassen werden.

Die Ausführungen beziehen sich auf eine gemeinsame Studie der TOW, der VETMEDUNI und der BOKU zu „*Hitzestressmessungen bei Fiakerpferden in Wien*“ (Damberger et al., 2009) sowie auf weitere Literaturarbeiten, wobei die Dissertation „*Belastung von in der gewerblichen Personenbeförderung eingesetzten Kutschpferden*“ (Schulz, 2000) die Basis lieferten.

Voraussetzungen

Je nach Nutzung in der Arbeit oder in verschiedenen Sportdisziplinen sind besondere Eigenschaften des Pferdes wie Kraft, Ausdauer, Schnelligkeit, Wendigkeit sowie Vertrautheit und Sicherheit im Umgang und im Einsatz gefordert.

Um die spezifischen Überforderung von Pferden bei Kutschfahrten objektivieren zu können, sind physiologische, biochemische und verhaltensbezogene Parameter heranzuziehen und zu interpretieren. Dazu sind nicht nur der unmittelbare Einsatz anzuschauen, sondern auch die Eignung der Pferde und deren Umfeld.

Anforderungen Pferd:- Eignung

- körperlicher Trainingszustand,
- momentaner physiologischer Zustand (Fütterung, Wasser, Erschöpfung)

Anforderung Material:- Wagen, Gespann, Geschirr,

Anforderung Umgebung: - Wege, Steigung, Klima, Verkehr

Anforderung Mensch: - Sachkunde, Erfahrung, Vertrautheit und guter Charakter im Umgang mit Pferden

Physikalische Größen

Die Leistung ist die notwendige Größe, um in einer bestimmten Zeit eine bestimmte Strecke mit einer bestimmten Geschwindigkeit gegen eine Kraft zurückzulegen.

Leistung (P) = Arbeit pro Zeit

SI-Einheit: $P = J/s$, $J = Nm$
= Nm/s;
= Ws/s, da $J = Ws$
= W (Watt)

Die Angabe der Leistung in W (Watt) entspricht der gültigen physikalischen Größe. Daneben ist immer noch die Angabe in PS gebräuchlich: 1 PS = 0,735 kW.

Physiologische und biochemische Parameter

Als Parameter sind Atemfrequenz, Herzfrequenz sowie Hämoglobin, Hämatokrit, Kreatinkinase, Laktat, Kortisol und Elektrolyte möglich.

In den praktischen Untersuchungen hat sich gezeigt, dass Atemfrequenz und Herzfrequenz geeignet sind, um vor Ort die Belastung der Tiere unmittelbar nach dem Einsatz zu einer Fahrt und 10 Minuten später objektiv zu beurteilen.

Daneben ist immer auch auf den klinischen Gesamteindruck zu achten. Zu einer überdurchschnittlichen Belastung kann es bei einzelnen Pferde kommen, wenn zu schnell gefahren wird, Ruhepausen nicht eingehalten und keine Tränke verabreicht werden. Die Sommerhitze stellt nicht das eigentliche Problem dar.

Maßnahmenkatalog zur Verbesserung des Tierschutzes von Fiakerpferden

Die im Sommer 2008 durchgeführten Hitzestressmessungen bei Fiakerpferden in Wien zeigten, dass Hitzestress, in Form einer Überforderung des thermoregulatorischen Systems im Pferd, nicht festgestellt wurde. Allerdings wurden während dieser Studie Mängel in Management und Umgang mit den Pferden festgestellt, die das Wohlbefinden der Tiere betrafen. Zur Verbesserung der Situation für die Pferde werden im Folgenden

auszugsweise die betroffenen Bereiche erläutert und geeignete Maßnahmen beschrieben (Damberger, 2009).

Fütterung

Unter natürlichen Bedingungen frisst ein Pferd 12-18 Stunden täglich, mit kurzen Pausen von maximal zwei Stunden. Zwischen der morgendlichen Fütterung und der Futtervorlage abends nach dem Arbeitseinsatz der Fiakerpferde liegt eine Pause von mindestens zehn Stunden. Rationierte Vorlage von Raufutter muss laut Tierschutzgesetz zumindest dreimal täglich erfolgen. Demzufolge muss den Pferden zumindest einmal in der Stadt an den Standplätzen Raufutter angeboten werden.

Tränken und Abkühlen mit Wasser

Aus der Studie der Hitzestressmessungen und der Literatur geht hervor: Erholt sich ein Pferd nach einer Rundfahrt innerhalb von zehn Minuten nicht, so muss das betroffene Pferd mit kaltem Wasser abgespritzt werden. Hierzu ist es notwendig, jeden Fiakerstandplatz mit einem Wasserschlauch von ausreichender Länge, der auch die zuletzt angekommenen Pferde versorgen kann, auszustatten.

Auch an kühlen Tagen ist den Pferden mehrmals Wasser aus Tränkkübeln anzubieten.

Kontroll- u. Betreuungsperson für Standplätze

Diese Person könnte Einhaltung der Arbeitszeiten sowie Fütterung der Pferde kontrollieren und gegen falsche Behandlung und Misshandlung der Tiere vorgehen. Der Einsatz einer solchen Kontrollperson würde eine erhebliche Verbesserung der Situation für die Pferde bringen. Zu sehen ist dies bereits am Standplatz Stephansplatz, aufgrund eines freiwilligen Helfers, der sich dort um die Pferde kümmert.

Sonnenschutz

Bei den Hitzestressmessungen 2008 in Wien verbrachten die Pferde an heißen Tagen durchschnittlich 2,1 von sechs Stunden Wartezeit am Standplatz in direkter Sonneneinstrahlung. Dies lässt, gemeinsam mit der insgesamt guten Anpassung an die Hitze, die Notwendigkeit von Beschattungsvorrichtungen an den Fiakerstandplätzen in den Hintergrund rücken. Sonnenschutz trägt jedoch zum Wohlbefinden der Pferde bei und sorgt im Falle einer Überforderung während der Rundfahrt für eine schnellere Erholung des Pferdes als unter direkter Sonneneinstrahlung.

Geschirre

Die Geschirre der Pferde müssen bei Kontrollen an den Standplätzen unbedingt genauer auf Passform und die Pferde auf offene Scheuerstellen unter den Geschirrteilen untersucht werden. Die Geschirrteile der Pferde sitzen größtenteils locker, zum Teil aber auch äußerst fest. Letzteres kann Druckstellen, offene Hautverletzungen und Entzündungen der betroffenen Bereiche

Schweifanbinden

Der Schweif mancher Fiakerpferde wird nicht nur aus bekannten Gründen, wie dem „Leinenfangen“ an den Zugsträngen festgebunden, sondern auch damit das zweite Pferd im Gespann nicht „belästigt“ oder vorangetrieben wird durch Schweifschlagen, oder wenn das Schweifschlagen den Fahrer stört. Das Wegbinden des Schweifes stellt vor allem im Sommer eine große Einschränkung für die Pferde dar, da sie sich dann kaum mehr gegen Fliegen wehren können. Natürlich wird auch zu anderen Jahreszeiten das Pferd seiner Körperfreiheit und Ausdrucksmöglichkeiten beraubt.

Literatur

- Damberger, A. (2009). Maßnahmenkatalog zur Verbesserung des Managements von Fiakerpferden in Wien, Bericht TOW Wien.
- Damberger, A., Troxler, J., Van den Hoven, R., Winckler, C. (2009): Hitzestressmessungen bei Fiakerpferden in Wien, Forschungsbericht, TOW, Wien.
- Schneider, W., Mahlberg, B. (2005): Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Pferdes in Österreich, Makroökonomische Studie, PferdAustria, MPC Vienna.
- Schulz, I. (2000): Belastung von in der gewerblichen Personenbeförderung eingesetzten Kutschpferden, Dissertation, Tierärztliche Hochschule Hannover.

Anschrift des Verfassers:

O. Univ. Prof. Dr. med.vet. Josef Troxler
Institut für Tierhaltung und Tierschutz
Veterinärmedizinische Universität Wien
Veterinärplatz 1, 1210 Wien
josef.troxler@vetmeduni.ac.at

Tierschutz im Umgang mit Wildtieren

A. DEUTZ

Der Umgang des Menschen mit Wildtieren findet in vielen Bereichen in unterschiedlichster Art und Weise statt. Immer wieder stellen sich Fragen der Tierschutzrelevanz dieser Mensch-Wildtier-Beziehungen. Im Folgenden soll exemplarisch auf einige dieser Beziehungen eingegangen werden.

Beispiele von Mensch-Wildtier-Beziehungen, die Tierschutzrelevanz bergen können:

1. Haltung von Wildtieren in menschlicher Obhut
2. Schlachtung von Farmwild
3. Aufzucht von aufgefundenen Wildtieren
4. Jagd
5. Nottötung von Wildtieren
6. Fischerei
7. Wildtiere und Freizeitaktivitäten
8. Interaktionen zwischen Haus- und Wildtieren
9. „Verhausschweigung“ von Wildtieren, „Verwilderung“ von Haustieren

1. Haltung von Wildtieren in menschlicher Obhut

Die Haltung von Wildtieren ist im Tierschutzgesetz (TSchG, §§ 25, 31) sowie in der 1. und 2. Tierhaltungs-VO geregelt. Grundsätzlich sollte zur Frage der Haltung von Wildtieren immer wieder auch § 13 (1) TschG berücksichtigt werden [*... Tiere dürfen nur gehalten werden, wenn auf Grund ihres Genotyps und Phänotyps und nach Maßgabe der folgenden Grundsätze (...) davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ihr Wohlbefinden nicht beeinträchtigt. ...*].

Problembereiche seitens des Tierschutzes in der Haltung von Wildtieren wie Säugetieren, Vögeln, Reptilien, Amphibien oder Fischen können sich unter anderem aus der Nichteinhaltung von Vorgaben zu Mindestanforderungen, nicht gemeldeten Haltungen, Schmuggeltieren, Wildfängen usw. ergeben. Die Mindestanforderungen in der 2. THVO sind zwar sehr detailliert, weisen jedoch einige Schwachstellen auf.

Unter „Farmwild“ werden nach der Verordnung (EG) 853/2004 Zuchtlaufvögel (Strauße) und andere als unter Haustiere der Gattung Rind, Schwein, Schaf, Ziege, Einhufer genannte Landsäugetiere aus Zuchtbetrieben verstanden. Nicht als Farmwild gelten Wildhuftiere, die in freier Wildbahn oder in einem abgeschlossenen Gebiet in ähnlicher Freiheit wie Wild in freier Wildbahn leben. Allein schon der Haltungsbegriff *„in einem abgeschlossenen Gebiet in ähnlicher Freiheit wie Wild in freier Wildbahn“* gibt Anlass zu Diskussionen und Interpretationen (Deutz, 2007; Sperner u. Stolle, 2007). Aus Sicht des Autors können darunter lediglich abgeschlossene Gebiete zu verstehen sein, die dem Jagdrecht unterliegen und nicht größere Farmwildgehege, die nach dem Tierschutzrecht geregelt sind. Nach dem BMG (2009) handelt es sich bei Farmwild um Tiere, die von Personen gehalten werden, deren Eigentum sie sind. Wild lebendes Wild dagegen unterliegt dem Jagdrecht, ebenso solches in Wildgattern nach dem Jagdrecht. Jagdgatter müssen nach den entsprechenden Jagdgesetzen über eine Mindestfläche (z.B. Österreich: 115 ha) verfügen. Ein Umstand der in Europa im letzten Jahrzehnt sehr stark zugenommen hat, ist ein reger Tierverkehr, besonders von Trophäenträgern, von

kleinen Farmwildbetrieben in sogenannte „Jagdgatter“, wo dieses „Wild“ oft kurz nach dem Transport bereits jagdlich erlegt und als Wild aus freier Wildbahn vermarktet wird (BLGL, 2009). Abgesehen von jagdethischen Problemen sowie Problemen des Tier- und Konsumentenschutzes (Täuschung) sind solche Praktiken auch aus lebensmittelhygienischer Sicht allein schon wegen der Rückstandsproblematik nach der Immobilisation der Tiere vor dem Verbringen in Jagdgatter kritisch zu betrachten (Deutz, 2007, 2008).

In Österreich oblag die Regelung der Wildtierhaltung bis 2005 wie in der Bundesrepublik Deutschland den Ländern und war deshalb unterschiedlich – entweder nach Tierschutz- oder Jagdrecht – geregelt. Ab 1.1.2005 ist in Österreich die Haltung von Farmwild einheitlich nach dem Tierschutzrecht geregelt. In einzelnen Bundesländern werden Haltungen von Schalenwild nach wie vor nach den Landesjagdgesetzen und nicht nach dem Tierschutzgesetz zugelassen oder versagt, d.h. Landesrecht derogiert hier Bundesrecht, was Rechtsunsicherheiten verursacht und auch die Zuständigkeit des Tierschutzgesetzes für die Wildtierhaltung ignoriert.

Tierschutzrelevante Probleme in der Farmwildhaltung können resultieren aus überbesetzten oder zu kleinen Gehegen, Mängeln in der Futter- oder Wasserversorgung, Mängeln bei der Einzäunung, der gemeinsamen Haltung verschiedener Wildarten, Haltung ausschließlich männlicher Tiere, Managementmaßnahmen wie Absetzen von Geweihen ohne tierärztliche Indikation, dem Transport, der Haltung in Boxen oder Stallungen sowie im Zuge des Immobilisierens oder Schlachtens (Deutz, 2008).

2. Schlachtung von Farmwild

Nach den Tierschutz-Schlachtverordnungen haben Personen, die die Ruhigstellung, Betäubung, Schlachtung und Tötung von Tieren in Schlachthöfen durchführen, eine entsprechende Ausbildung u.a. in folgenden Fächern nachzuweisen: Grundkenntnisse der Anatomie, Physiologie und des Verhaltens der Tiere, tierschutzrechtliche Vorschriften, ordnungsgemäße Durchführung des Ruhigstellens, Betäubens und Schlachtens sowie Kriterien der ordnungsgemäßen Betäubung und Schlachtung. So sind Jäger nicht automatisch auch sachkundig, was das Betäuben und Schlachten von Farmwild betrifft, zudem sind Gehegeflächen auch vom Jagdrecht ausgenommen. In den Jagdkursen werden andere Zielpunkte gelernt, auch der Tierschutz im Umgang mit Schlachttieren, Kriterien einer Betäubung, das Verhalten von Farmwild in kleinen Gehegen oder Haftungsfragen bei Unfällen in Gehegen sind z.B. nicht Inhalt von Jagdkursen.

Grundsätzlich sind beim Betäuben von Farmwild mittels Gewehr-, Pistolen- oder Revolverschuss folgende Punkte besonders zu berücksichtigen: geschulte Personen für den Schuss, der Sitz des Schusses, die Kaliberfrage, die Schussentfernung, der Kugelfang (als Sicherheit für Personen und weitere Wildtiere) und die Vermeidung unnötiger Beunruhigungen des Bestandes (Deutz, 2009).

3. Aufzucht von aufgefundenen Wildtieren

Ausfälle bei Jungwild sind bei vielen Wildtierarten, besonders bei solchen mit hohen Reproduktionsraten, sehr hoch. So weisen allein schon die biologischen Daten des Feldhasen (Tragzeit 42-43 Tage, durchschnittliche Satzgröße rund 2,5 Junge, 3-4 Sätze/Jahr, Junghasensterblichkeit 70-95%) auf hohe Fortpflanzungs- und Verlustraten hin. Der Feldhase gilt auch als eine der krankheitsanfälligsten Wildtierarten. Sterben ist also in der Natur alltäglich. In diesem Zusammenhang dürfen wir nicht den Schutz von Einzeltieren mit Arten- oder Tierschutz verwechseln. Fraglich für die „Fitness“ von Wildtierpopulationen ist es auch, wenn z.B. Zugvögel wie Störche mit Pflegemaßnahmen bei uns überwintern, sich vermehren, aber das Zugverhalten ablegen.

Viele vermeintlich „verwaiste“ Rehkitze oder Junghasen sind nicht tatsächlich verwaist, sondern wurden lediglich vom Muttertier abgelegt, welches regelmäßig zurückkehrt um die Jungen zu säugen; Junghasen werden nur 1x/Tag gesäugt! Rehe sind aus folgenden Hauptgründen nicht für eine Handaufzucht und Gehegehaltung geeignet:

1. Rehe sind auf Grund ihrer Sensibilität und Nervosität gegenüber jeglichen Stressoren überaus empfindlich und für ein perakutes Herz-Kreislauf-Versagen geradezu prädisponiert; ungewohnte Umweltreize können panikartige Fluchtversuche auslösen, die nicht selten tödlich am Gehegezaun enden.
2. Das ausgeprägte Territorialverhalten von Rehen (auch von Geißen!) fordert Raum.
3. Übernutzung des Lebensraumes in einem Gehege, d.h. Rehe als „Konzentratselektierer“, also mit sehr spezifischen Ansprüchen an Äsungspflanzen, übernutzen in einem Gehege die Äsungspflanzen erster Wahl, was zu einer botanischen Verarmung innerhalb von 1 bis 3 Jahren führt und schon deshalb – gekoppelt mit dem innerartlichen Stress – nach diesem Zeitraum zu einem Kümern von Rehwild in Gehegen beiträgt. Bei künstlicher Fütterung neigen Rehe sehr rasch zur Pansenazidose (Pansenübersäuerung) mit entsprechenden Folgen.
4. Von Menschenhand aufgezogene Böcke werden durch die Prägung im 2. Lebensjahr aggressiv gegenüber Menschen und stellen somit eine Verletzungsgefahr dar, woraus auch Haftungsfragen gegenüber dem Wildtierhalter resultieren können. Ein Wiederaussetzen von handaufgezogenen Rehböcken verbietet sich aus diesem Grund.
5. Unabhängig von den oben ausgeführten tierschutzrelevanten Fragestellungen der Rehwildhaltung ist auch die jagdrechtliche Situation bei der Mitnahme von aufgefundenen Rehkitzen durch andere als den Jagdberechtigten zu beleuchten.

4. Jagd

Jagd und Tierschutz scheinen auf den ersten Blick unvereinbare Begriffe zu sein. Die Jagd in Europa wird in gewohnten Jagdsystemen nur unter Berücksichtigung neuer ethologischer Erkenntnisse über Wildtiere und Jagdhunde mittelfristig erhalten werden können (Anderluh, 1991; Deutz, 1999). Nach Winkelmayer (1999) existieren gesetzliche Grundlagen zum Schutz der Tiere erst seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, der Begriff „Waidgerechtigkeit“ wird erstmals um die Jahrhundertwende gebraucht und in den 1930er Jahren erstmalig im preußischen Jagdgesetz in einen Gesetzestext aufgenommen – bis heute fehlt jedoch eine eindeutige verbindliche Definition (Winkelmayer et al., 2008).

In Knaurs Großem Jagdlexikon wird „Waidgerechtigkeit“ wie folgt definiert: „..... Ein Jäger handelt waidgerecht, wenn er die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze über die Ausübung der Jagd, zum Schutze des Wildes und der Natur und zur Erhaltung und Fortentwicklung des Wildes beachtet. Er soll sich bei jeder jagdlichen Betätigung vom Gedanken des Tierschutzes sowie des Natur- und Artenschutzes leiten lassen.“

Zwar ist die (waidgerechte) Ausübung der Jagd und Fischerei in den meisten Tierschutzgesetzen ausgenommen, der „Gedanke des Tierschutzes“ fordert jedoch, dass niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf. Einzelne gesellschaftspolitische Strömungen gehen u.a. in Großbritannien soweit, dass sie dem Menschen das Recht zum Töten von Tieren generell absprechen, zusätzlich bietet die Jagd in Großbritannien Tierschützern breite Angriffsflächen (z.B. Fuchsjagd). Ähnliche Angriffspunkte liefern die Singvogelbejagung in Frankreich, Italien und Malta oder die Parforcejagd. Über diese Themen hinausgehend sind Jäger zunehmend gefordert ihr Tun ständig auf seine „Waidgerechtigkeit“ zu hinterfragen aber ebenso klar die tierschutzrelevante Problematik anderer „Naturnutzer“ aufzuzeigen (Beunruhigung des Wildes durch Freizeitaktivitäten, Reißen von Wildtieren durch wildernde Hunde, Aufnahme vermeintlich verwaister „Rehbabies“ usw.).

Der Tierschutz im Zusammenhang mit der Jagd beginnt beim Jagdhund, geht über Nachsuchen bis hin zum eigentlichen Umgang mit dem bejagbaren Wild und den „Jagdkonkurrenten“ (Beutegreifern). Dazu gehören als Betrachtungsinhalte vor allem Schussdistanz, Kaliber, Jagdart und -druck, Aussetzen von (nicht überlebensfähigen) Tieren, Volierenhaltungen, die Gatterjagd, diverse Arten der Fallenjagd, der gesetzeswidrige Abschuss von wildernden Hunden und Katzen, der illegale Gifteinsatz gegen Beutegreifer oder der Jagdtourismus, der als Devisenbringer den Jagdveranstalter auch zu zweifelhaften tierschutzrelevanten Praktiken verleiten kann. Eine nicht wiederkäuergerechte Fütterung von Reh- und Rotwild kann ebenfalls tierschutzrelevant werden (Deutz et al., 2009).

Als Mindestforderungen für Jagdgatter forderte Winkelmayr (1999) die Einhaltung der Schuss- und Schonzeiten in Gattern, eine maximal doppelt so hohe Bestandsdichte als (im Hegering) ortsüblich, die ausschließliche Haltung von Wildarten, die auch im Hegering natürlich vorkommen sowie das Führen einer Abschussliste (Gatterbuch: Eingänge, Abgänge). Problematisch, insbesondere in Jagdgattern, sind Bewegungsjagden allein schon wegen der durchschnittlich deutlich schlechteren Trefferlagen beim Schuss auf bewegtes Wild zu sehen (Deutz, 2009; Winkelmayr, 2010).

In einigen dieser Bereiche hat sich die Jagd deutlich gewandelt, wenn man nur an die klaren Regelungen zur Fallenjagd oder an den Fangschuss statt des Abknickens (oder Abfederns) denkt. Angesichts des raschen tierethischen Wertewandels kann die Jagd nur insoweit abgesichert werden, als sie gesellschaftlich akzeptierte Zwecke effizient erfüllt. Dies wird in einer sich weiter naturentfremdenden Gesellschaft eine zunehmend schwierigere Aufgabe (Bode u. Emmert, 1998).

Die Zuständigkeitsdiskussionen und Abgrenzungsfragen Tierschutzgesetz – Jagdgesetz wurden mittels eines Erlasses seitens des BMGF (2005) beantwortet. Danach fällt beispielsweise die Hundeausbildung, Haltung von Tieren zur Unterstützung der Jagd (Hunde, Beizvögel) oder die Haltung von Tieren in Gehegen zu anderen als zu jagdlichen Zwecken nicht unter Ausübung der Jagd (Binder u. Fircks, 2008). Eine wesentliche Frage, die an die Jagd zu stellen ist, ist die Frage der Nachhaltigkeit (Forstner et al., 2002). Im Falle von Wiedereinbürgerungen verschiedener Tierarten (wie Steinbock, Luchs) oder durch Schaffung von Lebensraumverbesserungen („Biotoppege“) kann die Jägerschaft durchaus auch Beiträge zum Natur- und Artenschutz liefern.

5. Nottötung von Wildtieren

Situationen, die eine Nottötung fordern, ergeben sich nicht nur bei angeschossenem Wild, sondern häufig auch nach Verkehrsunfällen mit Wild oder nach sonstigen Verletzungen sowie bei schwer krankem und entkräftetem Wild, wie es sich häufig im Zuge der Paratuberkulose oder zunehmend der Tuberkulose ereignet. Weitere Fälle ergeben sich nach Verfangen von Wild in Zäunen und Geflechten oder Verletzungen durch Mäh- und Erntemaschinen. Das Töten von verletztem oder schwer krankem Wild sollte unbedingt in den Jagdkursen gelehrt, in Prüfungsordnungen aufgenommen und immer wieder an bereits erlegtem Wild geübt werden. Prinzipiell hat die Tötung von Tieren von fachkundigen Personen und schonend durchgeführt zu werden – derzeit sind Jäger mit der Jagdprüfung alleine nicht automatisch als fachkundig anzusehen. Die Annäherung eines Menschen an ein fluchtunfähiges Tier verursacht Leiden und Angst. Zuschauer sind auch aus diesem Grund möglichst wegzuschicken bzw. anzuhalten einen entsprechenden Abstand einzuhalten, bei Verkehrsunfällen nötigenfalls unter Mithilfe der Polizei.

In Deutschland wurde im Jahre 2004 ein Jäger mit einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen verurteilt, weil er einem von einem Auto angefahrenen Rehkitz ohne vorherige Betäubung mit einem zu kurzen Messer versuchte die Halsschlagadern zu durchtrennen.

Das Rehkitz zeigte starke Abwehrbewegungen und der Tod trat nach Zeugenaussagen erst nach über 2 min. ein, was der Richter als eine weder weid- noch tierschutzgerechte Tötungsart ansah, die dem Rehkitz länger anhaltende, erhebliche Schmerzen und Leiden zufügte (Aktenzeichen: 40 Ds 4 Js 12475/04; Staatsanwaltschaft Marburg). Obwohl der Sachverständige und das Gericht diesen Fall etwas praxisfern abhandelten (es wurde z.B. gefordert, dass das Kitz vor dem Entblutungsschnitt mit einem Wagenheber o.ä. hätte betäubt werden müssen, oder dass die zahlreichen Passanten für einen Tötungsschuss nur etwas zurücktreten hätten müssen) ist das Urteil bemerkenswert und sollte dazu führen, in ähnlichen Situationen überlegt und unter möglicher Schonung des verletzten Tieres zu handeln. Allzu leicht kann in solch emotionsgeladenen Situationen der „Helfer“ zum „Beklagten“ werden.

Zum Töten von verletztem oder schwer krankem Wild ist grundsätzlich ein Fangschuss anzubringen (Ausnahmen siehe später). Für Fangschüsse hat folgendes zu gelten: Das Tier muss sofort bewegungslos und die Augen müssen starr und reflexlos sein sowie die Atmung muss ausfallen. Diesen Anforderungen wird nur ein Schuss auf das Gehirn oder das obere Halswirbelsäulendrittel gerecht. Das Gehirn trifft man seitlich am Kopf in Mitte einer Linie zwischen Auge und oberem Ohransatz. Bei Schüssen von vorne am Kreuzungspunkt zweier gedachter, gekreuzter Linien zwischen Augen und Ohren. Dabei ist auf den Auftreffwinkel zu achten. Dieser sollte 80 – 90 ° zum Stirnbein betragen, um eine optimale tödliche Wirkung zu erzielen; beim Wildschwein in der Mitte einer Linie über den Augen, aber mit leicht schrägem Einschusswinkel, am Ohransatz oder in den Hinterkopf. Generell wird die Größe des Gehirnes häufig überschätzt und sein Sitz zu weit vorne am Gesichtsschädel vermutet. Der Hals-/Trägerschuss sollte am Halswirbelsäulen-Kopfansatz seitlich oder von hinten angebracht werden. Beim Trägerschuss von der Seite sind gute anatomische Grundkenntnisse erforderlich. Empfohlen für den Schuss auf das Gehirn wird eine Mindestenergie (E_0) für einen Gewehrschuss von 700 Joule und für einen Pistolen- bzw. Revolverschuss von 400 Joule, was Mindestkalibern von .22 Hornet bzw. 9 mm Parabellum entspricht.

Ein Fangschuss als Mittel der Wahl darf nicht angebracht werden, wenn eine Gefährdung von Menschen, Tieren oder Sachen gegeben ist. Bei befestigter Straße darf keinesfalls geschossen werden (Gellergefahr). Ein Schuss verbietet sich auch, wenn das Wild von einem Hund gehalten wird. Wenn irgendwie möglich, sind solche Stücke dann mit einem Kopfschlag zu betäuben und durch einen Entblutungsschnitt zu töten (Durchtrennen der beiden Halsschlagadern im Bereich des Kehlkopfes). Bei Geweih- oder Hornträgern sowie beim Wildschwein gibt es i.d.R. aber keine Möglichkeit für einen Kopfschlag. Der Herzstich hinterm Blatt schräg nach vorne tötet bei nicht großflächiger Öffnung des Herzens nur relativ langsam, ist aber bei Schwarzwild oft die einzig durchführbare Entblutungsmethode. Das Entbluten sollte immer wieder bei bereits erlegtem Wild geübt werden. Sollte das Beschaffen eines geeigneten Gegenstandes (z.B. starker Stock, Pfahl) zur Betäubung zu lange dauern oder die Betäubung bzw. ein Schuss unmöglich sein, so ist zur Minimierung von Schmerzen und Leiden ein sofortiges betäubungsloses Entbluten vorzuziehen, bei dem beide Halsschlagadern mit einem scharfen Messer günstigenfalls mit einem Schnitt zu durchtrennen sind (Deutz, 2010; TVT, 2009).

6. Fischerei

Die in Fischereigesetzen erhobene Forderung, dass der Fischfang weidgerecht auszuüben ist, wird nicht näher definiert. Die Weidgerechtigkeit ist jedenfalls ein Begriff, der im Lauf der Zeit einem steten Wandel unterworfen war. Sie wird also vom jeweiligen Stand der fischereikundlichen sowie verhaltensbiologischen Erkenntnisse und der herrschenden Moralauffassung wesentlich beeinflusst. Nach den Fischereigesetzen ist die Ausübung des Fischfanges typischerweise als weidgerecht anzusehen, wenn sie den fischereikundlichen Erkenntnissen entspricht und unter Verwendung geeigneter

Fanggeräte, Fangvorrichtungen und Fangmittel sowie unter Anwendung zulässiger Fangmethoden und nicht an bestimmten Orten wie Fischwegen und Aufstiegshilfen, ausgeübt wird. Der Begriff umfasst aber jedenfalls und insbesondere den Gesichtspunkt des Schutzes der Tiere vor Quälerei (Keplinger, 2005).

Gefangene Fische sind unter Vermeidung unnötiger Qualen einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. Ein Fischfang, der nur die Absicht verfolgt, den Drill, also den Kampf mit dem Fisch, auszukosten und den Fisch nach dem Vermessen, Wiegen und Fotografieren wieder auszulassen („Catch and Release“) und der eine sinnvolle Verwertung von vornherein ausschließt, ist abzulehnen. Auch die Freude am Drill und am Fang des Fisches (Jagdlust, Beutetrieb, „Sport“) sowie am Wettstreit allein stellen gleichfalls keinen vernünftigen Grund dar (Harra, 1989). Das Fangen von Fischen ist nur dann nicht tierschutzrelevant, wenn hierfür ein vernünftiger Grund vorliegt. Hierzu gehört insbesondere das Fangen zum Zwecke der menschlichen Ernährung oder zum Zwecke der Hege und Bewirtschaftung. Ein gemeinschaftliches wettkampfmäßiges „Sportangeln“ mit dem Ziel, innerhalb einer bestimmten Zeit möglichst viele Fische – gleich welcher Art, welchen Gewichts – zu fangen, die nach der Abwage ins Wasser zurückversetzt werden, ist nach Dörtl u. Gürtler (1989) keine weidgerechte Angelfischerei.

Weidgerechtes Verhalten wird beispielsweise auch in der Vorarlberger Fischereiverordnung angeführt und darunter verstanden, dass untermaßige oder während der Schonzeit gefangene Fische sorgfältig vom Angelhaken gelöst und unverzüglich ins Gewässer zurückgesetzt werden. Fische, die sich der Fischer angeeignet hat, sind unmittelbar nach dem Fang auf möglichst schmerzlose und rasch wirksame Art zu töten. Das Hältern von gefangenen Fischen in Setzkeschern und dergleichen ist nicht zulässig. Wenn in der Anlage 3 der o.a. Fischereiverordnung genannte Fische (wie Karpfen, Amur, Silberkarpfen, Tolstolop usw.), für die weder Schonzeit noch Mindestmaß festgelegt sind, gefangen worden sind, dürfen diese ungeachtet der Fangmethode nicht in das Gewässer zurückgesetzt werden.

Auch die Praxis, fangreife Fische eigens mit dem Ziel in Angelteiche einzusetzen, um sie kurze Zeit später mittels Handangel wieder zu fangen, ist mit dem Tierschutz nicht vereinbar. Da man die Fische bereits nach Entnahme aus dem Aufzuchtteich zum Zwecke des Verzehrs hätte töten können, liegt kein vernünftiger Grund für das Angeln vor. Das Aussetzen von Fischen in Angelteiche zum Zwecke der späteren Entnahme kann aus der Sicht des Tierschutzes allenfalls toleriert werden, wenn die Zeitspanne zwischen dem Einsetzen der Fische und dem Fangen so bemessen ist, dass ein Zuwachs oder eine deutliche Qualitätsverbesserung erwartet werden kann. Einige deutsche Bundesländer haben im jeweiligen Landesfischereirecht das Aussetzen von fangfähigen Fischen zum Zweck des alsbaldigen Wiederfanges sogar verboten.

Zum Schmerzempfinden bei Fischen und diesbezüglichen Wissenstand fassen Schreckenbach und Pietrock (2005) Folgendes zusammen: Die Fähigkeit von Fischen, Schmerzen wahrzunehmen, wird seit Jahrzehnten kontrovers diskutiert. Bis in die 1970er Jahre wurde davon ausgegangen, dass Fische kein ausgeprägtes Schmerzempfinden besitzen. Während es heute unstrittig ist, dass Fische über die anatomischen, physiologischen, neurophysiologischen und biochemischen Voraussetzungen zur Aufnahme, Weiterleitung, Verarbeitung und Beantwortung von Reizen (Nozizeption) einschließlich eines assoziativen Lern- und Meideverhaltens sowie Stressreaktionen verfügen, bestehen nun nur noch Meinungsdivergenzen hinsichtlich der emotionalen Komponente der Schmerzerfahrung.

Rose (2002) kommt zu dem Schluss, dass Fische Nervensysteme besitzen, die erfolgreiche Flucht- und Vermeidungsreaktionen auf schädigende Reize vermitteln, aber diese Antworten müssen ohne eine gleichzeitige, menschenähnliche Wahrnehmung von Schmerzen, Leiden, Angst oder emotionalem Disstress erfolgen. Rose (2002) weist aber auch ausdrücklich darauf hin, dass bei Fischen, obwohl sie nach seiner Einschätzung

keine Schmerzen empfinden können, trotzdem Stressreaktionen auftreten und sie deshalb unbedingt schonend und artgerecht behandelt werden müssen. Die Befürworter eines Schmerzempfindens der Fische begründen ihre Sichtweise vor allem mit folgenden Argumenten: Obwohl Fische keine Großhirnrinde besitzen, können sie wahrscheinlich Schmerzen in anderen Hirnregionen wahrnehmen (z.B. Verheijen u. Flight, 1997) und Neurotransmitter sowie Neuromodulatoren, die bei Säugetieren für die Reizübertragung verantwortlich sind, lassen sich auch bei Fischen nachweisen (z.B. Oidtmann u. Hoffmann, 2003). Veränderte Reaktionen von Fischen auf Reize unter dem Einfluss von verabreichtem Morphin und Opiatantagonisten sind ebenfalls als Beweis für Schmerzempfindungen anzusehen (Ehrensing et al., 1982; Kestin, 1993; Oidtmann u. Hoffmann, 2001). Da Fische über kognitive Fähigkeiten verfügen und ein Lern- und Meideverhalten aufweisen, sind sie wahrscheinlich auch zu subjektiven Empfindungen befähigt (z.B. Klausewitz, 2002, 2003). Möglicherweise sind für Fische auch neue Definitionen und Begriffe zur Einschätzung des Wohlbefindens bzw. schädigender Belastungen notwendig. Fischereiwissenschaftler verwenden deshalb seit Jahren anstelle der Begriffe „Schmerzen“ und „Leiden“ die eindeutig definierten und nachweisbaren „Belastungen (Stress)“ und „Schäden“ (z.B. Schreckenbach u. Wedekind, 2003).

Unabhängig davon, wie das Schmerzempfinden bei Fischen letztlich beantwortet wird, besteht Übereinstimmung, dass ein schonender, respektvoller und tierschutzgerechter Umgang mit Fischen im Vordergrund stehen muss, wie dies der Deutsche Tierschutzbericht (2003) zusammenfasst: *„Die Frage, ob und in welchem Umfang Fische Schmerzen empfinden können, ist noch nicht abschließend geklärt. Nach derzeitigem Wissensstand wird angenommen, dass ihr Schmerzsinne nur schwach ausgeprägt ist. Hingegen steht es außer Zweifel, dass Fischen durch ungünstige Haltungsbedingungen oder falsches Handling erheblicher Stress und nachhaltige Schäden zugefügt werden können, die von tierschutzrechtlicher Relevanz sind.“*

7. Wildtiere und Freizeitaktivitäten – „Sportgerät Berg“

Dass selbst bei größeren Wildtierarten in den ersten Wochen größtenteils witterungsbedingt bis zu 70% des Nachwuchses verenden können, ist von der „Natur“ einkalkuliert und kann – abgesehen von isolierten Populationen, wie wir sie beispielsweise beim Steinwild und Auerhuhn vorfinden – längerfristig meist ausgeglichen werden. Doch in den letzten beiden Jahrzehnten nahm die Nutzung der Natur durch den Menschen in vielen Regionen einen Aufschwung, der dieses Jungensterben vielerorts noch zusätzlich verstärken kann. Zahlreiche sogenannte Trendsportarten lassen mitunter das Gefühl aufkommen, dass Lebensräume nicht nur für Freizeitaktivitäten genutzt, sondern vielmehr zu jeder Tages- und Nachtzeit zum reinen Sportgerät degradiert werden (z.B. aktuell: Geocaching im Fels), ohne Rücksicht auf andere „Mitbewohner“. Zwar sind zahlreiche Wildarten Fluchttiere, jeder Naturnutzer sieht aber – wenn überhaupt – meist nur die Konsequenz auf sein eigenes Tun, beispielsweise das Flüchten eines Gamsrudels. Dass es für das Rudel bereits die zehnte Flucht am selben Tag sein kann, wird dabei nicht realisiert. Wie Langzeitstudien belegen, zieht das ständige Sichern, Flüchten und „in Deckung bleiben“ eine schlechtere Kondition der Einzelindividuen nach sich, was sich auf Populationsebene in höheren Sterbe- und geringeren Nachwuchsrate äußert. Größere Wildtiere werden durch unbedachte Aktivitäten in nicht geeignete und oft lawinengefährdete Wintereinstände abgedrängt. Birkhühner können durch unbedachte Schitouren in ihren nächtlichen Schneehöhlen vergraben werden. Beispiele von funktionierenden Wildruhezonen sind in der Schweiz oder Nordamerika die Regel, bei uns eher die Ausnahme.

8. Interaktionen zwischen Haus- und Wildtieren

Nach Schätzungen werden allein in Großbritannien zwischen 27 Millionen (Woods et al, 2003) und 100 Millionen Kleinvögel (May, 1988) von Katzen erbeutet – diese Zahlen wären durch entsprechende Maßnahmen deutlich zu reduzieren.

Weitere Problembereiche des Tierschutzes sind Kreuzungen von Wild- und Haustieren, wie sie beispielsweise zwischen Wild- und Hausschweinen („Waldschweine“) oder als aktuelle Modeströmung zwischen Hauskatzen und verschiedenen Wildkatzenarten (in Österreich verboten!) durchgeführt werden.

9. „Verhausschweinung“ von Wildtieren, „Verwilderung“ von Haustieren

In der Obhut des Menschen gehaltene Haustiere werden gezielt angepaart. Domestizierte Tiere unterscheiden sich demnach von ihren wilden Stammformen hinsichtlich Gestalt, der Funktion und dem Verhalten aber auch der Leistung. Mit der Durchführung gezielter Anpaarungen sowie mit der Einführung künstlicher Zuchtmethoden wie Embryotransfer, In-Vitro-Fertilisation und Brunftsynchronisation bei verschiedenen Hirscharten in Neuseeland könnten seit 5.000 Jahren wieder die ersten domestizierten Haustiere entstehen.

Die Begriffe „Zuchtmaßnahmen“ und „Wildtier“ sind jedenfalls dauerhaft nicht vereinbar (Deutz, 2007). Auch eine sehr einseitige jagdliche Selektion von Wildtieren auf einige wenige Merkmale stellt bereits den Ansatz einer Zuchtmaßnahme dar und kann – wie am Beispiel von Dickhornschafen bekannt – bereits kurzfristig negative Auswirkungen auf Populationen haben.

In der Rinderhaltung stehen wir zunehmend vor dem Problem, dass Rinder, nicht nur sog. „Robustrassen“, in der Extensivhaltung „verwildern“ und bereits weit größere Fluchtdistanzen aufweisen als futterzahmes Rotwild.

10. Literatur

- Anderluh, G. (1991): Jagd am Scheideweg. Anblick 7/91, 290-295.
- BMGF – Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (2005): Abgrenzungsfragen Tierschutzgesetz – Jagdgesetz.
- Binder, R., Fircks, W.-D. Freiherr v. (2008): Das österreichische Tierschutzrecht. 2. Aufl., Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien.
- BLGL – Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (2009): Empfehlungen zum Transport von Rot-, Dam- und Sikawild.
- BMG – Bundesministerium für Gesundheit (2009): Erlass betreffend die begriffsmäßige Abgrenzung von Wild aus freier Wildbahn zum Farmwild. GZ: BMG-74310/0028-II/B/4/2009.
- Bode, W., Emmert, E. (2000): Jagdwende – vom Edelhobby zum ökologischen Handwerk. 3. Aufl., C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München.
- Deutz, A. (2010): Nottötung von Wild. Anblick 12/10, S. 26-29.
- Deutz, A., Gasteiner, J., Buchgraber, K. (2009): Fütterung von Reh- und Rotwild. 2. Aufl., Leopold Stocker-Verlag, Graz-Stuttgart, 143 Seiten.
- Deutz, A., Völk, F. (2009): Bewegungsjagden und Wildbretqualität. Forschungsberichte aus dem alpinen Raum, Teil XLV, Beiträge zur Umweltgestaltung A165, Förderungsverein für Umweltstudien FUST-Tirol, Erich Schmidt Verlag, Berlin, S. 243-270.
- Deutz, A. (2009): Tierschutzaspekte von der Haltung bis zur Schlachtung. Ber. Workshop & Exkursion Farmwildhaltung, 22.-23.10., LFZ Raumberg-Gumpenstein, S. 39-42.
- Deutz, A. (2008): Kapitel „Farmwildfleisch“ im Handbuch Lebensmittelhygiene / Praxisleitfaden mit wissenschaftl. Grundlagen, Fehlhaber, K., Kleer, J., Kley, F. (Hrsg.), BEHR's – Hamburg, 24. Seiten.

- Deutz, A. (2008): Farmwild – Verhalten, Ansprüche, Haltung, Recht. Ausbildungsunterlagen Tierschutz, Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend, Sektion IV/Verbrauchergesundheit, 17 Seiten.
- Deutz, A. (2007): Jagd auf Haustiere? Der Anblick 11/07, 18-21.
- Deutz, A. (1999): Jagd und Tierschutz - ein Widerspruch? Der Anblick 8/99, 14-15.
- Ehrensing, R.H., Michell, G.F., Kastin, G.F. (1982): Similar antagonism of morphine analgesia by MIF-1 and naloxone in *Carassius auratus*. Pharmacol. Biochem. & Behav. **17**, 757-761.
- Forstner, P.M., Reimoser, F., Hackl, J., Heckl, F., Lexer, W. (2002): Wie nachhaltig jagen wir? Schweizer Jäger 11/02, 48-51.
- Harra, H. (1989): Ist die Angelfischerei ein Sport? Österreichs Fischerei, 218.
- Keplinger, R. (2005): Tierschutzgesetz mit Verordnungen. Pro Libris Verlagsgesellschaft, Engerwitzdorf.
- Kestin, S. C. (1993): Pain and stress in fish. A report prepared for the RSPCA, Causeway, Horsaam, West Sussex.
- Klausewitz, W. (2002): Fragen der kognitiven Ethologie bei niederen Wirbeltieren, besonders bei Fischen. Verhandlungen zur Geschichte und Theorie der Biologie, Bd. 9, Berlin VVB, S. 367-375.
- Klausewitz, W. (2003): Können Fische subjektiv erlebnisfähig sein? Natur und Museum 133, 1-16.
- May, R.M. (1988): Control of feline delinquency. Nature 332, 392-393.
- Oidtmann, B., Hoffmann, R.W. (2001): Schmerzen und Leiden bei Fischen. Berl. Münch. Tierärztl. Wschr. 114, 277-282.
- Rose, J.D. (2002): The neurobehavioral nature of fishes and the question of awareness and pain. Fisheries Science 10 (1), 1-38.
- Schreckenbach, K, Pietrock, M (2005): Schmerzempfinden bei Fischen – Stand der Wissenschaft. <http://www.catch-release.de>
- Schreckenbach, K., Wedekind, H. (2003): Tierschutz- und praxisgerechte Bewirtschaftung von Angelteichen. Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle 10, 20-29.
- Sperner, B., Stolle, A. (2007): Neufassungen des EU-Lebensmittelhygienerechts – Prinzipien und Probleme. Amtstierärztl. Dienst u. Lebensmittelkontr. 14, 70-76.
- TVT – Tierärztl. Vereinigung für Tierschutz e.V. (2009): Nottötung von Wildtieren. Merkblatt Nr. 124.
- Verheijen, F., Flight, W.G.F. (1997): Decapitation and brining: Experimental tests show that after these commercial methods for slaughtering eel *Anguilla anguilla* (L.), death is not instanteneus. Aquacult. Res. 28, 361-366.
- Winkelmayer, R. (2010): Bewegungsjagden – zwischen Notwendigkeit und Tierquälerei. Jäger, 4/10, 16-17.
- Winkelmayer, R., Hackländer, K., Kampits, P. (2008): Der Begriff „Jagd“ – eine Differenzierung. Sonderdruck aus Weidwerk 9, 10 und 11/08.
- Winkelmayer, R. (1999): Tierschutz und Jagd. ÖGT – Österr. Ges. der Tierärzte, Sektion Wildtierkunde und Umweltforschung, Tagungsber. S. 12-15.
- Woods, M., McDonald, R.A., Harris, S. (2003): Predation of wildlife by domestic cats *Felis catus* in Great Britain. Mammal Rev. 33, 174-188.

Anschrift des Verfassers:

OVR Univ. Doz. Dr. Armin Deutz, Dipl. ECVPH
 Veterinärreferat der Bezirkshauptmannschaft Murau
 Bahnhofviertel 7, A-8050 Murau
 armin.deutz@stmk.gv.at

Tierschutzaspekte in der Verhaltenstherapie von auffälligen Hunden

B. SCHÖNING

1. Definitionen

1.1. Was ist ein „auffälliger Hund“?

Auffälligkeit liegt im Auge des Betrachters – es ist eine subjektive Bewertung. Im heutigen Sprachgebrauch ist mit „auffälliger Hund“ ein Hund gemeint, der auf irgendeine Art negativ auffällt, d.h. der durch Qualität und/oder Quantität seines Verhaltens vom Besitzer oder von Dritten als Problem (als störend, lästig, Angst auslösend oder gefährlich) angesehen wird.

Unter *Problemverhalten* versteht man jedes Verhalten, welches für den Besitzer und/oder andere Personen unerwünscht ist oder/und ein Problem darstellt. Grundsätzlich muss es sich dabei nicht um eine Verhaltensstörung handeln. Man spricht von einer *Verhaltensstörung im klinischen Sinne*, wenn ein Hund Verhaltensweisen zeigt, die nicht aus seinem normalen Verhaltensrepertoire stammen, oder wenn er Normalverhalten in einer Qualität und Quantität zeigt, die auf Dauer seine körperliche Integrität und sein Überleben gefährden. Eine derartige klinische Verhaltensstörung ist z. B. ein Zwangsverhalten wie Kreislaufen, das so ausgeprägt auftritt, dass der Hund deswegen nicht mehr ausreichend Wasser oder Nahrung zu sich nimmt, seine sozialen Kontakte sistieren oder der Wach-Schlaf-Rhythmus zusammenbricht. Andere unerwünschte/problematische Verhaltensweisen werden je nach Betrachter und Ausprägung als „Unarten“ (z.B. übermäßiges Bellen, Buddeln) oder „Verhaltensproblem“ (z.B. aggressives Verhalten, Angstverhalten) bezeichnet.

Unarten und *Verhaltensprobleme* zeichnen sich dadurch aus, dass die Hunde Elemente aus ihrem normalen Verhaltensrepertoire zeigen – zum falschen Zeitpunkt, am falschen Ort/Objekt, und/oder in unerwünschter Ausprägung. Die Übergänge zwischen Verhaltensproblem und Verhaltensstörung sind fließend; oft entwickeln sich Verhaltensstörungen aus Verhaltensproblemen oder Unarten, die für Besitzer anfangs weder beachtenswert noch behandlungswürdig waren (Schöning & Turner, in Druck)

Konkrete (und verlässliche) Zahlen über „auffällige“ Hunde in Österreich oder Deutschland liegen nicht vor. In Deutschland sterben seit 1960 jährlich zwischen einem und sechs Menschen (im Durchschnitt 3,9 pro Jahr) durch Hunde (Statistisches Bundesamt, 2009). In Österreich werden pro Jahr ca. 6000 Menschen durch Hundebisse verletzt (WZ-Online, 2010) In der Schweiz werden jährlich zwischen 200 und 1000 je 100.000 Einwohner gebissen (Bundesamt für Veterinärwesen, 2000) und in den Niederlanden müssen jährlich ca. 50.000 Menschen aufgrund von Hundebissen ärztlich behandelt werden (Netto & Planta, 1997). In den USA werden jährlich ca. 4,7 Mio Menschen durch Hunde verletzt (mit 10-16 Todesfällen) (CDC, 2008); ca. ¼ Mio in Großbritannien und 100.000 in Belgien (Gisle et al., 2002).

Landsberg et al. (2003) berichten, dass in den USA jährlich 10-15 % (ca. 230 000) der in Tierarztpraxen euthanasierten Hunde aufgrund von Verhaltensproblemen eingeschläfert werden. Dabei stehen Aggressionsprobleme mit >50% an erster Stelle. Laut der „Association of Pet Behaviour Counsellors“ (APBC, 2005) verteilen sich Aggressionsprobleme in der Verhaltenstherapie wie folgt: 21,4 % Aggression gegen fremde Menschen, 19,4 % gegen Hunde und 15,6 % gegen Familienmitglieder. Wegen Trennungsproblemen wurden knapp über 10 %, aufgrund von Angstproblemen knapp unter 10 % der Hunde vorgestellt. Zwischen 3 und 6 % der Fälle zeigten Unsauberkeit, aufmerksamkeitsheischendes Verhalten, unerwünschtes Jagdverhalten, Trainingsprobleme oder Stereotypen. Der Verteilung der Aggressionsprobleme laut

APBC-Publikation widersprechen europäische Studien z. B. von Horisberger (2002) über die Verteilung von Beißzwischenfällen. Über 60% der Zwischenfälle ereigneten sich hiernach im häuslichen Bereich und das Gros der Opfer waren unter 15 Jahre alte Kinder, die den Hund gut kannten.

1.2. Was ist Verhaltenstherapie?

Verhaltenstherapie beim Tier umfasst die Prophylaxe, Diagnose und Therapie von Verhaltensstörungen bei Haustieren durch beispielsweise Deprivationsschäden sowie von problembelasteten Mensch-Tier-Beziehungen bei ansonsten normalem und artentsprechendem Tierverhalten.

Als „Normalverhalten“ bezeichnet man speziestypische Verhaltensweisen (Verhaltenselemente), die in individuellen Kontexten und an adäquaten Gegenständen in einer hohen Formkonstanz ablaufen. Üblicherweise werden Verhaltenselemente in sogenannten Ethogrammen zusammengefasst.

„Verhaltenstherapie“ bedeutet die Anwendung von wissenschaftlich bewährten Behandlungsansätzen und den Einsatz von verhaltenstherapeutischen Prinzipien auf der Basis von Grundlagenforschung. Wissen in folgenden Gebieten/Bereichen kommt bei der Verhaltenstherapie zur Anwendung:

- Ethologie (Grundlagen und speziell Normalverhalten und rassentypische Unterschiede einzelner Tierarten).
- Lernverhalten (u.a. Theorie und Praxis des Trainings von Tieren).
- Zusammenhänge zwischen klinischen Erkrankungen und Verhaltensänderungen/-auffälligkeiten.
- (Psycho)Pharmakologie.
- Verhaltenstherapien (Problemvorkommen und generelle Lösungsansätze).
- Humanpsychologie (erfolgreiche Gesprächsführung mit dem Besitzer).

Im Vergleich zu medizinischen Diagnosen sind eindeutige Diagnosen von Problemverhalten schwierig und umstrittener. In der Literatur findet man je nach Herkunftsland und wissenschaftlicher Schule ganz unterschiedliche diagnostische Einteilungen. Während die einen von „Verhaltensmedizin“ sprechen und unerwünschtes- oder Problemverhalten schnell als „pathologisch“ bezeichnen, haben andere eine mehr behavioristisch, d. h. nach Reiz/Reaktionsverhalten orientierte Einstellung und sehen Problemverhalten als Normalverhalten, geformt durch „unerwünschte“ Lernvorgänge. Ein gewisser „Diagnose-Wirrwarr“ entsteht, weil verschiedene Verhaltenstherapeuten diagnostisch unterschiedliche Schwerpunkte setzen, ohne dass dafür wissenschaftlich validierte und standardisierte Kriterien vorhanden wären. Diagnosen bestimmter auffälliger/unerwünschter Verhaltensweisen können sich daran orientieren, gegen wen ein Fehlverhalten gerichtet ist (z.B. Aggression gegen Fremde), wodurch es ausgelöst wird (z. B. hormonell bedingte Aggression), welche Emotionen dabei beteiligt sind (z. B. Aggression aus Angst), wo es auftritt (z. B. territoriales Verhalten), welche Eigenschaften den Hund mit dem Problemverhalten zusätzlich auszeichnen (z. B. altersbedingte Fehlfunktionen, Impulsivität) oder welche Erfahrungen der Patient gemacht oder nicht gemacht hat (z. B. deprivationsbedingte Aggression, primäres oder sekundäres Dyssozialisations-Syndrom). In der Literatur wird des Öfteren die Bezeichnung „Hyper-“ (z. B. Hyperaggressivität) benutzt, ohne dass diese jemals auf wissenschaftlicher Grundlage definiert worden wäre (Zusammenfassung aus Schöning & Turner (in Druck)).

Der Begriff Verhaltenstherapie ist nicht geschützt und wird von veterinärmedizinischen Laien und Veterinärmedizinerinnen gleichermaßen verwendet. Für den Hundehalter sind

fachlicher Hintergrund und Kenntnisse des „Therapeuten“ oft nicht nachvollziehbar. Laut Landsberg et al. (2003) ist für 78% der Kleintierhalter in den USA der Tierarzt der Ansprechpartner bei Verhaltensproblemen. Laut Mertens & Unshelm (1997) konsultierten 30 % der befragten Tierhalter bei Verhaltensproblemen ihren Haustierarzt; 49,3 % einen Hundetrainer und 19 % einen Tierheilpraktiker. Absolute Patientenzahlen fehlen allerdings damals wie heute, sowohl für Deutschland als auch für andere Länder. Laut Sprauer (2008) überweisen selbst 50-70 % der verhaltenstherapeutisch tätigen Tierärzte bei „schwierigen Fällen“ an eine Hundeschule.

2. Tierschutzaspekte

Das Tierschutzgesetz (TSchG, BGBl.I Nr. 118/2004, Art.2) hat den Schutz von Leben und Wohlbefinden des einzelnen Tieres zum Ziel. Das Wohlbefinden eines Tieres kommt in der Befriedigung seiner Bedürfnisse und der Abwesenheit von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst zum Ausdruck (Damoser & Haberer, 2005)

Bedürfnisse sind speziesspezifisch mit eventuell rassentypischen Variationen. Hunde, die noch bis vor wenigen Generationen (oder immer noch) schwerpunktmäßig auf Arbeitseinsätze gezüchtet wurden (Hüte-, Jagdbereich) können das Bedürfnis haben, diese entsprechenden Verhaltensmuster zu zeigen. Generelle Bedürfnisse der Spezies Hund sind z.B.: artgerechte Nahrung, Sozialkontakt und Kommunikation (mit Menschen und Hunden), Bewegung (Lindsay, 2000).

Schmerz ist eine aversive Empfindungserfahrung, verursacht durch aktuelle oder potentielle Verletzung (Schädigung), die ihrerseits schützende motorische und vegetative Reaktionen auslöst sowie erlerntes Meideverhalten bewirkt und das spezifische Artverhalten – einschließlich des Sozialverhaltens – modifizieren kann (Maisack, 2006; Lorz & Metzger, 2008).

Mit Leiden werden alle vom Begriff des Schmerzes nicht erfassten Beeinträchtigungen des Wohlbefindens bezeichnet, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortauern. Negative Empfindungen wie „Angst“ können Leiden bewirken; allerdings wird davon ausgegangen, dass eine kurze negative Augenblicksempfindung nicht einschlägig ist. Bloßes Unbehagen oder ein kurzer, vorübergehender Belastungszustand dürften zur Bejahung von Leiden nicht ausreichen; wiederholte wenn auch kurzzeitige Störungen des Wohlbefindens genügen aber für die Annahme von Leiden (Brandhuber 1996).

Schäden bedeutet, dass der Zustand des Tieres zum Schlechteren hin verändert wird. Schäden können körperlicher und psychischer Art sein; eine Verletzung oder Minderung der Substanz des Tieres ist dabei nicht notwendig. Indikatoren für das Vorhandensein von Schmerzen, Leiden oder Schäden sind individuelle Verhaltensmerkmale und/oder physiologische Merkmale der jeweiligen Tierart (Maisack, 2006; Lorz & Metzger, 2008).

In der Humanpsychologie wird zwischen Furcht (Gefühl konkreter Bedrohung, = „Realangst“) und Angst (= negativer, ungerichteter Gefühlszustand, kein konkreter Auslöser vorhanden) unterschieden. Bei einem Furchtzustand bestehen Handlungsmöglichkeiten zur Eliminierung der konkreten Bedrohung. Bei einem Angstzustand fehlt die direkte Konfrontation mit dem Stressor und folglich die Handlungsmöglichkeit. Angst kann somit einen ungleich stärkeren Stresszustand auslösen als Furcht. Da es für Menschen oft nicht nachvollziehbar ist, ob der Hund eine konkrete Bedrohung wahrgenommen hat oder ob es sich um ein subjektives Empfinden handelt, ist diese Unterscheidung in der Verhaltenstherapie rein akademisch.

Stress ist eine durch spezifische Signale (Stressoren) ausgelöste psychische und physische Reaktion und dient der Bewältigung besonderer Anforderungen. Stressreaktionen/-zustände entwickeln sich aufgrund einer Diskrepanz zwischen einer

Erwartungshaltung und der aktuell empfundenen Realität in einer spezifischen Situation (Spruijt et al., 2001).

Bestimmung von Leiden, Schmerzen, Angst: Leiden steht im Gegensatz zu Wohlbefinden. Wohlbefinden liegt dann vor, wenn ein Tier frei von negativen Empfindungen ist. „Wohlbefinden“ wird gekennzeichnet durch Gesundheit, Zufriedenheit, Erfüllung sozialer und ethologischer Bedürfnisse, Normalverhalten. Die Möglichkeit zu Bedarfsdeckung und Schadensvermeidung ist die Grundvoraussetzung für das Vorliegen von Wohlbefinden. Morphologie, Physiologie und Verhalten sind hierbei repräsentative Parameter. Hackbarth & Lückert (2000) nennen konkret u.a. folgende Parameter, bei deren Vorliegen mit großer Sicherheit auf Schmerzen geschlossen werden kann: Schmerzlaute (Heulen, Schreien), Stöhnen, Zähneknirschen, abnorme Haltung/Stellung, Unruhe, Lahmheit, Beißen oder Lecken schmerzender Körperstellen, Aggression, Flucht/Fluchtversuch, Apathie, Zittern, Gewichtsabnahme, vegetative Veränderungen (Stresssymptome wie z.B. weite Pupillen, Hecheln, Erhöhte Herz- und Atemfrequenz, häufiges Absetzen von Kot und Urin, Erbrechen, Fieber). Hunde zeigen Angstzustände in ihrer Körpersprache v. a. der Mimik. Typische Angstzeichen sind nach hinten gelegte Ohren und lang gezogene Maulwinkel. Die Stirn ist glatt, die Augen können aufgerissen und der Blick abgewendet bzw. unfokussiert sein. Bei leichten Angstzuständen bzw. Unsicherheit bleibt es u. U. bei diesem Display, stärkere Angstzustände können sich in einem zusammengekauerten Körper, tief getragener oder zwischen die Beine geklemmter Rute und evtl. in Flucht äußern. Parallel zum Angstdisplay können zusätzlich noch Stressanzeichen wie Schmatzen, Lippenlecken, Unruhe, Hecheln, ausgeschachteter Penis oder Gähnen auftreten. Fühlt sich der Hund direkt bedroht, kann er auch Verhalten zur Deeskalation eines Konfliktes zeigen: Meideverhalten, Spielverhalten, Übersprungsverhalten (z. B. sich Kratzen, Scharren am Boden). Hunde können auch direkt mit dem Angst auslösenden Individuum kommunizieren, indem sie aktive oder passive Demut zeigen. Beim Demutsverhalten wird eine abgeschwächte Form der Angstmimik gezeigt. Bei der aktiven Demut nehmen sie aktiv Kontakt mit Mensch oder Hund auf (Anspringen, mit dem Kopf stoßen, Pföteln, Lecken an Hand oder Gesicht). Bei der passiven Demut setzen/legen sie sich vor dem Kontrahenten auf den Boden und gucken an ihm vorbei. Die Internationale Gesellschaft für Nutztierkunde (IGN, 1999) benennt sechs entscheidende Kriterien, die als Gradmesser für erhebliches Leiden gewertet werden müssen: Zusammenbruch artspezifischer tagesperiodischer Aktivitätsmuster, Stereotypien, Ausfall oder starke Reduktion des Komfortverhaltens, Ausfall oder starke Reduktion des Explorationsverhaltens, Ausfall oder starke Reduktion des Spielverhaltens, Apathie. Das Vorliegen bereits eines dieser Kriterien ist pathognomonisch.

3. Tierschutzaspekte in der Verhaltenstherapie

3.1. Tierschutzwidrige Umstände/Lebensbedingungen als Ursache eines Problems

Nicht artgerechte bzw. nicht Individuen-gerechte Lebensbedingungen und dadurch ausgelöste Schmerzen, Ängste, Stresszustände oder Zustände des Leidens können beim Hund eine Copingstrategie auslösen, die vom Besitzer oder von Dritten als Problem empfunden werden. Z.B. wenn Hunde aus Langeweile oder Angst/Stress übermäßige Lautäußerungen zeigen oder Einrichtungen zerstören; wenn sie aus Angst/Stress flüchten, aggressiv reagieren oder (bei chronischem Stress) zwanghaft repetitives Verhalten (Stereotypien) entwickeln. Es muss darauf hingewiesen werden, dass nicht alle Verhaltensmuster, die als Copingstrategie gezeigt werden, für Besitzer oder Dritte ein Problem darstellen müssen. Hunde können aus akuten oder chronischen Schmerz-, Angst- und Stresszuständen z.B. auch depressiv reagieren. Sie äussern sich dann unter Umständen eher verhalten und unauffällig (schlafen z.B. viel) und sind damit

für Besitzer oder Dritte nicht unbedingt problematisch. Solche Patienten werden nur äußerst selten zur Verhaltenstherapie vorgestellt.

„Nicht-individuengerechte Lebensbedingungen“ bezieht sich auf den Charakter des Hundes. Wenn Hunde aufgrund einer genetischen Prädisposition oder Deprivation während der Welpen- und Junghundphase einen eher ängstlichen Grundcharakter besitzen, werden sie schneller durch Umweltsignale überfordert sein und Angst oder Stresszustände entwickeln. Werden sie dauerhaft solchen Umweltbedingungen ausgesetzt, entwickeln sich Leidenszustände. Zu den nicht-individuengerechten Umwelteinflüssen gehört auch ein Besitzer, der seinen Hund im Alltag und/oder im Training überfordert (in seltenen Fällen auch unterfordert) – sei es durch zu lange Trainingssequenzen oder durch vom Hund nicht nachvollziehbare Kommunikation (inklusive z.B. harte Strafen) (siehe z.B. Hiby et al., 2004; oder: <http://www.dogwelfarecampaign.org/implications-of-punishment.php>).

Grade „reine“ Angstprobleme können für Hunde schnell Tierschutzrelevanz erlangen, da ihnen – außer der Flucht – aktive Copingstrategien zu fehlen scheinen. „Reine Angstprobleme“ liegen da vor, wo der Besitzer kein aggressives Verhalten beobachtet/beschreibt. Overall (2003) sagt, dass bei 38% ihrer Verhaltenspatienten eine Geräuschangst vorliegt. Diverio et al. (2008) berichten, dass 32% einer Rassenpopulation (Dogo Argentino) mit Angst vor unbekanntem Situationen auffielen. Selbst der Tierarztbesuch stellt für 60-78% der Patienten einen starken Angstauslöser dar (Beaver, 1999; Stanford, 1981; Döring et al., 2008).

Bestimmte Erkrankungen können Verhaltensauffälligkeiten auslösen und in sich Tierschutzrelevanz haben. Chronische (auch subklinische) Schmerzen können z.B. die Toleranzgrenzen für das Empfinden von Angst oder Stress senken und ursächlich an der Entstehung eines Aggressionsproblems beteiligt sein. ZNS-Störungen wie Hydrocephalus oder Chiari-Malformation können akute Schmerzschübe auslösen, aber auch dauerhaft Toleranzgrenzen senken oder zu Epilepsie führen. Eine ausführliche Liste findet sich bei Schöning & Turner (in Druck).

Zu Beginn einer Verhaltenstherapie müssen durch eine sorgfältige Anamnese (Besitzerbefragung, klinische und verhaltenstherapeutische Untersuchung) alle Ursachen abgeklärt und (wenn möglich) im Zuge der Therapie abgestellt werden

3.2. Tierschutzwidrige Umstände/Lebensbedingungen bei einem bestehenden Problemverhalten bzw. während es gezeigt wird

Die unter 3.1 genannten Bedingungen setzen sich fort und darüber besteht auch die Tierschutzwidrigkeit bei einem etablierten Problemverhalten weiter. Das Problem und damit die Tierschutzwidrigkeit intensivieren sich eventuell sogar, weil der Hund seine Copingstrategien „lernt, verbessert und ritualisiert“. Eventuell fügt er sich beim Zeigen des Problemverhaltens selber Verletzungen zu (Automutilation; Wunden, z.B. beim Versuch, durch eine geschlossene Glastür zu springen) oder wird durch Dritte verletzt (z.B. Hundebeisserei).

Maßnahmen der Besitzer als Reaktion auf das Problemverhalten können das Problem verstärken und/oder in sich Tierschutzwidrigkeit besitzen. Dabei werden die meisten dieser Maßnahmen von den Besitzern eher aus Hilflosigkeit und mangels sinnvoller Alternativen gezeigt denn als bewusste Handlung, um dem Tier zu schaden.

- Permanentes Führen an der Leine: Döring et al. (2008) lehnen ein permanentes Führen an der Leine aus ethologischer Sicht ab und halten es für tierschutzrelevant, da u.a. die freie Interaktion mit Artgenossen behindert ist. Sie fordern für jeden Hund zweimal täglich mindestens eine Stunde freien Auslauf. Kluge (2002) sagt, dass ein permanentes Führen an der Leine Hunden Schäden nach § 1 Satz 2 TierSchutzG zufügt.

- Dauerhaft getragener Maulkorb: er behindert artgemäße Sozialkontakte, olfaktorische Kommunikation und Erkundungsverhalten generell (Döring et al., 2008).
- Wasserentzug z.B. bei Stubenunreinheitsproblemen.
- Dauerhafte Zwingerhaltung oder anderweitige Einschränkung der Bewegungsfreiheit (Kettenhaltung).
- Übertriebene Tierliebe; Hund als Menschersatz und darüber eingeschränkte Kontakte mit z.B. anderen Hunden bzw. Deprivationsstörungen.
- Massive Strafmaßnahmen können Schmerzen, Leiden oder Schäden auslösen bzw. zu Angst- und Stresszuständen führen. Hierunter fallen auch Hilfsmittel wie Geschirre mit Zugwirkung unter den Achseln, Stachelhalsbänder, sehr dünne Halsbänder oder falsch angewandte Elektroreizgeräte.
- Euthanasie. In den USA werden in Tierheimen jährlich 6,15 Mio Tiere euthanasiert, davon >95 % aufgrund von Verhaltensproblemen (Landsberg et al., 2003). Für Deutschland oder Österreich fehlen entsprechende Zahlen.

3.3. Tierschutzwidrige Maßnahmen in der Verhaltenstherapie

Wenn die Verhaltenstherapie von fachkundigen Personen durchgeführt wird (siehe 4 Schlussfolgerungen) sollten Tierschutzaspekte sowieso bedacht und entsprechende Maßgaben eingehalten werden. Der Hund sollte Stressoren nur so weit ausgesetzt werden, wie er sie im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mechanismen und Strategien bewältigen kann. Trotzdem kann auch bei fachkundiger Durchführung der Tierschutz tangiert werden, wenn Diagnose- oder Trainingssituationen sich anders entwickeln als geplant. Zur fachlich korrekten Durchführung gehört deshalb auch das Wissen um mögliche kritische Bereiche/Punkte.

- Hilfsmittel wie Leine oder Halsband können reißen.
- Ein bei einer Desensibilisierung als Figurant eingesetzter Hund kann sich plötzlich anders verhalten als erwartet.
- Der Besitzer verhält sich unkooperativ (lässt plötzlich die Leine los etc.).
- Unvorhergesehene Umweltereignisse wie Lärm etc. lösen Angst/Stress aus.

Maßnahmen, die im Sinne des Tierschutzes (und einer erfolgreichen Therapie) unterbleiben sollten:

- Flooding (Reizüberflutung). Flooding sollte höchstens kurz und kontrolliert als Diagnosehilfsmittel eingesetzt werden aber nicht als länger andauernde Therapiemaßnahme.
- Schmerzauslösende Hilfsmittel. Der Übergang ist nicht klar abzugrenzen. Ein Hund mit Aggressionsproblemen, der heftig in die Leine springt, löst bei sich selber (trotz eventuell breitem Halsband) Schmerzen aus. Kontrolliertes Training entscheidet über eine Tierschutzrelevanz. Nicht angewendet werden sollten auf jeden Fall die schon unter 3.2 genannten Hilfsmittel.
- Hunde mit bekanntem Aggressionsproblem werden unkontrolliert nur mit Maulkorb mit einem anderen Hund konfrontiert.
- Strafmaßnahmen (als einziges kann ein zuvor gut auftrainiertes Straf- oder Unterbrechersignal zielgerichtet eingesetzt werden).

Bei der Anamnese besteht das größte Risiko, dass sich stark belastende Situationen entwickeln, die Tierschutzrelevanz erhalten können. Der Verhaltenstherapeut kennt den Hund noch nicht oder nur kaum und kann kritische Punkt (z.B. hinsichtlich Angstempfindung) nicht genau bestimmen. Auf der anderen Seite muss er/sie z.B. gerade bei Aggressionsproblemen kontrolliert auch stärkere Stressoren einsetzen, um Toleranzgrenzen für das Empfinden von Angst/Stress des Hundes zu bestimmen und zu erfahren, welche Verhaltensmuster der Hund zeigt, sobald diese Toleranzgrenzen überschritten sind. Dieses Wissen ist unabdingbar, um eine Prognose hinsichtlich der

Gefährlichkeit und hinsichtlich eines Therapieerfolges abgeben zu können. Wichtig ist, dass ein Hund nach Einsatz solcher Stressoren „aufgefangen“ wird. Z.B., indem bei/nach einer Konfrontation deutlich auf deeskalative Signale des Hundes eingegangen wird, oder indem der Besitzer die Möglichkeit bekommt, Stresszustände des Hundes über Aktion/Bewegung (z.B. Spiel) abzubauen.

4. Schlussfolgerungen

Bei der Verhaltenstherapie von auffälligen Hunden müssen Tierschutzaspekte bedacht werden. Tierschutzaspekte spielen unter Umständen nicht nur bei der Problemstellung eine Rolle und/oder während der Hund ein auffälliges (Problem)Verhalten zeigt, sondern auch während Anamnese und Therapie. Verhaltenstherapie sollte nur von qualifizierten (entsprechend weiter gebildeten) Tierärztinnen und Tierärzten durchgeführt, die neben einem soliden theoretischen Grundwissen auch über eine breit gefächerte praktische Erfahrung verfügen.

5. Literatur

- APBC (2005): Annual review of cases 2005. Association of Pet Behaviour Counsellors. Report; http://www.apbc.org.uk/review_2005/report_05.htm
- Beaver B (1999): Canine behaviour. A guide for veterinarians. WB Saunders Company, Philadelphia
- Brandhuber K (1996): Zu den Begriffen Leiden und erhebliches Leiden aus der Sicht des geltenden Rechts. Tierärztl.Umschau 52, 136-141
- CDC (2008): <http://www.cdc.gov/ncipc/duip/biteprevention.htm>
- Damoser, G, Haberer, M (2005): Das Tierschutzgesetz und seine Durchführungsverordnungen. Ein Überblick. BMGF, Wien. www.bmgfj.gv.at
- Diverio S, Tami G, Barone A, DVM, PhD (2008): Prevalence of aggression and fear-related behavioral problems in a sample of Argentine Dogos in Italy: Journal of Veterinary Behaviour 3, 74-86
- Döring D, Roscher A, Scheipl F, Küchenhoff H, Erhard MH (2008): Fear-related behaviour of dogs in veterinary practice. The Veterinary Journal 182, 38-43
- Döring, D, Mittmann, A, Schneider, BM, Erthard, MH (2008): Genereller Leinenzwang für Hunde – ein Tierschutzproblem? Deutsches Tierärzteblatt 12/2008, 1606-1613
- Gisle L, Buziarsist J, Van der Heyden J, Demarest S, Miermans PJ, Sartor F (2002): Health enquiry by interview, Belgium, 2001. Brussels: Institute of Public Health, (IPH/EPI Report No 2002 - 22.)
- Hackbarth H, Lückert A (2000): Tierschutzrecht, Jehle Verlagsgruppe
- Hiby EF, Rooney NJ, Bradshaw JWS (2004). Dog training methods: their use, effectiveness and interaction with behaviour and welfare. Animal Welfare, 13 (1): 63-69
- Horisberger U (2002): Medizinisch versorgte Hundebissverletzungen in der Schweiz. Opfer – Hunde – Unfallsituationen. Inauguraldissertation, Universität Bern.
- IGN (1999): IGN-Heft Nutztierhaltung 1/99. http://www.ign-nutztierhaltung.ch/NTH/Inhalt_1999.htm
- Kluge, HG (2001): Tierschutzgesetz: Kommentar. Kohlhammer GmbH, Stuttgart.
- Landsberg G, Hunthausen W, Ackermann L (2003): Canine Aggression. In: Handbook of behaviour problems of the dog and cat. Butterworth-Heinemann, Oxford

- Lindsay SR: Handbook of applied dog behaviour and training. Vol I. Ames: Iowa State University Press; 2000.
- Lorz A, Metzger E (2008): Tierschutzgesetz, Kommentar. 6. Aufl. München, CH Beck Verlag; p106f
- Maisack C (2007): Zum Begriff des vernünftigen Grundes im Tierschutzrecht. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden
- Mertens P, Unshelm J (1997): Zur Akzeptanz tierärztlicher Leistungen durch den Tierhalter - die Verhaltenstherapie von Hund und Katze. Tierärztl. Umschau 53, 701-704
- Netto WJ, Planta DJU (1997): Behavioural testing for aggression in the domestic dog. Applied Animal Behaviour Science 52, 243-265.
- Overall KL (2003): Medical differentials with potential behavioral manifestations. Vet. Clin. North Am. Small Anim. Pract. 33, 212-229.
- Schöning, B, Turner, DC (in Druck): Verhaltensprobleme und Verhaltensstörungen. In: Praktikum der Hundeklinik, 11.A, Eds.: Suter, Kohn, Schwarz. 1191-1207
- Sprauer SD (2008): Verhaltenstherapie im Praxismanagement einer Tierarztpraxis / -klinik. Inauguraldissertation, Tierärztliche Fakultät, Ludwig Maximilians Universität München
- Spruijt BM, van den Bos R, Pijlman FTA: A concept of welfare based on reward evaluation mechanisms in the brain: anticipatory behaviour as an indicator for the state of reward systems, Appl Anim Behav Sci. 2001; 72: 145-171.
- Stanford TL (1981): Behaviour of dogs entering a veterinary clinic. Applied Animal Ethology, 7, 271-279
- Statistisches Bundesamt (2009): http://www.gbe-bund.de/oowa921-install/servlet/oowa/aw92/WS0100/_XWD_FORMPROC#SVG
- WZ-Online (2010): <http://www.wienerzeitung.at/DesktopDefault.aspx?TabID=5032&Alias=dossiers&cob=410497>

Anschrift der Verfasserin:

Dr.med.vet Barbara Schöning MSc PhD
 Fachtierärztin für Verhaltenskunde und Tierschutz
 Tierärztliche Gemeinschaftspraxis für Verhaltenstherapie
 Neusurenland 4
 22395 Hamburg
bs@ethologin.de



Manche Situationen können Ihren Patienten überfordern
Unterstützen Sie Hund oder Katze
mit CALM!



Umzug, ein neues Tier im Haushalt, Familienzuwachs
oder Urlaubsreisen ...

Für Hunde unter 15 kg Körpergewicht und Katzen, die mit einer dieser Stress-Situationen konfrontiert werden, hat ROYAL CANIN das neue CALM mit Alpha-Casozepin und L-Tryptophan entwickelt.

Und weil Stress auch dermatologische sowie Verdauungsprobleme verursachen kann, ist die Rezeptur von CALM hochverdaulich und fördert die natürliche Hautbarriere.

Die Produktinnovation CALM hilft, die emotionale Ausgeglichenheit zu erhalten und kann in Verbindung mit Verhaltenstherapie angewendet werden.



CALM



ROYAL CANIN
VETERINARY DIET

Broschüren und Produktproben erhalten Sie unter: **Info Telefon 0810 - 207601*** Unser Beratungsdienst für Tierernährung, Verhalten und Diätetik steht Ihnen Mo-Do von 15-19 Uhr für Fragen rund um Hund und Katz' gerne zur Verfügung! Besuchen Sie unsere Homepage: www.royal-canin.at (Benutzername: praxs, Kennwort: veto), E-Mails an info@royal-canin.at

* zum Ortstarif

VETERINARY



Maßgeschneiderte Ernährung zum Wohle Ihres Patienten

PEDIATRIC

Spezielle Ernährung für Hunde im Wachstum



PEDIATRIC

Für Welpen und Hündinnen während Trächtigkeit, Säugephase und Entwöhnung



NEUTERED

Für kastrierte Hunde zum Erhalt des Idealgewichts



SENIOR CONSULT

Zur Vorbeugung von Gesundheitsrisiken im Alter



ADULT

Für ausgewachsene Hunde aller Körpergrößen



Fotos: F. Duhaives, J.-M. Labat

VETERINARY


ROYAL CANIN
VET CARE NUTRITION

Broschüren und Produktproben erhalten Sie unter: Info Telefon 0810 - 207601* Unser Beratungsdienst für Tierernährung, Verhalten und Diätetik steht Ihnen Mo-Do von 15-19 Uhr für Fragen rund um Hund und Katz* gerne zur Verfügung! Besuchen Sie unsere Homepage: www.royal-canin.at (Benutzername: praxis, Kennwort: veto), E-Mails an info@royal-canin.at

* zum Ortstarif



ISBN-978-3-9502915-1-3